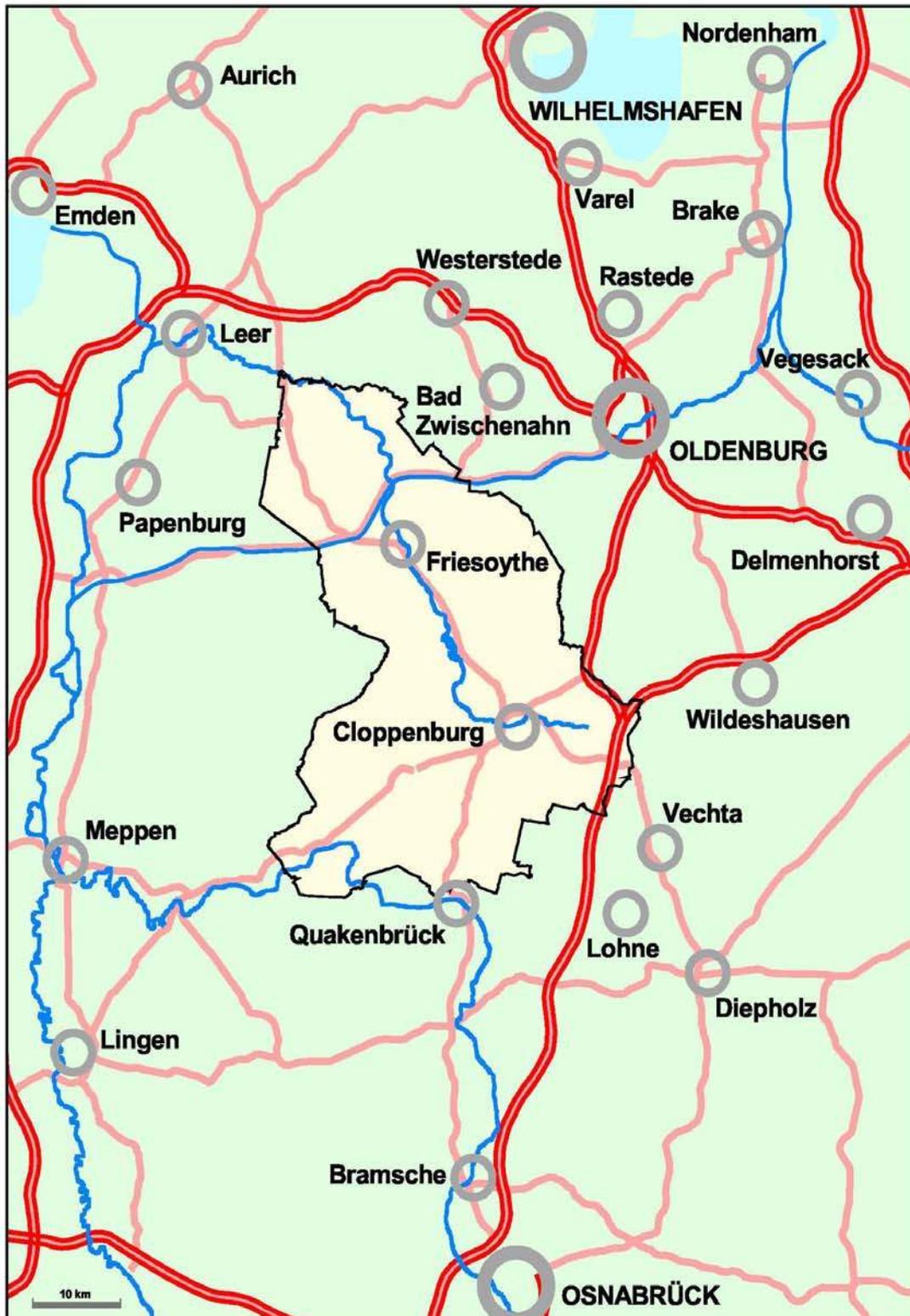


# Landkreis Cloppenburg

Regionales  
Raumordnungsprogramm  
2005



# Regionales Raumordnungsprogramm 2005

## Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Cloppenburg ist gemäß § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) für das Landkreisgebiet Träger der Regionalplanung.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 bilden die §§ 7 und 8 des NROG. Danach haben die Landkreise die Aufgabe, für ihren Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen und nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Die im LROP für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung sind zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt, näher festzulegen und zu ergänzen (siehe im Einzelnen § 7 Abs. 2 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm wird als Satzung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung überprüft.

Die Erteilung der Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft und wird zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm verliert seine Rechtswirksamkeit nach zehn Jahren, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen (§ 7 Abs. 1 NROG). Das Programm bildet somit die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Es ist darüber hinaus Grundlage für die Anpassungspflicht der Bauleitpläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 23 NROG bzw. § 1 Abs. 4 BauGB. Die Ziele der Raumordnung sind auch von den öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 besteht aus

- Textfassung mit beschreibender Darstellung,
- Begründung sowie
- zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1: 50.000.

Der Textfassung vorangestellt sind die Vorbemerkungen und die Gliederung der Zielaussagen in die Hauptkapitel D 1 – D 3 und die Unterkapitel nach Teil II C des LROP Niedersachsen 1994.

Die in der linken Spalte in **Fettdruck** dargestellten Zielsetzungen beinhalten die Festlegungen der regionalen Ziele, die aus den Landeszielen entwickelt worden sind. Der Bezug auf die entsprechenden Ziele des LROP wird durch die *kursiv* gedruckten Textziffern hergestellt.

In der rechten Spalte ist die Begründung mit der entsprechenden Ziffernzuordnung abgedruckt.

Nähere Regelungen zu Aufbau und Inhalt der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie zum Aufstellungsverfahren und über die Art der Darstellung sind in den

Verwaltungsvorschriften zum NROG (RdErl. des MI vom 28.12.1995, Nds. MBl. 1996 S. 209), ersetzt durch RdErl. des ML vom 07.07.2003 (Nds. MBl. S 593), zuletzt geändert durch RdErl. des ML vom 27.10.2004 (Nds. GVBl. S. 682) sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Nds. GVBl. S. 724), festgelegt.

### Aufstellungsverfahren

#### Bekanntgabe der Planungsabsichten

Da für den Landkreis Cloppenburg kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm mehr vorlag, hat er mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 20.06.1996 das Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 NROG formal eingeleitet. Die Bekanntgabe war mit der Aufforderung an die Beteiligten (kreisangehörige Städte und Gemeinden, Behörden des Bundes und des Landes, Verbände etc.) verbunden, ihre eigenen Zielvorstellungen und Planungsabsichten dem Landkreis Cloppenburg mitzuteilen, um diese bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigen zu können. Gleichzeitig zur Veröffentlichung wurden die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung an der Entwurfserarbeitung aufgefordert.

#### Erarbeitung des Entwurfs

Die erste Entwurfsfassung basierte auf dem Grundkonzept des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg 1988 unter Berücksichtigung der Systematik des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 mit der Fortschreibung 2002. Zur Erarbeitung sind die Vorgaben der Landesplanung, die Stellungnahmen der Beteiligten, Fachpläne der Behörden und anderer Träger sowie eigene Quellen herangezogen worden.

#### Beteiligungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Fertigstellung des Entwurfs und Beratung am 02.12.2004 im Ausschuss für Planung und Umwelt und Beschluss des Kreisausschusses am 16.12.2004 wurde mit dem 20.12.2004 das Beteiligungsverfahren eingeleitet, in dem den öffentlichen Stellen und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Bitte um Mitteilung von Anregungen, Bedenken oder sonstigen Hinweisen zugeleitet wurde.

Die Beteiligung von Privaten und der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis das Programm einsehen und sich dazu äußern zu können. Die Beteiligungsfrist endete am 25.03.2005.

#### Erörterung der Stellungnahmen

Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Zusendung der Abwägungsvorschläge sind mit den Verfahrensbeteiligten am 23.05.2005 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erörtert worden. Darüber hinaus wurden am 17. und 18.05.2005 mit einzelnen fachlich betroffenen Stellen und am 20.05.2005 mit der Regierungsvertretung Oldenburg zu speziellen Sachthemen weitergehende Erörterungen durchgeführt.

#### Beteiligung der politischen Gremien

Unter Berücksichtigung der Äußerungen der Beteiligten und der Ergebnisse der Erörterungen hat der Ausschuss für Planung und Umwelt das Programm mit den Abwägungsvorschlägen am 22.06.2005 beraten und dem Kreisausschuss empfohlen, das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Kreisausschusses am 28.06.2005 hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 12.07.2005 das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 als Satzung beschlossen.

# Regionales Raumordnungsprogramm 2005

## Satzungsbeschluss

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005, bestehend aus der beschreibenden Darstellung mit Begründung und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000, ist durch den Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 12.07.2005 gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), in Verbindung mit den §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), unter Anwendung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Nds. GVBl. S. 724), als Satzung beschlossen worden.

Cloppenburg, den 12.07.2005



*Hans Eveslage*  
Hans Eveslage, Landrat

## Genehmigung

Mit Verfügung vom 09.11.2005 - Az. RVOL 1.15-20303/453 - hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungsvertretung Oldenburg - das Regionale Raumordnungsprogramm mit Ausnahme der gekennzeichneten Festlegungen genehmigt.

Oldenburg, den 09.11.2005

Regierungsvertretung Oldenburg  
Im Auftrage  
gez. Goebel

## Bekanntmachung und Rechtswirkung

Das genehmigte Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg ist gemäß § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412) durch Veröffentlichung am 22.12.2005 in der Münsterländischen Tageszeitung, am 22.12.2005 in der Nordwest-Zeitung und am 23.12.2005 im General-Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. Es tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Programm mit seiner Begründung wird im Kreishaus des Landkreises Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, in den Räumen 0.063, 0.091 und 1.075 zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Cloppenburg, den 23.12.2005



*Hans Eveslage*  
Hans Eveslage, Landrat

# Regionales Raumordnungsprogramm 2005

## Landkreis Cloppenburg

### Gliederung

<b>Beschreibende Darstellung</b>	<b>Seite</b>
<b><u>D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur</u></b>	<b>1</b>
D 1.1 Entwicklung der Region	1
D 1.2 Entwicklung des ländlichen Raumes	2
D 1.3.1 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	3
D 1.3.2 Bevölkerungsentwicklung und –prognose	6
D 1.4 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen	10
D 1.5 Naturräume	11
D 1.6 Vorranggebiete und Vorrangstandorte	12
D 1.7 Vorsorgegebiete	13
<b><u>D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der 14 Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter</u></b>	
D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	14
D 2.2 Bodenschutz	18
D 2.3 Gewässerschutz	20
D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	23
D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima	25
D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	27
<b><u>D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller 29 Standortvoraussetzungen</u></b>	
D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft	29
D 3.2 Fremdenverkehr	40
D 3.3 Landwirtschaft	44
D 3.4 Forstwirtschaft	49
D 3.5 Rohstoffgewinnung	55
D 3.6 Energie	58
D 3.7.1 Öffentlicher Personennahverkehr	60
D 3.7.2 Schienenverkehr	63
D 3.7.3 Straßenverkehr	65
D 3.7.4 Schifffahrt	69
D 3.7.5 Luftfahrt	70
D 3.7.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr	71
D 3.7.7 Information und Kommunikation	72
D 3.8 Bildung, Kultur und Soziales	73
D 3.9 Erholung, Freizeit und Sport	75
D 3.10.1 Wasserversorgung	77
D 3.10.2 Abwasserreinigung	79
D 3.10.3 Küsten- und Hochwasserschutz	82
D 3.11.1 Abfallwirtschaft	84
D 3.11.2 Altlasten	87
D 3.12.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	88
D 3.12.2 Militärische Verteidigung	88

### Zeichnerische Darstellung

<b>RROP</b>	<b>B 1</b>	Entwicklung der räumlichen Struktur
	<b>D 1.1</b>	Entwicklung der Region

<b>Begründung</b>
-------------------

**D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur**

**D 1.1 Entwicklung der Region**

*\* LROP C 1.2 01*

**01 In den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg ist im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung überregionaler Beziehungen auf eine ausgewogene strukturelle Entwicklung hinzuarbeiten und bei allen Entwicklungszielen auf die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.**

*\* LROP C 1.2 02*

**02 Spezifische Entwicklungschancen sind zu nutzen, strukturelle Probleme aufzuzeigen und Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln, um Planungen und Maßnahmen auf regionaler Ebene vorzubereiten und zu unterstützen.**

*\* LROP C 1.2 04*

**03 Die überregionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, Strukturschwächen im ländlichen Raum abzubauen und Maßnahmen abzustimmen.**

**Sie soll sich nicht an Verwaltungsgrenzen ausrichten, sondern an themenbezogenen Verflechtungen.**

**01 Die veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen erfordern eine Stärkung der Regionalebene durch die Entwicklung neuer Formen einer Gemeinde- und Landkreisgrenzen übergreifenden Zusammenarbeit.**

Viele Aufgaben erfordern eine gemeinsame Planung und Konzeption in größeren räumlichen Zusammenhängen, so etwa in den Bereichen Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Abfallwirtschaft, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz, Tourismus oder soziale und kulturelle Infrastruktur.

**02 Die wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen der Region zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen und zu analysieren und daraus Leitbilder und Zielvorstellungen in Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) zu entwickeln. Die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen mit räumlichen Auswirkungen ist koordinierend vorzubereiten und voranzubringen. Dies schließt eine intensive kooperative Zusammenarbeit über administrative Grenzen hinweg ein.**

**03 Der Landkreis Cloppenburg ist Mitglied in folgenden regionalen Kooperationen:**

- Strukturkonferenz Land Oldenburg
- Strukturkonferenz Osnabrück
- Regionale Arbeitsgemeinschaft (RAG)
- Unterkommission Nord der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission
- Städtering Zwolle-Emsland
- Ems-Dollart-Region (EDR)
- LEADER+ Aktionsgruppen Hasetal und Fehngebiet
- Interessengemeinschaft „Deutsche Fehnroute e.V.“

Der Landkreis Cloppenburg liegt im Gebiet der Neuen Hanse Interregio (NHI).

Die überregionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, an der Verwirklichung ausgewogener wirtschaftlicher, infrastruktureller, sozialer, ökologischer und kultureller Lebensbedingungen durch abgestimmte Maßnahmen in einem größeren räumlichen und sachlichen Zusammenhang grenzübergreifend zu arbeiten.

Regionale Entwicklungskonzepte empfehlen sich als Zielgebende Instrumente für die gemeinsame Gestaltung der regionalen Entwicklung, dokumentieren den Stand der strukturpolitischen Diskussion in der Region und fördern zugleich die Verständigung auf wichtige Handlungsfelder und Entwicklungsschwerpunkte. Sie bieten hilfreiche Wege zur Realisierung regional bedeutsamer Maßnahmen und konkreter Projekte.

## D 1.2 Entwicklung des ländlichen Raumes

\* LROP C 1.3 01-02

**01 Der Landkreis Cloppenburg als Teil des ländlichen Raumes ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Dabei sind besondere Standortvorteile zu nutzen und die ökologischen Funktionen zu beachten.**

01 Im ländlichen Raum sind gem. LROP insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihm eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und welche die besonderen Standortvorteile, z.B. für die Wirtschaft und das Wohnen, nutzen.

Bei allen Entwicklungsmaßnahmen ist die hohe Bedeutung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen (LROP C 1.3 01).

Folgende Maßnahmen sind entsprechend den Leitziele des LROP vorrangig durchzuführen (vgl. LROP C 1.3 02):

- Stärkung einer leistungsfähigen einzelbetrieblich strukturierten Landwirtschaft durch Flurneuordnungsmaßnahmen und Förderung einer leistungsfähigen Agrarstruktur
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Unternehmen sowie Förderung von Wirtschaftsbereichen, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind
- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik (weitere Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur)
- Erhaltung des vielfältigen orts- und landschaftstypischen Charakters und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen
- Sicherung und Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft durch umweltschonende Landnutzung
- Erhaltung und Entwicklung eines Systems funktional und räumlich zusammenhängender naturnaher bzw. naturbezogener Flächen in ausreichender Größe
- Vergrößerung des Waldanteils und Sicherung der nachhaltigen Forstwirtschaft durch eine Verbesserung der Waldstruktur
- Stärkung der zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden leistungsfähigen Infrastruktur
- Sicherung und Verbesserung des ÖPNV als Grundvoraussetzung, alle Teilräume des Landraumes zu erreichen und zu verbinden.

\* LROP C 1.3 03

**02 Siedlungsflächen sind bedarfsorientiert zu entwickeln.**

02 Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen sollen durch Bauleitplanung entsprechend dem Bedarf im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

**03 Insbesondere hochwertige Landschaftsräume sind von störenden Einflüssen durch bauliche Anlagen freizuhalten.**

03 Um ökologisch hochwertige Landschaftsräume für die vorkommenden Lebensgemeinschaften und auch als unverzichtbares Potenzial für eine naturbezogene Erholung zu sichern, sind diese von störenden Einflüssen durch bauliche Anlagen (z.B. Hochspannungsleitungen, Stallgebäude und silhouettenbildende Großbaukörper wie Windkraftanlagen) frei zu halten.

### D 1.3.1 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

*\* LROP C 1.5 01*

**01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt.**

**Gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Bevölkerung prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.**

*\* LROP C 1.5 02*

**02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.**

*\* LROP C 1.5 04-06*

**03 Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Bei der Planung von Betriebsansiedlungen ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.**

**Dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.**

**01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden soll in einer Art und Weise erfolgen, die den besonderen gewachsenen Charakter erhält, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt und Fehlentwicklungen durch geeignete Maßnahmen korrigiert.**

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung eine besondere Verantwortung, bei allen städtebaulichen Planungen die historischen oder gestalterischen Werte und Funktionen in die Planungen einzubinden.

**02 Bei Erweiterung der Ortschaften soll zunächst die Vervollständigung vorhandener Siedlungsflächen erfolgen, um eine „Kompaktheit“ gegenüber der freien Landschaft zu erzielen und Eingriffe in das Landschaftsbild abzumildern. Hierzu sollen die Ortsränder mit Schutzpflanzungen gestaltet werden. Verbindungen zum angrenzenden Landschaftsraum (Wege, Vegetation, Grabennetz, Oberflächenformen) sind zu berücksichtigen.**

Der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden ist vor einer Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich der Vorrang zu geben.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- geringerer Aufwand für die Kosten für die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung
- geringerer Flächenbedarf im Außenbereich
- Kostenminimierung
- niedrigerer Verkehrsaufwand
- geringere Schadstoffemissionen
- weniger Straßenbaumaßnahmen
- geringere Versiegelungsraten
- Minimierung der Zerschneidungs- und Zersiedlungstendenzen

**03 Aus Gründen der sparsamen Inanspruchnahme des Raumes sowie der Kostenersparnis der öffentlichen Hand, u. a. für**

- die Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- den Bau und die Unterhaltung von Straßen
- den öffentlichen Personennahverkehr
- Maßnahmen der Standortverbesserung (Infrastruktur)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt,

ist die Zusammenfassung von städtebaulichen Funktionsräumen sinnvoll und daher vorrangig anzustreben. Kleine räumlich isolierte Siedlungsansätze (sog. Splittersiedlungen) sind zu vermeiden, da sie Natur und Landschaft beeinträchtigen und die Entwicklung der Landwirtschaft behindern.

Eine räumlich sinnvolle und funktionale Zuordnung von Gewer-

be- und Industrie- zu Wohnbauflächen kann an mehreren geeigneten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sollten in geeigneter Form über ein Verzeichnis der Baulücken oder über ein Baulandkataster (siehe hierzu § 200 BauGB) die geforderte städtebauliche Intensität hinsichtlich Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen sicherzustellen. Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Entfernungsoptimierung einzelner (Zuliefer-) betriebe und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Infrastruktur sollte in Baugebieten geprüft werden, ob hier Flächen zur Ansiedlung neuer Betriebe vorhanden sind, bevor weitere Flächen in Anspruch genommen werden.

**04 Entsprechend der Art und Größe sowie der Auswirkungen baulicher Maßnahmen sind hinsichtlich anderer raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen ausreichende Abstände zu den nachfolgend aufgeführten Vorranggebieten und Vorrangstandorten einzuhalten:**

- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, - pflege und - entwicklung
- Rohstoffgewinnung
- Wassergewinnung
- ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- den Verkehrsflughafen Ahlhorn
- Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung

**05 Die Umgestaltung ländlicher Orte und der Bauerschaften soll auf der Grundlage von Dorfentwicklungsplänen erfolgen. Dorferneuerungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit und das Erscheinungsbild ländlicher Siedlungsbereiche sowie die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten und zu entwickeln.**

**04 Vorranggebiete, Vorrangstandorte sowie Vorsorgegebiete für die jeweiligen Nutzungsansprüche sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

Eine Abstandsforderung der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft zu anderen Nutzungen wie z.B. Wohnen, ist aufgrund der Großflächigkeit dieses Planzeichens nicht möglich. Abstände zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

**05 Ein wesentlicher Teil funktioneller und sozialstruktureller Störungen sowie Bau- und Gestaltungsprobleme der Dörfer sind Folge des schnell vollzogenen Struktur- und Funktionswandels des ländlichen Raumes mit einem einhergehenden allgemeinen Werte- und Kulturverlust. Unter dem Wandel haben alte gewachsene Dorfstrukturen und ihre charakteristischen Merkmale stark gelitten bzw. wurden ganz zerstört. Der Charakter und der kulturhistorische Stellenwert der Orte und Bauerschaften soll unter Berücksichtigung ihrer funktionalen Weiterentwicklung stärker Beachtung finden.**

Problemhafte Strukturmerkmale sind z.B.:

**A. Funktionelle Störungen:**

- Nutzungskonflikte bei der Wohnbauentwicklung im Außenbereich
- Konfliktsituationen zwischen hofnahen landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich und der Wohnbauentwicklung des Dorfes
- Fehlende Arbeitsplätze (insbesondere außerhalb der Landwirtschaft) durch anhaltende Konzentrationsprozesse
- Mangelhafte Ausstattung mit Einrichtungen der täglichen Daseinsvorsorge

**B. Soziostrukturelle Probleme:**

- Fehlende bzw. unbefriedigend ausgebaute gemeinschaftsbezogene (soziale) Infrastruktur
- Ländliche Wohngebiete mit wachsender Anonymität dienen als Reservelächen für teure Wohnflächen der Mittel- und Großstädte
- „Gettoisierungstendenzen“ und Integrationsprobleme im Zusammenhang mit Zugewanderten

**C. Bau- und Gestaltungsprobleme:**

- Zerschneidung gewachsener Ortskerne durch nicht maßstabgerechte Straßenführungen (Ortsdurchfahrten, Erschließungsstraßen)
- Ortskerne werden zu Bereichen, die sich zu stark an städtischen Vorbildern orientieren
- Siedlungsbereiche ohne Beziehung zum alten Dorf und zur freien Landschaft (fehlende städtebauliche Integration)
- Ausfüllung von Baulücken mit dorffremden, an städtischen Vorbildern orientierten Baukörpern
- Übereilter Abbruch alter Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die bisher das Bild der Dörfer geprägt haben
- Verwendung von nicht landschaftstypischen Baustoffen

**06 Standorte für Anlagen der Telekommunikation und der Energieversorgung sind mit Rücksicht auf städtebauliche und landschaftspflegerische Belange festzulegen.**

06 Bei der Standortwahl dieser Anlagen ist eine bauleitplanerische Beordnung sowie eine Bündelung vorhandener Trassen geboten, um unzerschnittene Freiräume zu erhalten, damit städtebauliche und landschaftspflegerische Belange nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

**07 Entsprechend der räumlichen Struktur des Landkreises haben die Städte und Gemeinden Entwicklungsziele in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Erholung und Fremdenverkehr.**

07 Aufgrund dieser Zielbestimmung sind den Städten und Gemeinden zu ihrer Aufgabenerfüllung besondere Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben zugewiesen worden. Die Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe erfüllen aufgrund ihrer zentralörtlichen Bedeutung die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Im Landkreis gibt es die Erholungsgebiete Barßel-Saterland, Thülsfelder Talsperre und Hasetal. In den Erholungsgebieten Barßel-Saterland und Hasetal wird den staatlich anerkannten Erholungsorten Barßel und Lönigen die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zuerkannt.

Dem östlich von der B 72 begrenzten Kernbereich des Erholungsgebietes Thülsfelder Talsperre wird aufgrund der natürlichen Eignung und des touristischen Potenzials ebenfalls die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zuerkannt.

Alle anderen Städte und Gemeinden erfüllen die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung.

**D 1.3.2 Bevölkerungsentwicklung und -prognose**

01 Die positive Bevölkerungsentwicklung soll mittel- und langfristig gefördert werden.

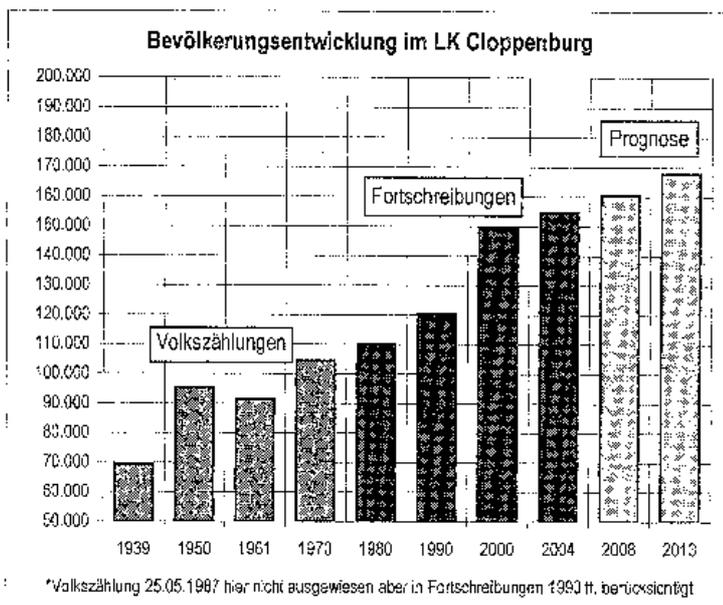
01 Die Bevölkerung des Landkreises Cloppenburg hat seit 1925 kontinuierlich zugenommen. Abweichend von der Entwicklung des Landes Niedersachsen liegen die Zuwächse erheblich über dem Durchschnitt. Die Entwicklung im Einzelnen ergibt sich aus folgenden Tabellen und Diagrammen:

**Bevölkerungsentwicklung**

Gemeinde/ STADT	Volkszählungsergebnisse				Bevölkerungsfortschreibung				Prognose 1)	
	17.05. 1939	13.09. 1950	06.06. 1961	27.06. 1970	31.12. 1980	31.12. 1990	31.12. 2000	31.12. 2004	31.12. 2008	31.12. 2013
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Barßel	5.864	7.206	7.275	8.116	8.633	9.940	12.248	12.391	12.876	13.272
Bösel	2.539	3.438	3.831	4.749	5.235	5.931	7.165	7.499	7.885	8.325
Cappeln	2.800	4.343	3.457	3.569	4.381	5.011	6.429	6.304	6.467	6.642
CLOPPENBURG	8.830	13.736	15.134	18.355	20.912	23.574	29.897	31.374	32.645	34.497
Ernstek	4.910	7.057	6.538	7.253	7.310	7.494	10.355	11.217	12.010	12.985
Essen	4.615	7.219	5.991	6.328	6.492	6.915	8.084	8.133	8.208	8.232
FRIESORFHE	10.247	12.618	13.266	15.558	16.678	17.142	19.981	20.398	20.904	21.634
Gamel	4.629	6.515	6.466	7.493	8.112	9.103	11.598	12.385	13.069	13.961
Lastua	3.702	5.365	4.871	5.402	5.262	5.631	6.554	6.679	6.930	7.184
Lindern	3.060	4.122	3.577	3.891	3.905	4.336	4.614	4.648	4.736	4.804
LÖNINGEN	7.812	11.012	9.718	10.646	10.632	11.192	13.055	13.228	13.246	13.401
Molbörgen	3.601	4.446	3.938	4.447	4.673	4.958	6.997	7.733	8.455	9.401
Saterland	6.484	8.028	7.400	8.246	8.454	9.614	12.700	12.844	13.133	13.479
LK Cloppenburg	69.287	95.305	91.502	104.451	110.689	120.441	149.647	154.804	160.535	167.787

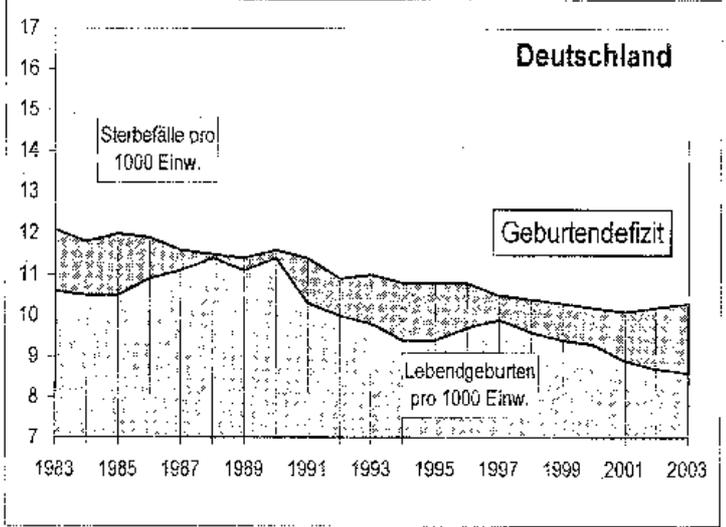
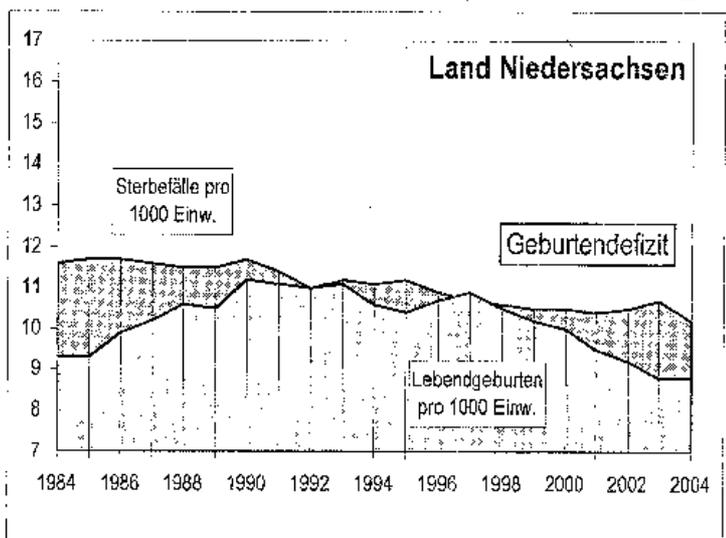
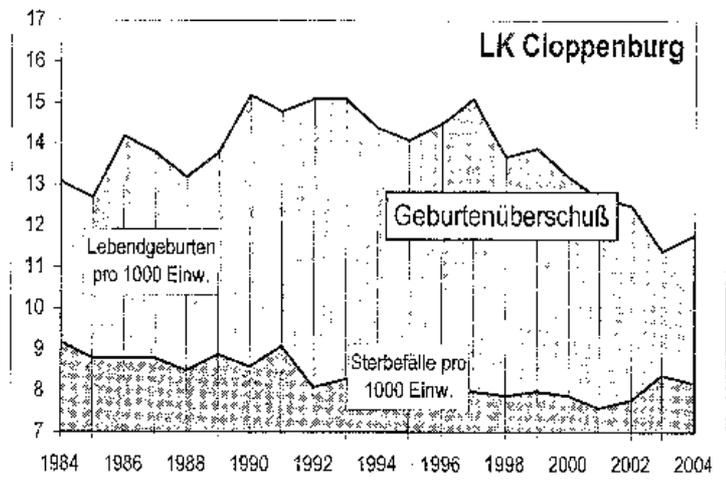
Nach derzeitigem Gebietsstand (Abschluss der Gebietsreform: Lkrs. CLP = 01.03.74)

1) Der Prognose des Nds. Landesamtes für Statistik liegt die Annahme zugrunde, dass in den nächsten fünf bzw. zehn Jahren die gleiche absolute Bevölkerungsentwicklung stattfindet als zuvor in den Jahren 1998-2003. Um die prognostizierte Einwohnerzahlen für 2008 zu erhalten, wurde daher zunächst die Einwohnerzahl aus der Bevölkerungsfortschreibung 2003 um diesen Entwicklungswert erhöht. Der Prognosezahl für 2008 wurde dann erneut der Entwicklungswert für 1998-2003 hinzugegerechnet um die Prognosezahl für 2013 zu ermitteln.



Ein auffälliges Merkmal der positiven Bevölkerungsentwicklung ist der hohe Geburtenüberschuss, der erheblich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegt.

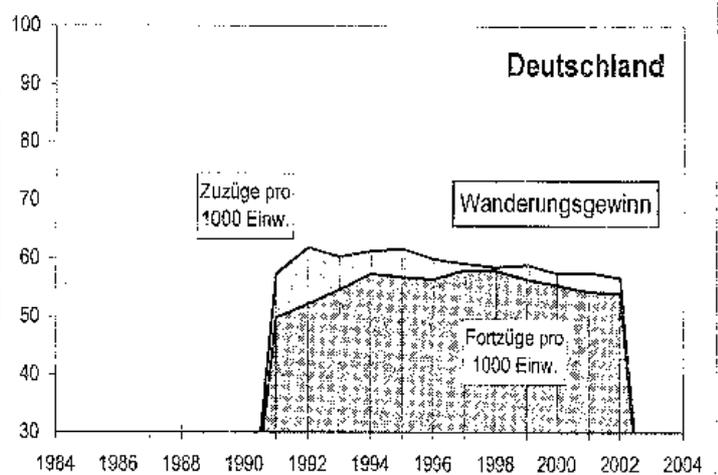
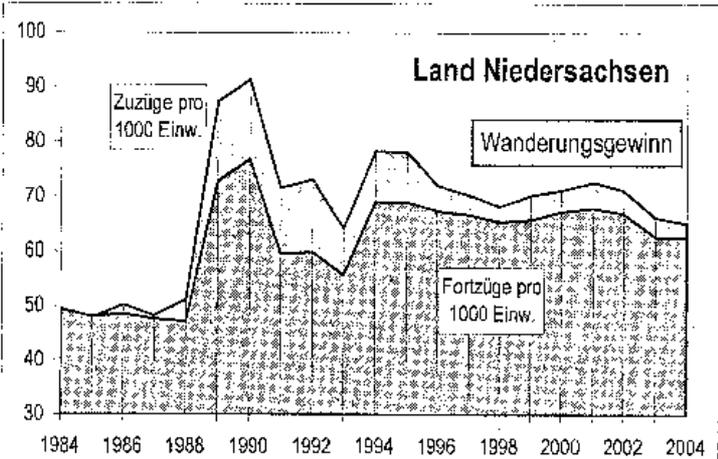
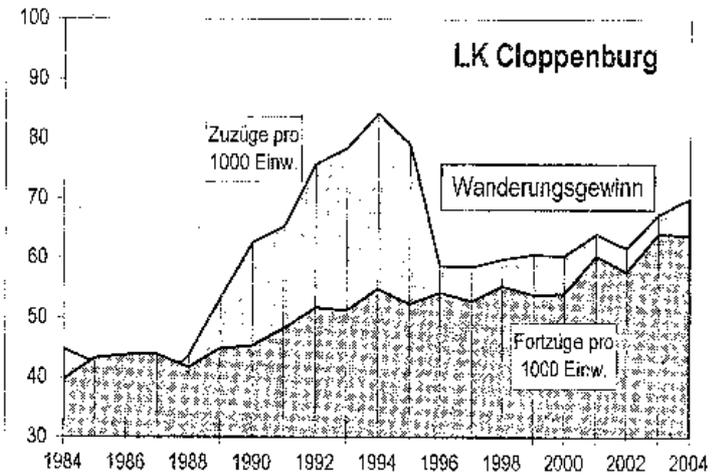
**Natürliche Bevölkerungsbewegungen pro 1000 Einw.**



**Begründung**

Dieser Trend verstärkte sich in den 90er Jahren und ist in diesem Zeitraum in erster Linie auf Zuwanderungsgewinne durch Aus- und Übersiedler zurückzuführen.

**Wanderungsbewegungen pro 1000 Einw.**



02 Auftretenden Wanderungsverlusten ist entgegenzuwirken.

03 Die regionale Bindung der Bevölkerung ist durch ein attraktives Angebot an ausreichenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie bedarfsgerechten Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu verstärken.

Der Landkreis Cloppenburg ist einer der „jüngsten“ Landkreise in Deutschland.

Um einer Sogwirkung der Ballungsräume auf junge Arbeitskräfte aus den ländlichen Regionen entgegenzuwirken, müssen bedeutende Anstrengungen im Bereich der Weiterbildung und der Ausbildungs- und Arbeitsplatzförderung unternommen werden, denn gute existentielle Rahmenbedingungen lassen einen positiven Einfluss auf das generative Verhalten der Bevölkerung erwarten.

02 Mit einer stetigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, wodurch zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen würden, sollen Auspendlerströme verringert und Abwanderungen möglichst vermieden werden. Gleichzeitig könnte die vorhandene Kaufkraft besser in dieser Region gebunden werden.

03 Die Bindung der Bevölkerung an den einheimischen Raum ist in hohem Maße von der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten abhängig.

Mit der Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung gehen eine höhere Kaufkraft, Steuerkraft und Sozialleistungskraft einher, die wiederum arbeitsplatzsichernde Effekte nach sich ziehen.

Das Ziel, einen möglichst hohen Wohn- und Freizeitwert zu erreichen, kann u.a. durch die Verbesserung des Wohnumfeldes und den weiteren Ausbau der Naherholungsmöglichkeiten, die Förderung des Dienstleistungsbereiches sowie die weitere Verbesserung der Erholungsinfrastruktur - allerdings nur bei einer weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Region erreicht werden.

<b>RROP</b>	<b>D 1.4</b>	<b>Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen</b>
-------------	--------------	---

<b>Begründung</b>
-------------------

**D 1.4 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

*\*LROP C 1.6 01*

**01 Folgende Städte und Gemeinden sind mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt:**

- Gemeinde Barßel**
- Gemeinde Bösel**
- Gemeinde Cappeln**
- Gemeinde Emstek**
- Gemeinde Essen**
- Gemeinde Garrel**
- Gemeinde Lastrup**
- Gemeinde Lindern**
- Stadt Lönningen**
- Gemeinde Molbergen**
- Gemeinde Saterland**

**02 In den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen.**

**In Mittelzentren sind ferner die zentralen Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen.**

01 Im LROP sind die Städte Cloppenburg und Friesoythe als Mittelzentren festgelegt.

Die Standorte der Grundzentren sind gemäß LROP im RROP festzulegen.

Die Stadt Lönningen erfüllt durch ihre zentralörtlichen Einrichtungen und ihren Einzugsbereich faktisch die Funktion eines Mittelzentrums.

02 Die Lebens- und Arbeitsbedingungen werden wesentlich vom jeweiligen Angebot zentraler Einrichtungen beeinflusst. Dazu zählen alle sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen sowie die Verwaltung.

Der Grad der jeweiligen zentralörtlichen Gliederungsstufe (Ober-, Mittel- und Grundzentrum) spiegelt sich im Nachfrage orientierten Angebot der Wirtschaft und des Handels, der Existenz und Inanspruchnahme zentraler Einrichtungen sowie der angestrebten Versorgungslage des betreffenden Raumes wider.

Kennzeichnende Merkmale für die zentralen Einrichtungen sind grundsätzlich deren gute Erreichbarkeit, die Qualität des Angebotes sowie deren optimale Nutzung und Auslastung.

## D 1.5 Naturräume

\* LROP C 1.7 01; 03.1 und 03.4

01 Der Landkreis Cloppenburg hat Anteil an 3 naturräumlichen Regionen mit 10 Landschaftseinheiten.

Spezifische Ziele für die naturräumlichen Regionen werden in Kap. D 2.1 festgelegt.

01 Nach Untersuchungen in den 50er Jahren hat der Landkreis Cloppenburg Anteil an insgesamt 26 Landschaftseinheiten (MEISEL 1959a, 1959b, 1961 und 1962).

Aufgrund der seitdem abgelaufenen landschaftsverändernden Prozesse (z. B. Siedlungsentwicklung, agrarstrukturelle Entwicklung) wurden die Grenzen der ursprünglichen Landschaftseinheiten z. T. stark überprägt und sind teilweise nur noch schwer erkennbar, so dass es erforderlich war, diese Einteilung mit Erstellung des Landschaftsrahmenplans zu aktualisieren. Es erfolgte daher eine Einteilung in 10 funktionale Einheiten, deren Gebietszuschnitte z. T. geringfügig geändert wurden.

Nachfolgend werden die Regionen mit ihren Landschaftseinheiten kurz charakterisiert:

### Region 1: Watten und Marschen

Die *Jümme-Niederung* wird geprägt durch das Fließgewässer selbst sowie durch das Flusswatt und die Röhricht- und Grünlandflächen.

### Region 2: Ostfriesisch-Oldenburgische Geest

In den *Küstenkanalmooren* sind tiefgepflügte Hochmoorbereiche, noch erhalten gebliebene Hochmoorkomplexe und Grünlandbereiche außerhalb der Niederungen sowie die Vehne-Niederung prägend.

Im *Sater- und Harkebrügger Land* bestimmen die Niederungen von Sagter Ems und Soeste, Heckenlandschaften sowie gehölzreiches Kulturland die Landschaftseinheit. Eine Besonderheit stellen Flussdünen dar.

Die *Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten* weisen verschiedene Fließgewässer mit grünlandreichen Bach- und Flussniederungen auf. Ferner sind hochstaudenreiche Raine und Randstreifen sowie Heiden und Magerrasen zu nennen; weiterhin gibt es einen Anteil an Räumen, in denen Kleinstrukturen weitgehend fehlen.

### Region 4: Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung

Die *Markhauser und Ahlhorner Sandgeest* stellt den waldreichsten Teil des Landkreisgebietes (v. a. Nadelwald), enthält aber auch strukturreiche Talräume, Alleen, Hecken und Stiltgewässer.

Die *Molberger Dose* wird fast ausschließlich durch ihren geschlossenen Hochmoorkörper geprägt, wodurch sich diese Landschaftseinheit von den angrenzenden deutlich abhebt.

Das *Emsteker Flottsandgebiet* wird durchzogen von grünland- und strukturreichen Talräumen, weist die besten Ackerböden im Landkreis, aber nur sehr wenig gliedernde Substanz auf.

Die *Cloppenburg Geest* als zentrale Landschaftseinheit weist fast alle Landschaftsbildtypen, -elemente und Einzelobjekte auf, die typisch für den Landkreis Cloppenburg sind.

Prägend für die *Haseniederung* ist der Fußlauf mit seinem sehr strukturreichen Talraum, kleinststrukturierten Nutzungsmustern, Hecken, Waldflächen

Das *nördliche Artland* wird im westlichen Teil von ausgedehnten Nadelwäldern und Ackerflächen, im östlichen Teil von einer mehr oder weniger stark durch Landschaftselemente strukturierten Kulturlandschaft geprägt.

**D 1.6 Vorranggebiete und Vorrangstandorte**

\* LROP C 1.8 01, 03 und 04

01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für

- Rohstoffgewinnung
- ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung
- industrielle Anlagen

und Vorrangstandorte für

- Siedlungsabfalldeponien
- Windenergiegewinnung

näher festgelegt.

02 In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.

01 Nähere Festlegungen zu den Vorranggebieten und Vorrangstandorten finden sich in den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen:

- D 2.2 Bodenschutz
- D 3.5 Rohstoffgewinnung
- D 3.2 Fremdenverkehr
- D 3.2 Fremdenverkehr
- D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
- D 3.3 Landwirtschaft
- D 3.10 Wasserversorgung
- D 3.2 Gewässerschutz
- D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft
- D 3.11.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall
- D 3.6 Energie

02 Der Vorrang soll dazu dienen, in einem bestimmten Gebiet/Standort den jeweiligen Schutzanspruch durchzusetzen. Dieses Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn diese Gebiete/Standorte von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Nutzungen, die den vorrangigen Zweckbestimmungen nicht entgegenstehen, sind möglich.

Erweiterungen landwirtschaftlicher Hofstellen stellen im Sinne des Baurechts keine raumordnungsrechtlich relevante Vorhaben dar.

Ziel einer solchen durchgreifenden Form des Schutzes ist die Entflechtung konkurrierender, sich gegenseitig schädigender Nutzungsformen.

Eine Überlagerung von „Vorranggebieten für Wassergewinnung“ mit anderen Vorranggebieten ist jedoch möglich, da es sich bei dieser Ausweisung oftmals um sehr großflächige Gebiete handelt.

**D 1.7 Vorsorgegebiete***\*LROP C 1.9 01*

01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Rohstoffgewinnung
- Erholung
- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung

näher festgelegt.

01 Nähere Festlegungen zu den Vorsorgegebieten sind in den jeweiligen Themenbereichen

- 3.3 Landwirtschaft
  - 2.2 Bodenschutz
  - 3.4 Forstwirtschaft
  - 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 2.2 Bodenschutz
  - 3.5 Rohstoffgewinnung
  - 3.2 Fremdenverkehr
  - 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 3.3 Landwirtschaft und
  - 3.10 Wasserversorgung
  - 2.3 Gewässerschutz
- benannt.

*\*LROP C 1.9 03*

02 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Abstimmungsgebot).

02 Um die Bedeutung des jeweiligen Gebietes zu erhalten, sind andere Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst ausgeschlossen wird.

An die Vorsorgegebiete ist somit keine strikte bzw. absolute Vereinbarungsforderung geknüpft; deshalb hat ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungsarten zur Folge.

Die mit Vorsorge versehene Nutzungsart erhält aber einen hohen Stellenwert gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen in dem betreffenden Gebiet.

Das LROP hält die Möglichkeit der Überlagerung von Gebieten mit verschiedenen Vorsorgefunktionen offen.

<b>RROP</b>	D.2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter D2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
-------------	---

<b>Begründung</b>
-------------------

**D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

**D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

\*LROP C 1.7 und 2.1 01-09

01 Jede naturräumliche Region im Landkreis Cloppenburg soll soweit mit charakteristischen naturbetonten Ökosystemtypen ausgestattet sein, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert wird.
- die naturbetonten Ökosystemtypen und -strukturen positiv auf den Naturhaushalt der Gesamtfläche einwirken.
- alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Populationen langfristig überlebensfähig sind.
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten bzw. wieder hergestellt wird.
- eine Vernetzung der Ökosysteme über geeignete Strukturen gegeben ist.

02 Für die naturräumlichen Regionen (siehe Kap. D 1.5) werden spezifische Ziele festgelegt.

Folgende Ökosystemtypen sind in den einzelnen Regionen vorrangig zu schützen:

01 Das LROP gibt den regionalen Planungsträgern die Möglichkeit, neben den allgemeinen Planungszielen für Natur und Landschaft spezifische Ziele für die Naturräume festzulegen. Ein solches Verfahren erlaubt im landschaftlich vielfältig strukturierten Landkreis Cloppenburg eine wesentlich größere Trennschärfe und Genauigkeit bei der planerischen Beurteilung von konkurrierenden Nutzungen in der freien Natur und Landschaft.

Für einen stabilen Naturhaushalt müssen die Naturräume über eine ausreichende Zahl von naturbetonten Ökosystemen verfügen. Diese Ökosysteme haben die ganze Vielfalt, Eigenart und Schönheit des jeweiligen Naturraumes zu repräsentieren, so dass das charakteristische Arteninventar langfristig überleben und sich reproduzieren kann.

Von großer Bedeutung für eine Ausgleichswirkung auf die gesamte Fläche ist eine vielfältige Vernetzung der Ökosysteme über geeignete Strukturen, wie Trittsteine (inselförmig) sowie Korridore (bandförmig), die eine Besiedlung und einen Austausch von Pflanzen- und Tierarten ermöglichen.

02 Eine Kurzcharakteristik der Landschaftseinheiten erfolgte in Kapitel D 1.5 "Naturräume".

Hier werden auf der Ebene der naturräumlichen Regionen

- Region 1 Watten und Marschen
  - Region 2 Ostfriesisch-Oldenburgische Geest
  - Region 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung
- spezifische Ziele festgelegt.

Es werden hierbei nur die wichtigsten Ökosystemtypen, die in der jeweiligen Region vorhanden sind, berücksichtigt.

Die Lage der naturräumlichen Regionen ist den nachfolgenden Textkarten zu entnehmen.

<b>RRÖP</b>	D.2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
	D2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

<b>Begründung</b>
-------------------

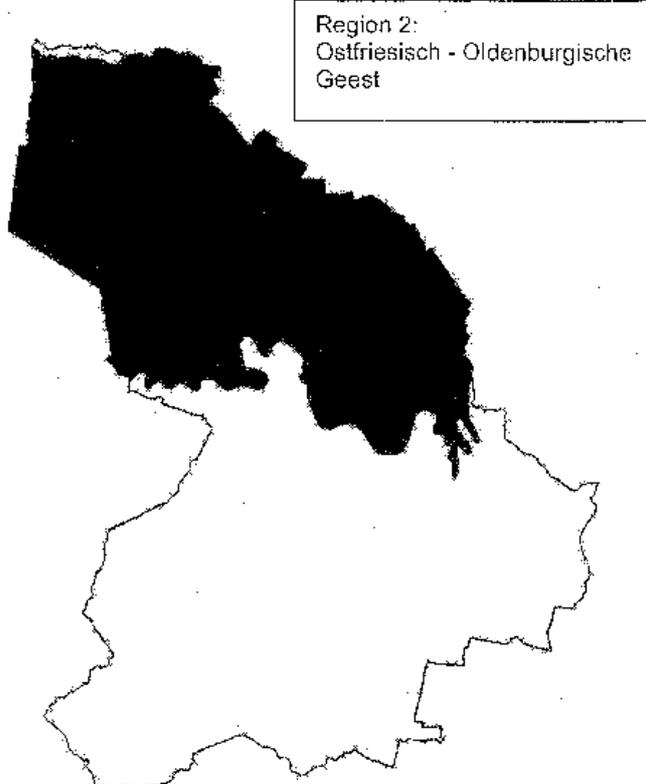
**Region 1: Watten und Marschen:**

- tidebeeinflusste Röhrichte und Flusswatt
- Feuchtgrünlandflächen und Nasswiesen
- Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel



**Region 2: Ostfriesisch-Oldenburgische Geest:**

- Bäche und Flüsse mit ihren Altarmen
- Natürliche Stillgewässer
- Hoch- und Übergangsmoore
- Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Nasswiesen und Feuchtgrünlandflächen
- Sümpfe, Riede, Bruch- und Auewälder
- Naturnahe bodensaure Laubwälder
- Eichenwälder mittlerer Standorte
- Heckengebiete, gehölzreiche Kulturlandschaften
- Heiden und Magerrasen

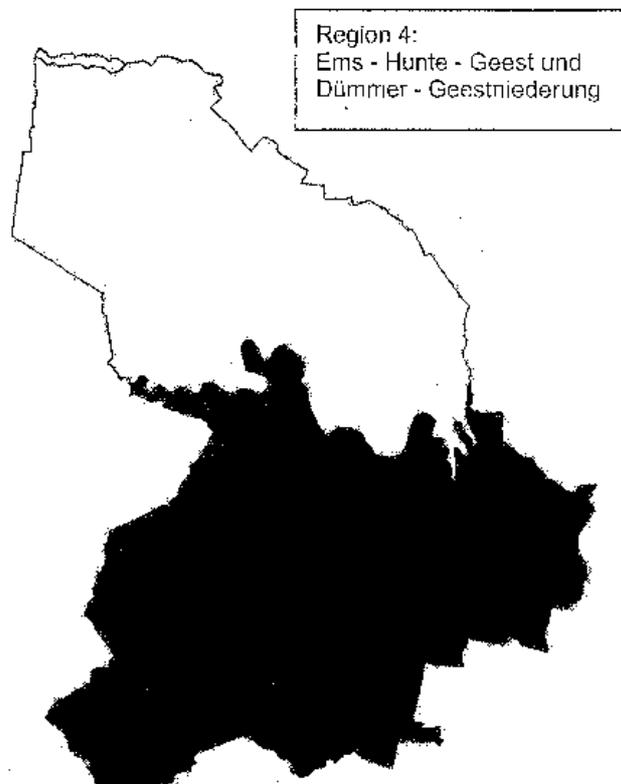


<b>RRÖP</b>	D 2. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter D2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
-------------	--

<b>Begründung</b>
-------------------

**Region 4: Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung:**

- Quellen
- Bäche und Flüsse mit ihren Altarmen
- Natürliche Stillgewässer
- Stauseen
- Hoch- und Übergangsmoore
- Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Nasswiesen und Feuchtgrünlandflächen
- Sümpfe, Riede, Bruch- und Auewälder
- Naturnahe bodensaure Laubwälder
- Eichen- und Buchenwälder mittlerer Standorte
- Heckengebiete, gehölzreiche Kulturlandschaften
- Heiden und Magerrasen



03 Prägende Landschaftselemente innerhalb gewachsener Siedlungsbereiche sind zur Sicherung des Ortsbildes und zur Verbesserung der Wohnqualität und als Naherholungsmöglichkeiten zu erhalten und zu pflegen. Sie sind in der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit in Schwerpunkträumen (Flächenpools) zu bündeln.

\*LROP C 2.1 10 und 11

04 Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind entsprechend ihrer Bedeutung in ihrem Bestand zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Eingriffe anderer Nutzungsansprüche in Natur und Landschaft sind unter Beachtung

03 Erhaltungswürdige Ortsbild prägende Bäume und Baumgruppen, Grünflächen, Uferbereiche von Gewässern u.ä. sind als gestaltende und gliedernde städtebauliche Elemente im Bebauungsplan auf der Grundlage der Landschafts- und Grünordnungspläne der Gemeinden zu berücksichtigen. Der Konzentration von Kompensationsmaßnahmen auf größere zu entwickelnde Standorte ist der Vorrang gegenüber kleineren verstreut liegenden Einzelflächen zu geben, da hierdurch ein effektiverer und dauerhafter Beitrag für die Erhaltung von Arten und Lebensgemeinschaften geleistet werden kann.

04 Im Landkreis Cloppenburg werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Sie sollen
- schutzbedürftigen, v.a. vom Aussterben bedrohten Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten einen Lebensraum bieten

<b>RRÖP</b>	D 2: Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter D2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
-------------	--

<b>Begründung</b>
-------------------

der Bedeutung der Gebiete zu unterlassen.

- für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung sein und
- sich durch Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete sind u. a.

- das Landes-Raumordnungsprogramm
- die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldeten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000- und Vogelschutzgebiete):  
Vogelschutzgebiet Esterweger Dose (tlw.), FFH-Gebiete Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe (tlw.), Markatal und Bockholter Dose (tlw.), Heiden und Moore an der Thülsfelder Talsperre, Baumweg, Baken der Endeler und Holzhauser Heide (tlw.), Esterweger Dose (tlw.), Lahe, Godensholter Tief (tlw.), Glittenberger Moor, Sandgrube Pirgo.
- Ausgewiesene Naturschutzgebiete (derzeit sind im Landkreis Cloppenburg 22 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 2993 ha = 2.1 % der Landkreisfläche ausgewiesen)
- das Programm zur Erfassung "der für den Naturschutz wertvollen Bereiche" (2. aktualisierter Kartierdurchgang)
- das Niedersächsische Moorschutzprogramm, Teil I bis III
- das Moorschutzgebietssystem zwischen Papenburg und Oldenburg
- das Niedersächsische Grünlandschutzkonzept
- das Niedersächsische Fischotterprogramm
- das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem
- der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg
- Hinweise der Landesnaturschutzverwaltung zur Fortschreibung des RRÖP

**05 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sollen Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten und Menschen sowie Erholungsraum und Ausgleichszone zwischen den Vorranggebieten für Natur und Landschaft und anderen benachbarten Nutzungsansprüchen sein.**

**Eingriffe anderer Nutzungsansprüche in diese Gebiete sind – sofern möglich – zu vermeiden bzw. zu harmonisieren.**

05 Im Landkreis Cloppenburg werden Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft nach folgenden Kriterien festgelegt:

Sie sollen eine besondere Bedeutung haben aufgrund

- ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt
- ihres vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes
- ihrer Bedeutung für die Erholung.

Grundlage für die Festlegung der Vorsorgegebiete sind u.a.

- das Landes-Raumordnungsprogramm (v.a. Beikarte 1)
- ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (derzeit sind im Landkreis Cloppenburg 38 Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von 3948 ha = 2,8 % der Landkreisfläche ausgewiesen)
- das Programm zur Erfassung „der für den Naturschutz wertvollen Bereiche“ (aktualisierter 2. Kartierdurchgang)
- das Niedersächsische Grünlandschutzkonzept
- der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg
- Hinweise der Landesnaturschutzverwaltung zur Fortschreibung des RRÖP.

**D 2.2 Bodenschutz**

*\*LROP C 2.2 01*

**01 Der Boden ist Grundlage und zentraler Teil aller Ökosysteme. Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Er ist daher in allen seinen natürlichen Funktionen zu schützen, zu pflegen und ggf. zu sanieren.**

01 Boden dient aufgrund seiner vielfältigen Funktionen zahlreichen Nutzungen. Als zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes ist der Boden die Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Er ist gekennzeichnet durch in ihm ablaufende biologische Vorgänge sowie flüssige und gasförmige Stofftransporte. Der Boden ist Pflanzenstandort und damit wichtige Grundlage für die Einkommenserwirtschaftung in den landwirtschaftlichen Betrieben (Produktionsfunktion des Bodens). Hinsichtlich Bodenarten und -typen sind im Kreisgebiet die verschiedensten Kombinationen zu finden. Für eine nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung (i.S. der Agenda 21) bieten sich ggf. naturnahe, selten gewordene, ehemals weit verbreitete Bodentypen an, wie z. B. Gleye und Pseudogleye und Niedermoorböden, für eine Renaturierung hingegen Hochmoorböden nach Torfabbau an. Die Bodenbearbeitung muss deshalb auf den langjährigen Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit ausgerichtet sein. Die Bearbeitungstechniken sind darauf abzustellen. Im Vordergrund stehen hierbei die chemischen, physikalischen und biologischen Abbau-, Speicher-, Filter- und Pufferleistungen des Bodens (Ausgleichs- und Regelungsfunktionen des Bodens). Dem Schutz des Bodens wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 Rechnung getragen.

*\*LROP C 2.2 02*

**02 Um funktionsfähige Ökosysteme mit ihren natürlichen Funktionen nachhaltig zu sichern, sind Belastungen auszuschließen bzw. auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Unabwendbare Schadstoffeinträge sind ggf. kurz- bzw. mittelfristig durch entsprechende Maßnahmen zu neutralisieren.**

02 Die meisten Belastungen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen können, wirken sich auch auf andere Teilbereiche der Umwelt aus.

Einhergehend mit einer fortschreitenden Bodenversauerung sind oft negative Beeinträchtigungen wie z. B. die Mobilisierung von Schadstoffen und ein Verschlechtern des Bodenmilieus, v.a. bei naturgemäß sauren Waldböden zu erwarten. Daher ist für derartige Standorte eine den jeweiligen Standortverhältnissen angepasste Kompensationskalkung notwendig.

*\*LROP C 2.2 03*

**03 Die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Bodenbewirtschaftung und -nutzung ist standortgerecht zu betreiben und damit auf den Erhalt der natürlichen Potenziale und Funktionen des Bodens auszurichten. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist grundsätzlich bedarfsgerecht durchzuführen.**

03 Nach den Grundsätzen der Agrarministerkonferenz vom 23.09.1987, die auch Eingang in die Leitlinien "Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung" der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems gefunden haben, zielen ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen grundsätzlich auf einen standortgerechten Anbau der Kulturpflanzen ab. Die Fruchtfolgegestaltung soll dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern sowie unerwünschte Pflanzen und Schadorganismen abzuwehren.

Eine Verlagerung in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser ist durch schonende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu minimieren bzw. auszuschließen. Bodenbelastende Nutzungen sind zu vermeiden.

Sich negativ auswirkende Veränderungen der Bodenstruktur (z. B. durch Bodenverdichtung und -erosion) sind durch standortangepasste Bewirtschaftungsmethoden zu vermeiden.

\* LROP C 2.2 04

04 Böden mit einer geringen Filter- und Pufferkapazität für Schadstoffeinträge sind grundsätzlich nur in landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

\* LROP C 2.2 07 und 08

05 Bei ökologisch wertvollen Feucht- und Nassstandorten sind die bestehenden Bodenwasserhaushalte zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern. Meliorationsmaßnahmen (Dränung, Tiefpflügen etc.) sind für diese Standorte auszuschließen.

06 Eine Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Soweit möglich, ist mit Untersaaten und Zwischenfruchtanbau dem Stickstoffaustrag und der Erosion entgegenzuwirken. Auch die Erhaltung des Grünlandes auf erosionsgefährdeten Hanglagen sowie in überschwemmungsgefährdeten Flußauen mit Feucht- und Nassstandorten auf Niedermoor- und Gleyböden sowie eine zusätzliche erosionsmindernde Wirtschaftsweise auf gefährdeten Ackerstandorten sind zur Schadensminimierung erforderlich.

04 Die Karte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung zur potenziellen Nitratauswaschungsgefährdung belegt, dass insbesondere in den Wasserschutzgebieten eine hohe potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung besteht. Vorherrschende Bodentypen sind Podsole und Pseudogley-Podsole.

Eine hohe Grundwasserneubildungsrate steht in direktem Zusammenhang mit derart leichten und sorptionsschwachen Böden, erhöht aber gleichzeitig das Risiko der Stickstoffauswaschung in tiefere Schichten. Um der Funktion der Landwirtschaft für die gesellschaftlich geforderte langfristige Qualitätssicherung und -verbesserung des Rohwassers gerecht zu werden, wird den landwirtschaftlichen Betrieben in Wasserschutzgebieten eine spezielle Beratung angeboten. Ziel ist es dabei, die Bodenbewirtschaftung und die Betriebsorganisation optimal an die Wasserschutzgebietsauflagen anzupassen um Stoffeinträge in das Grundwasser und wirtschaftliche Nachteile für die Betriebe zu minimieren.

05 Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund der Standortgegebenheiten (Wasserhaushalt, Humus- und Tongehalt, Topographie sowie Klimafaktoren) keine Ackernutzung zu.

Hierzu zählen in der Regel Brackmarschen, Moore und grundwasser-nahe Geeststandorte sowie Gebiete mit Hangdruckwasser. Hieraus resultiert zum Großteil die alleinige Darstellung der Niederungen als Vorsorge- bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

06 Eine Versiegelung von Flächen erfolgt insbesondere durch Siedlung und Infrastrukturmaßnahmen. Sie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.

**D 2.3 Gewässerschutz**

*\* LROP C 2.3 01 und 02*

**01 Die Gewässer im Landkreis Cloppenburg sind als Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen. Falls erforderlich, sind die Gewässer durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen.**

**Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist zu verbessern.**

**Ihre ökologische und hydraulische Funktions- und Leistungsfähigkeit ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen.**

**Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten soll, wenn es nicht versickert werden kann, nur nach Rückhaltung in die offenen Gewässer eingeleitet werden.**

**Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu begrenzen.**

*\* LROP C 2.3 03*

**02 Zur Entwicklung eines funktionsfähigen Fließgewässersystems sind die noch vorhandenen naturnahen Fließgewässer mit ihren Auenbereichen zu erhalten und hinsichtlich ihrer Gewässerstrukturgüte durch gezielte Maßnahmen bis zur Gewässerstrukturgüte III zu verbessern.**

**Die Gewässergüte aller Fließgewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Langfristig ist die Gewässergüteklasse II anzustreben.**

01 Fließ-, und Stillgewässer sowie das Grundwasser erfüllen im Landkreis Cloppenburg wichtige Funktionen als Lebensgrundlage, Vernetzungselement sowie als landschafts- und ortsbildprägende Elemente und sind daher zu schützen.

Sie sind nach Menge und Güte so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Einträge von Fremd- und Schadstoffen sind zu vermeiden oder so gering wie nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich zu halten.

Die Versiegelung von Bodenflächen (durch Siedlung, Gewerbe, Straßenbau) führt in diesen Gebieten zu einer Steigerung der Abflussgeschwindigkeit und der Menge des abzuführenden Oberflächenwassers, da die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser unter überbauten Flächen verloren geht. Bei Starkregenereignissen käme es daher innerhalb kürzester Zeit zu einer stark erhöhten Zuführung in die Vorfluter.

In vielen Bereichen könnten derartig hohe Niederschlagsmengen von den Vorflutern nicht mehr verkraftet werden, daher ist die Anlage von ausreichend bemessenen Regenrückhaltebecken erforderlich, um Hochwasserspitzen zeitlich abzupuffern.

02 Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist die Bewirtschaftung so auszurichten, dass bei natürlichen oberirdischen, anthropogen weitgehend unbeeinflussten Gewässern der „gute ökologische Zustand“ und bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern das „gute ökologische Potenzial“ erreicht wird.

Weitgehend natürliche oder naturnahe Gewässer sind so zu schützen, dass sich ihre Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte nicht verschlechtert.

In den übrigen Gewässern sind Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte so zu verbessern, dass eine Annäherung an den ursprünglich vorhandenen Zustand, der vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschte, erfolgt. Dies entspricht in der Regel der Gewässergüteklasse II (mäßig belastet).

Insbesondere die Gewässer und Gewässerrandbereiche von Marka, Soeste, Aue, Ohe, Südradde, Calhoner Mühlenbach, Lethe, Bunner Moorbach, Trendlager Kanal, Engelmansbäke, Barßeler Tief, Sagter Ems, Hase, Löninger Mühlenbach und Lahe sind zu schützen und zu entwickeln, ebenso die Auen der Gewässer.

In der Vergangenheit wurden an vielen Gewässern Ausbaumaßnahmen vorgenommen. Im Dienstbezirk Cloppenburg des NLWKN sind 78 % der Fließgewässer in ihrer strukturellen Ausprägung stark, sehr stark oder vollständig verändert. Durch Maßnahmen wie Begradigung, Eintiefung und Eindeichung, Uferbefestigung, zahlreiche Stau- und Wehre sowie durch die Entfernung der natürlichen Ufergehölze haben die meisten Flüsse und Bäche ihre Funktion als natürliche Lebensräume weitgehend eingebüßt. Nur 10 % der Gewässer haben noch ihren natürlichen Verlauf. An den wenigen Gewässern, an denen bisher keine wesentlichen Ausbaumaßnahmen vorgenommen wurden, soll bei Vorkommen von naturnahen Strukturen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Auedynamik auf Ausbaumaßnahmen verzichtet werden. Die Strukturgüteklassen I (unveränderte Gewässerabschnitte) II (gering veränderte Gewässerabschnitte) und III finden sich im Landkreis nur an Abschnitten der Lethe, Marka und Soeste sowie am Löniger Mühlenbach, am Minteweder Bach und an der Engelmannsbäke. Geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind der Rückbau von Gewässerabschnitten, eine standortgemäße Nutzung der Auenbereiche, die Freihaltung von Bebauung etc. Eine Abgrenzung der Auen wurde durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie erstellt.

Verbesserungen der Gewässergüte können nicht allein durch abwassertechnische Maßnahmen erreicht werden. Flankierende Maßnahmen sind von der Landwirtschaft v.a. in intensiv genutzten Gebieten mit hohen Eintragungsraten zu leisten. Hier ist verstärkt auf eine verträgliche Düngerausbringung und auf eine Verminderung der Erosion von Ackerflächen hinzuwirken. Der Umbruch von Grünland in Ackerflächen in den Auenbereichen sollte vermieden werden.

\* LROP C 2.3 04

**Auf einen Ausbau naturnaher Gewässer ist zu verzichten.**

Vor dem Hintergrund, dass ein hoher Prozentsatz der Fließgewässer einen naturfernen Zustand aufweisen, sollen Renaturierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen eine naturnahe Struktur der Gewässer einschließlich ihrer Auen zur Folge haben. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind entsprechend den Unterhaltungsplänen bzw. den fachlichen Erfordernissen durchzuführen.

**Nicht bewirtschaftete und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.**

**Zum weiteren Schutz der Fließgewässer vor negativen Beeinträchtigungen sind weitere Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Nutzungen anzulegen. Die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifenprogramms muss wirkungsvoll gefördert werden.**

Die Gewässerrandstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung genießen einen gesetzlichen Schutz. Die Breite des geschützten Streifens beträgt regelmäßig bei Gewässern I. Ordnung 10 m und bei Gewässern II. Ordnung 5 m. Erste Voraussetzung für einen wirksamen Schutz ist eine Bestandsaufnahme.

Das Gewässerrandstreifenprogramm des Landkreises Cloppenburg ist fortzuführen. Es fördert mit dem Ziel einer Minderung der Gewässerbelastung und der Entwicklung naturnaher Gewässerränder die Nutzungsaufgabe eines 5 m breiten, bislang ackerbaulich bewirtschafteten Gewässerrandstreifens an Fließ- und Stillgewässern. Im Landkreis sind derzeit 118.715 m<sup>2</sup> Gewässerrandstreifen angepachtet.

*\* LROP C 2.3 08-09*

**03 Das Grundwasser ist aufgrund seiner Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zu sichern. Dazu ist das Grundwasser vor nachteiligen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen.**

**Um die Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes zu gewährleisten, ist eine Grundwasserneubildung in entsprechender Qualität und Quantität sicherzustellen. Deckschichten sind zu erhalten und zu schützen.**

*\* LROP C 2.3 10*

**Anlagen zur Herstellung, Abfüllung und Lagerung wassergefährdender Stoffe sollen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nach den allgemeinen Regeln der Technik ausgeschlossen werden kann.**

03 Die Sicherung eines ökologisch funktionsfähigen Wasserhaushaltes erfordert eine Verbesserung der Gewässerqualität und des Grundwasserschutzes im Landkreis Cloppenburg. Schadstoffeinträge auch durch die Landwirtschaft sind zu minimieren.

Bei Inanspruchnahme von Bodenflächen z.B. durch Überbauung geht die Fähigkeit zur Grundwasserneubildung z. T. verloren. Daher ist einer ortsbezogenen Regenwasserversickerung (z. B. auf den Haus- und Hofgrundstücken) gegenüber der Ableitung in die Vorfluter der Vorzug zu geben. Grundwasserentnahmen sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit auf den Wasserhaushalt abzustimmen.

Die Vielzahl der wassergefährdenden Stoffe mit der großen Bandbreite ihres Einsatzes stellt ein großes Gefahrenpotenzial dar, das von Anlagen ausgeht, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Dem jeweiligen Gefährdungspotenzial ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Schadenseintritt nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich ist. Wo erforderlich, ist auf eine Verbesserung von baulichen und betrieblichen Voraussetzungen und Gegebenheiten hinzuwirken.

**D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

*\*LROP C 2.4 01*

**01 Die Reinhaltung der Luft ist durch die neuesten Technologien sicherzustellen.**

01 Luftschadstoffe können zu einer Gefahr für die Gesundheit der Menschen werden oder zu Schäden an der Vegetation (z.B. Waldsterben) sowie an Sach- und Kulturgütern führen. Zum Abbau von Luftverunreinigungen ist es daher das Hauptziel, Schadstoffreduzierungen an den Emissionsquellen zu erreichen, da eine Betrachtung der Immissionen allein nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen führt.

**02 Alle Immissionsschutzmaßnahmen sind dem jeweiligen Stand der Umwelttechnik anzupassen.**

02 In den letzten Jahren werden in weiten Teilen des Landkreises durch die Errichtung großer Tierhaltungsanlagen Konflikte hervorgerufen. Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass ausreichend bemessene Schutzabstände eingehalten werden. Zu Wohngebieten und Freizeiteinrichtungen sollten die einzuhaltenden Abstände auch Vorsorge vor Immissionen Rechnung tragen, ohne einer noch weitergehenden Zersiedlung der Landschaft mehr als notwendig Vorschub zu leisten.

Die Emissionen, die aus Gewerbe und Landwirtschaft als Hauptemittenten resultieren, können mit Maßnahmen neuester Technik gesenkt werden. Daher sind insbesondere Filteranlagen in der Tierproduktion zukünftig verstärkt zu nutzen.

**03 Um die klimatischen Funktionen nachhaltig zu sichern, sind in den zentralen Orten Flächen für Freiraumfunktionen vorzusehen und zu sichern. Innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sind als öffentliche Grünflächen zu sichern. Darüber hinaus sind Grünflächen zu schaffen, die die örtlichen Siedlungsbereiche mit umliegenden großflächigen Erholungsgebieten verbinden und von Bebauung freigehalten sind.**

03 Zur Sicherung der klimatischen Funktionen tragen in erster Linie Bereiche bei, die für die Luftfilterung und für die Frisch- und Kaltluftentstehung von Bedeutung sind. Hierzu zählen v. a. Gebiete mit Temperatenausgleichsfunktion (Waldflächen, Gebiete mit Freiraumklimaten sowie mit dichtem Netz an Kleinstrukturen).

Bedeutsam für diese Funktionen sind außerdem naturnahe Hochmoorflächen, Gebiete mit Niederungs- und Bachtalklima sowie größere Wasserflächen mit Uferzonen (z.B. Thülsfelder Talsperre).

*\*LROP C 2.4 09*

**04 Zum vorsorgenden Lärmschutz der Bevölkerung sind zwischen Lärmquellen und lärmempfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände einzuhalten.**

04 Von allen Umweltbelastungsfaktoren wird Lärm als besonders störend empfunden, wobei der Verkehrslärm als besonders belastend gilt. Über 70 % der deutschen Bevölkerung fühlen sich vom Straßenverkehrslärm belästigt.

*\*LROP C 2.4 08-10*

**05 Es ist darauf hinzuwirken, dass die durch militärische Übungsflüge ausgelösten Lärm-**

05 Durch eine deutliche Reduzierung von Übungsflügen, insbesondere über zusammenhängenden Siedlungsbereichen, Erholungs- und Naturräumen, könnte eine Verbesserung der

immissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Lebensqualität im Landkreisgebiet erreicht werden.

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen werden für militärische Flugplätze, die von Flugzeugen mit Strahltriebwerken benutzt werden, nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm Lärmschutzbereiche festgesetzt. Der Bereich umfasst das Gebiet des Flugplatzgeländes, in dem der äquivalente Fluglärm-Dauerschallpegel 67 dB (A) übersteigt. Die Fluglärmzone 2 (67 bis 75 dB A) des Flugplatzes Ahlhorn ist in die zeichnerische Darstellung eingetragen.

Für den militärischen Flugplatz Ahlhorn ist der Lärmschutzbereich mit Rechtsverordnung vom 20.02.1986 festgesetzt. Grundsätzlich dürfen in diesem Bereich Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche Schutz bedürftige Einrichtungen nicht erreicht werden.

\*LROP C 2.4 12-13

06 Die Belastung durch elektromagnetische Felder im Zusammenhang mit der Neuerrichtung und dem Betrieb von Sendeanlagen (z.B. Rundfunk, Fernseh-, Mobil- und Richtfunkanlagen) ist so gering wie möglich zu halten.

06 Die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BimSchV) enthält die aktuellen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Unterschieden werden hier Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen.

Hochfrequenzanlagen im Sinne der 26. BimSchV sind

ortsfeste Sendefunkanlagen von 10 Watt EIRP (äquivalente isotrope Strahlleistung) oder mehr, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 10 Megahertz bis 300.000 Megahertz erzeugen.

Folgende Anlagen sind im Landkreis Cloppenburg in Betrieb:

- Fernsehurm Peheim
- Marine-Längstwellensendestation Ramsloh
- Richtfunksendestationen
- Mobilfunksendestationen

Niederfrequenzanlagen im Sinne der o.a. Verordnung sind

Ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:

- Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1.000 Volt oder mehr
- Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen einschließlich der Umspann- und Schaltanlagen mit einer Frequenz von 16 2/3 Hertz oder 50 Hertz
- Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Überspannung von 1.000 Hertz oder mehr.

Der von der Strahlenschutzkommission empfohlene und von der Bundesregierung in § 3 der 26. BimSchV als Immissionschutzgrenzwert der magnetischen Flussdichte festgesetzte Grenzwert von 100 Mikrottesla markiert die Grenze, bei deren Beachtung nach derzeitigem Kenntnisstand Gesundheitsgefahren im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BimSchV nicht gegeben sind.

## D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

### \*LROP C 2.5 01

01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel zu reduzieren.

01 Der Kohlenstoffkreislauf der Erde wird massiv durch anthropogene Einflüsse gestört. Der Eintrag in die Atmosphäre erfolgt wesentlich schneller, als der Austausch zwischen den Kohlenstoffreservoirs Ozean, Atmosphäre und Biosphäre erfolgen kann. Klimarelevante Emissionen entstehen im Landkreis Cloppenburg v. a. durch die Verbrennung fossiler Stoffe (Heizungen, Motoren) sowie die Landwirtschaft und den Eingriff in bestehende Stoffkreisläufe.

Steigende Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch eine Zunahme des Individualverkehrs zu verzeichnen. Um das Verkehrsaufkommen durch Kraftfahrzeuge zu reduzieren und damit eine Verringerung der Schadstoffbelastung zu erreichen, sind neben dem weitgehend ausgebauten Radwegenetz und der weiteren Entwicklung eines funktionsfähigen Nahverkehrskonzeptes die Schaffung einer Versorgungsstruktur, zur wohnungsnahen Deckung des täglichen Bedarfs zu realisieren.

In den letzten Jahren ist das Radwegenetz erheblich erweitert und verbessert worden. Fehlende Radwegverbindungen, insbesondere in den Städten, sind zu ergänzen (vgl. hierzu auch Kap. 3.7.6).

Die Siedlungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landkreises soll sich an dem Netz des ÖPNV orientieren, damit dessen Möglichkeiten optimal genutzt werden können.

### \*LROP C 2.5 02

02 Die energiebedingten Emissionen klimarelevanter Gase sind durch

- Ausschöpfung aller Energieeinsparpotenziale (vgl. Kap. 3.6 Ziffer 01) und
- die verstärkte Förderung der Nutzung der verfügbaren regenerativen Energien (vgl. Kap. 3.6 Ziffer 02)

zu vermindern.

02 Seit Beginn des 20. Jahrhunderts steigt die Kohlendioxidkonzentration der Atmosphäre, die über einen Zeitraum von einer Million Jahre nie deutlich über 300 ppm lag, exponentiell mit einer jährlichen Steigerungsrate von 0,5 % an.

Damit erhöht sich gegenwärtig die Kohlendioxid-Konzentration um ca. 1,5 % pro Jahr, so dass bei regelmäßigen, aber erheblichen saisonalen Schwankungen von z. Z. 398 ppm ausgegangen werden kann.

Die Folge einer derartigen Zunahme der Treibhauseffekt fördernden Gase ist eine Erwärmung der unteren atmosphärischen Schichten (Troposphäre) bei gleichzeitiger Abkühlung der darüber liegenden Luftschicht (Stratosphäre).

### \*LROP C 2.5 04

03 Aufgrund ihrer klimatischen Funktionen sind auch kleinere Waldflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Neupflanzung von Waldflächen ist insbesondere auf alten Waldstandorten zu fördern.

Die Möglichkeiten zur Erhaltung und Regeneration von Mooren

03 Wälder alter Waldstandorte gehören bezüglich Standort und Biozönose (Lebensgemeinschaft) in unserer Kulturlandschaft heute zu den naturnahsten Landschaftselementen.

Aufgrund der CO<sup>2</sup>-Bindungsfähigkeit von Waldflächen sind diese zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vergrößern und nachhaltig zu nutzen.

Auch den Hoch- und Niedermooren kommt hinsichtlich ihrer CO<sup>2</sup>-Bindungsfähigkeit ein besonderer Stellenwert zu.

aus Klimaschutzgründen sind auszuschöpfen.

\*LROP 2.5 03

04 Die Immissionen der Landwirtschaft sind zu reduzieren.

Der Landkreis Cloppenburg gehört zu den moorreichsten Landkreisen Deutschlands. Daher werden die Erhaltung und die Regeneration von Mooren besonders unterstützt.

04 Klimarelevante Emissionen aus landwirtschaftlichen Aktivitäten, die zu einer Belastung der Erdatmosphäre und des Klimas beitragen, sind durch einen sparsamen und effektiven Produktionsmitteleinsatz entsprechend dem Stand der Technik möglichst zu vermeiden, zumindest zu verringern.

Hierbei kommen der Einsatz neuer Futter-, Gülleausbringungs- und Abluftfiltertechniken in Betracht.

## D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

### LROP C 2.6 01

01 Die kulturelle Identität des Landkreises ist zu wahren. Dazu sind die geschichtlich wertvollen Kulturlandschaftsteile in ihrem Bestand zu erhalten.

02 Die heute noch erhaltenen Landschaftsbilder und Landschaftsbestandteile, an denen sich die Spuren ehemaliger Landnutzungsformen erkennen lassen, sind vor negativen oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen und ggf. durch unterhaltende Maßnahmen zu sichern.

03 Die für die Kulturlandschaft des Landkreises Cloppenburg charakteristischen Ortsbilder der Geest und der Hochmoorsiedlungen sollen in ihrer kulturhistorischen Struktur und Funktionalität vor einer weitergehenden untypischen Veränderung bewahrt werden. Der Schutz der Kulturlandschaft soll auch bei der Dorferneuerungsplanung Berücksichtigung finden.

### \* LROP C 2.6 02-04

04 Kulturdenkmale sollen in ihrer Umgebung und in ihrer spezifischen Eigenart erhalten bleiben. Kulturdenkmale im Landkreis Cloppenburg sind zu schützen und zu pflegen und im Rahmen des Verträglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

01 Historische Kulturlandschaften oder –landschaftsteile sind das Ergebnis der Prägung des Raumes durch die hier durchgeführten Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen verschiedener Zeitepochen.

Sie prägen auch heute noch erkennbar den Landschaftscharakter, weisen einen hohen Identifikationswert (Regionale Identität) für die in diesem Raum lebenden Menschen und einen hohen Informationswert für die landeskundliche Forschung auf.

02 Eine Sicherung historischer Kulturlandschaften kann mit den Instrumentarien des Baugesetzbuches, des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erfolgen.

In der zeichnerischen Darstellung sind die wichtigsten Objekte als kulturelles Sachgut dargestellt.

03 Als Lebensräume mit hohem Identifikationswert sind die in ihrer Struktur weitgehend erhaltenen Hochmoor- und Fehnsiedlungen im nördlichen Kreisgebiet und die typischen Ortsbilder der Geestdörfer mit den dazu gehörigen Eschflächen in ihrem typischen Charakter nach Möglichkeit zu erhalten.

04 Bei allen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig einzubeziehen. Die jeweiligen städtebaulichen Instrumente wie Ensembleschutz, Gestaltungssatzungen nach BauGB und nach Denkmalschutzrecht sind nach Möglichkeit anzuwenden.

Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen sind mit den entsprechenden planerischen Instrumenten wie z. B. Dorferneuerungsplänen oder städtebaulichen Entwicklungsplänen vorzubereiten.

Einem anhaltenden Veränderungsdruck dieser Siedlungsgebiete durch fremdartige Baustrukturen ist entgegenzuwirken.

Es ist sicherzustellen, dass das Umfeld von Bau- und Bodendenkmälern angemessen gestaltet bleibt.

Kulturdenkmal sind Baudenkmal, Bodendenkmal und bewegliche Denkmälern:

Baudenkmal

Zu den Baudenkmalen in unserem Raum zählen z. B. Ortsbild prägende alte bauliche Anlagen (Häuser oder Häusergruppen, Kirchen, Mühlen usw.) sowie Gruppen oder Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Bodendenkmal

Zu den Bodendenkmalen in unserem Raum zählen v.a. Großsteingräber und Grabhügelfelder, also mit dem Boden verbunden oder im Boden verborgene Bestattungsräume und Gegenstände, die vom Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den o. g. Gründen erhaltenswert sind. Hierzu gehören auch bekannte, aber nicht näher untersuchte Fundstellen, die ein hohes archäologisches Potenzial aufweisen

Bewegliche Denkmälern

Bewegliche Denkmälern sind vom Menschen geschaffene bewegliche Sachen und Gegenstände (z.B. Gemälde, Plastiken, kunsthandwerkliche Erzeugnisse) und bewegliche Sachgesamtheiten (z.B. Sammlungen, Bibliotheken, Archive usw.), die Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben.

Das Verzeichnis der Kulturdenkmal wird durch die zuständige staatliche Denkmalbehörde auf der Grundlage wissenschaftlicher Vorarbeiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege erstellt. Die Entwürfe der Verzeichnisse werden den Städten und Gemeinden zur Stellungnahme übersandt. Nach deren Beteiligung erfolgt die Eigentümerbenachrichtigung durch die Verzeichnis aufstellende Behörde. Dieses Verzeichnis stellt eine zwingend notwendige Grundlage für einen wirkungsvollen Denkmalschutz dar.

Durch Beratung mit der obersten Denkmalschutzbehörde wird das Verzeichnis laufend fortgeschrieben.

Es werden getrennte Verzeichnisse für Baudenkmal und oberirdische Bodendenkmal geführt.

05 Das Museumsdorf Cloppenburg ist als Niedersächsisches Freilichtmuseum zu erhalten, zu pflegen und auszubauen. Das Museumsdorf ist so zu entwickeln, dass es ein kulturgeschichtlich wahres, möglichst geschlossenes Bild alter ländlicher Volkskulturen Niedersachsens darstellt und eine lebendige Stätte der Forschung und der Volksbildung ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des städtebaulichen Umfeldes dieses volkskundlichen und kulturhistorischen Museums derart festgelegt wird, dass negative Auswirkungen auf die Museumsbauten vermieden werden.

05 Das Museumsdorf Cloppenburg hat überregionale Bedeutung und erfährt einen hohen Besucherzuspruch. Die Aufgaben des Museumsdorfes werden durch kreative Entwicklungen und Angebote entsprechender museumsbezogener Aktivitäten (z. B. Brotbacken, Anlage und Pflege von Bauerngärten) sowie Ausstellungen ständig erweitert.

Die Forderung, dass das Umfeld von Kulturdenkmalen angemessen zu gestalten ist, lässt sich insbesondere auf das bereits über 70 Jahre alte Museumsdorf Cloppenburg beziehen; sie ist bei der Bauleitplanung der Stadt Cloppenburg durch entsprechende Festsetzungen zu beachten.

<b>RROP</b>	D 3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D 3.1	Gewerbliche Wirtschaft

<b>Begründung</b>
-------------------

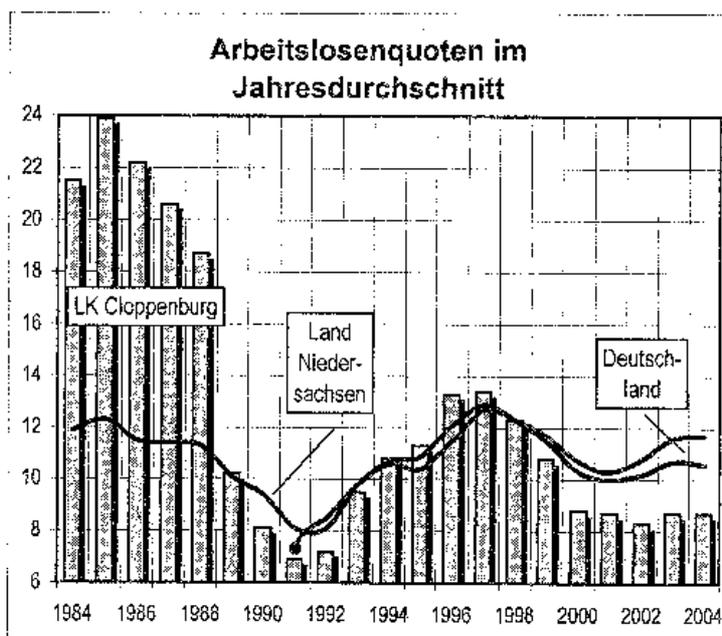
**D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

**D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft**

\*LROP C 3.1 01

01 Die Wirtschaftsstruktur im Landkreis Cloppenburg ist langfristig in ihrer Vielfalt unter Berücksichtigung überregionaler Beziehungen wettbewerbsfähig weiter zu entwickeln um solide ökonomische Grundlagen und zukunftsgerechte Angebote an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft, Handwerk, Handel und Dienstleistungen sowie Land- und Forstwirtschaft zu sichern.

01 Eine gute regionale Branchen-, Unternehmens- und Produktionsstruktur ist für eine nachhaltige und stabile Entwicklungs-, Konkurrenz- und Verdrängungsfähigkeit gegenüber anderen Regionen unverzichtbar. Für die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze kommt dabei der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Sicherung und Entwicklung eines ausgewogenen Branchenmixes eine besondere Bedeutung zu.

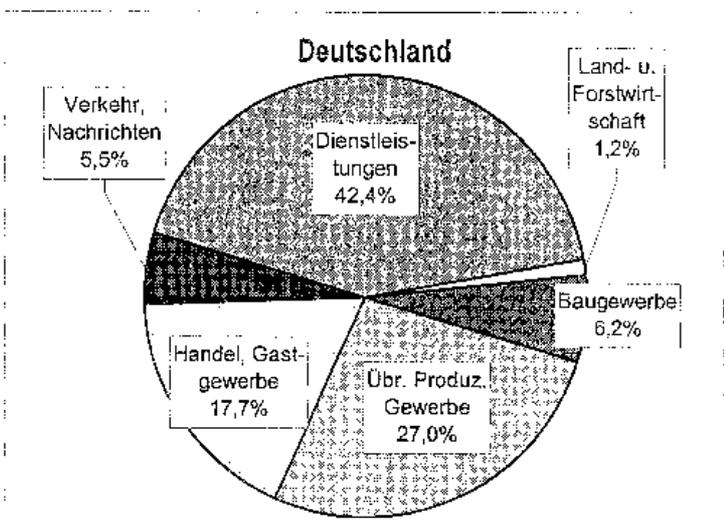
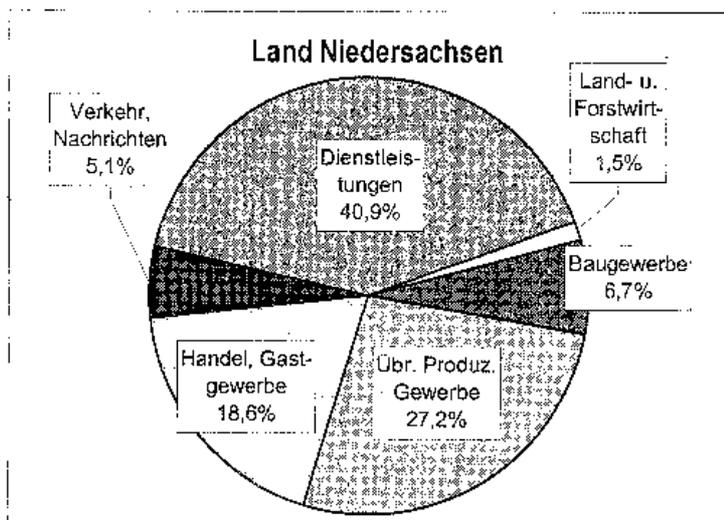
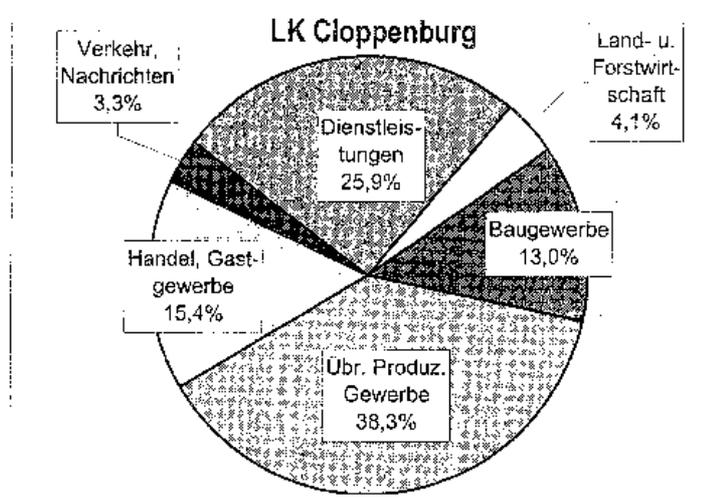


Im Landkreis Cloppenburg sind in der Vergangenheit wirtschaftsstrukturelle und standortbedingte Schwächen, sofern sich daraus eine Freisetzung von Arbeitskräften im primären Sektor ergeben hat, v.a. durch Schaffung von Arbeitsplätzen in unmittelbar vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft teilweise kompensiert worden.

RROP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und räumlicher Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

**Begründung**

### SoV-Beschäftigte am Arbeitsort \* nach Wirtschaftsabteilungen am 30.06.2004

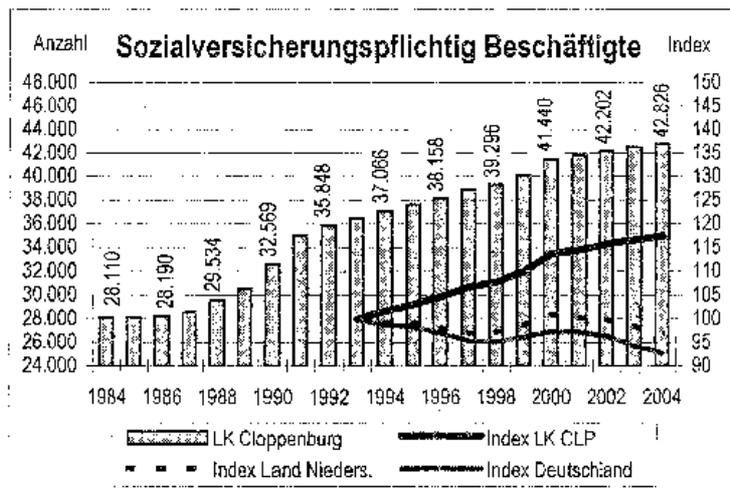


\* SoV = Sozialversicherungspflichtig

RRÖP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und räumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

## Begründung

Wirtschaftsstrukturelle und standortbedingte Schwächen der Wirtschaft, zu denen die teilweise schwache Ausprägung des tertiären Sektors gehört, sind abzubauen. Die wirtschaftlichen Stärken im Landkreis Cloppenburg sind zu sichern und weiter auszubauen.



Eine Behebung von Wirtschaftsstrukturdefiziten kann langfristig und nachhaltig durch die weitere Stärkung des sekundären und v.a. des tertiären Sektors erfolgen, da gerade dieser im Kreisgebiet unterdurchschnittlich ausgeprägt ist.

Der Landkreis Cloppenburg hat wirtschaftsgeographisch gesehen eine günstige Lage im Einzugsbereich der Oberzentren Oldenburg und Osnabrück. Mit der A 1 und der A 29 verfügt der Landkreis über direkte Nord-Süd-Anbindungen; die B 213 / B 72 verbinden als E 233 die A 31 mit der A 1 und damit niederländische Wirtschaftszentren mit Skandinavien und Osteuropa.

Von seinen Strukturen und der anhaltenden Entwicklungsdynamik her – abweichend vom Bundes- und Landestrend – stellt der Raum eine Besonderheit dar. Er weist nach wie vor eine zunehmende Bruttowertschöpfung und wachsende Beschäftigungszahlen auf, die deutlich über denen von Vergleichsräumen liegen. Insbesondere die beiden Mittelzentren der Landkreise – Cloppenburg und Friesoythe – haben große raumordnerische Bedeutung als Arbeitsmarkt- und Ansiedlungsschwerpunkte. Ihre Standort- und Entwicklungspotenziale gilt es in besonderer Weise zu fördern und zu unterstützen.

Sie sind daher entsprechend ihrer mittelzentralen Funktion als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

### Die Stärken der Region liegen insbesondere in

- der guten Entwicklung des sekundären Sektors
- der nach wie vor großen Bedeutung des Landwirtschaftlichen Sektors
- der Ernährungswirtschaft als Kompetenzregion in Niedersachsen
- den wachstumsstarken Branchen (Stahl-, Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau; Holz, Papier- und Druckgewerbe; Elektrotechnik)
- dem hohen Anteil an KMU
- der hohen Branchenvielfalt
- der Verfügbarkeit von Flächen
- dem jungen qualifizierten Arbeitskräftepotenzial

RROP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

Begründung
------------

#### Die Schwächen der Region sind begründet in

- der peripheren Lage
- den Defiziten in der Infrastruktur
- dem starken Nord-Süd-Gefälle innerhalb der Region
- dem geringen Bestand an internationalen/exportorientierten Unternehmen
- der schwachen Tertiärisierung der Wirtschaft
- dem weit unter dem Landesdurchschnitt liegenden verfügbaren Einkommen je Einwohner
- der geringen internationalen Orientierung von KMU
- fehlenden Kompetenzeinrichtungen für Wirtschaft

\* LROP 3.1 03-04

**02 Regionsspezifische Standortvorteile und das überregionale Verkehrsnetz sind vorrangig zu nutzen, wenn gewerbliche Bauflächen entwickelt werden sollen. Hierbei ist auch die interkommunale Zusammenarbeit anzustreben um die Chancen der Förderung zu erhöhen und überörtliche Bedeutung zu erzeugen.**

#### 02 Standortvorteile ergeben sich v.a. durch:

- gute (straßen-)verkehrliche Erreichbarkeit
- umfangreiches Gewerbeflächenangebot
- niedrige Hebesätze für Gewerbesteuer
- günstige Altersstruktur bei den Erwerbspersonen
- hohe Wohn- und Lebensqualität

Bei den interkommunalen Gewerbegebieten handelt es sich um gemeinde- oder landkreisübergreifende Industrie- und/oder Gewerbegebiete. Die Gebiete sollen von einer möglichst großen Anzahl Kommunen gemeinsam getragen werden. Die Beteiligten vereinbaren die Standortfrage, die Finanzierung der Erschließung und der Unterhaltung sowie die Vermarktung der Gebiete.

Interkommunale Gewerbegebiete sollen keine Konkurrenz zu lokalen Gebieten bilden und sich insoweit von diesen unterscheiden, als

- a) sie sich an bestimmte Adressaten und Zielgruppen richten
- b) sie eine hohe Qualität der Umfeldes bieten
- c) es sich um bevorzugte Standorte mit besonderer Lagegunst wie z.B. Autobahnanschluss oder Wasserstraßennutzung handelt
- d) die Gebiete einer besonderen Vermarktungsstrategie und Ansiedlungs-offensive bedürfen
- e) ihnen eine Bedarfs-, Machbarkeits- und Potenzialanalyse zugrunde liegt.

Die EU und das Land Niedersachsen fordern seit geraumer Zeit innovative Ansätze bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beschreiten und u.a. eine kreis- und regionsweite Beurteilung und Abstimmung des Bedarfs an spezifischen Flächen vorzunehmen: insbesondere wird eine Beschreibung der gewerblichen Schwerpunkträume einer Region und eine Bedarfsanalyse erwartet, wobei davon ausgegangen wird, dass interkommunale Gebiete in gewerblichen Schwerpunkträumen entstehen. Darüber hinaus ist auch der innovative Charakter eines Vorhabens wie z.B.

- Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf andere Verkehrswege
- Grenzen überschreitende Modellprojekte
- Konversionsprojekte
- Revitalisierung von Altgewerbeflächen

RRÖP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

<b>Begründung</b>
-------------------

darzustellen.

Mit dem ecopark und dem c-port wird den Forderungen des Landes weitgehend Rechnung getragen.

Die Entwicklung von Gewerbeschwerpunkten ist darüber hinaus auch im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt.

Diese Orientierung erfolgt im Wesentlichen an den Zielaussagen des Landesraumordnungsprogramms zur Funktion zentraler Orte und berücksichtigt dabei die besonderen Aufgaben der Mittelzentren. Neben anderen Funktionszuweisungen und Versorgungsfunktionen sind in Mittelzentren Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs u.a. dadurch sicherzustellen, dass eine Konzentration von Bevölkerung und Arbeitsplätzen am zentralen Ort erfolgt. Demnach werden die gewerblichen Schwerpunkträume vorrangig im Umgebungsbereich der Mittelzentren konzentriert. Mit dem beiden interkommunalen Gewerbegebieten haben sich zwei Schwerpunkträume herauskristallisiert. Ein weiterer Schwerpunktraum für die Gewerbeentwicklung könnte gezielt in dem Gebietskorridor der Europastraße E 233 im Südwesten des Landkreises entstehen. Diese Entwicklungsachse ist ein Hauptverkehrsweg von den Niederlanden zum nördlichen und östlichen Europa und hat gleichzeitig eine Erschließungsfunktion von hervorragender Bedeutung für den hiesigen Wirtschaftsraum.

Wegen der überregionalen Ausrichtung, der konzeptionellen Idee und der Ergänzungsfunktion zu lokalen Gewerbegebieten kann nur die Förderung solcher interkommunalen Gebiete vorrangig Aufgabe des Landkreises sein.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird erleichtert, wenn innerhalb der Region aufbauend auf einer Analyse der Standortqualitäten gemeinsame Leitbilder entwickelt und damit die Ziele des gemeinsamen Handelns definiert werden.

Dem Zweckverband ecopark gehören neben dem Landkreis Cloppenburg die Stadt Cloppenburg und die Gemeinden Capeln und Emstek an. Der Landkreis beteiligt sich mit einer 25%igen Zweckverbandsumlage an den Kosten der Erschließung und Vermarktung des insgesamt ca. 300 ha großen Geländes.

Im Jahre 1999 wurde mit der Realisierung des 1. Bauabschnittes begonnen. Das Gebiet ist vor allem auf Life-Science Branchen ausgerichtet; die Branchen Nahrungs- und Genussmittel, Agrar- und Umwelttechnik, Medizin-, Bio- und Gentechnologie, Gesundheits- und Pharmaindustrie, Kunststoffe und neue Materialien, Maschinenbau und Informationstechnologien knüpfen an die Potenziale in der Region an. Neben dem Angebot an Flächen und Infrastruktur stehen auch Dienstleistungen für Investoren im Mittelpunkt der Arbeit.

Seit dem Jahre 2001 erfolgt die Planung und Realisierung des

<b>RRÖP</b>	<b>D 3</b>	<b>Nutzung und Entwicklung natürlicher und räumlicher Standortvoraussetzungen</b>
	<b>D 3.1</b>	<b>Gewerbliche Wirtschaft</b>

<b>Begründung</b>
-------------------

03 Neben anzustrebenden gewerblichen Neuansiedlungen sind vor allem bestehende Betriebe zu erhalten und zu sichern. Dabei wird die Leistungskraft der regionalen Wirtschaft durch die Entwicklung innovationsorientierter Betriebe besonders gestärkt. Vor- und nachgelagerte zukunftsorientierte Produktionsbereiche der Landwirtschaft sind besonders zu fördern.

Die Innovationsbereitschaft ist in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, der Dienstleistungen und des Handels zu erhöhen und gezielt zu stärken.

interkommunalen Industriegebietes „c-Port“, das am Küstenkanal im Schnittpunkt der Bundesstraßen B 72 und B 401 im Gebiet der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Saterland liegt. Der Standort garantiert eine optimale Anbindung an das weit verzweigte Binnenwasserstraßennetz bis hin zu den großen Seehäfen an Maas, Rhein, Weser und Elbe. Die schnelle Erreichbarkeit der Autobahnen A1, A27, A 28, A 29 und A 31 ist gegeben; ein für den zweiten Bauabschnitt vorgesehener Gleisanschluss macht den c-Port zum idealen Ausgangspunkt für den trimodalen Umschlag und Güterverkehr.

Das ca. 280 ha umfangreiche zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebiet ist vorrangig auf logistikaffine Ansiedlungen ausgerichtet. Investoren finden bedarfsgerechte Industrieflächen mit direkter Anbindung an die eigene Hafenanlage oder Gleisanschluss für den Umschlag mit Containern, Schütt-, Massen-, Schwer- und Stückgütern. Ideale Bedingungen bestehen für die Branchen Getreide und Futtermittel, Düngemittel, Mineralöle, Torfe, Erden, Umschlag, Transport und Logistik. Der c-Port bietet aber auch ein gutes Umfeld für die Bereiche Recycling und regenerative Energie.

03 Die Innovationsbereitschaft ist insbesondere bei den im Landkreis Cloppenburg dominierenden Branchen von zentraler Bedeutung. Die Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren sowie neuen Dienstleistungen und die Vermarktung von hochwertigen weiterverarbeiteten Produkten (z.B. Convenience) bekommt im Landkreis Cloppenburg einen immer höheren Stellenwert. Somit stellt die Landwirtschaft im Landkreis einen wichtigen vorgelagerten „Standortfaktor“ für die gewerbliche Wirtschaft und den Handel dar.

Die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche sind wegen ihrer wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Impulskraft (Multiplikationseffekt) von besonderer Bedeutung. Bei einer genaueren Betrachtung der gesamten Wirtschaftsstruktur zeigt sich, dass die mit der Landwirtschaft verflochtenen Gewerbebezüge die bedeutendste Industriegruppe darstellen.

Eine wirkungsvolle Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzvolumens ist durch stetige Modernisierung, Marktanpassung und Erneuerung der regionalen Betriebsstrukturen zur Anhebung des allgemeinen Qualifikationsniveaus anzustreben.

Städtebauliche Maßnahmen zur Bestandspflege und eine systematische Bodenvorratspolitik sind als geeignete Instrumente mit einzubeziehen, wobei Umsiedlungen und Erweiterungen von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben aus Gründen des Städtebaus, des Umweltschutzes und der betrieblichen Weiterbildung zu ermöglichen sind.

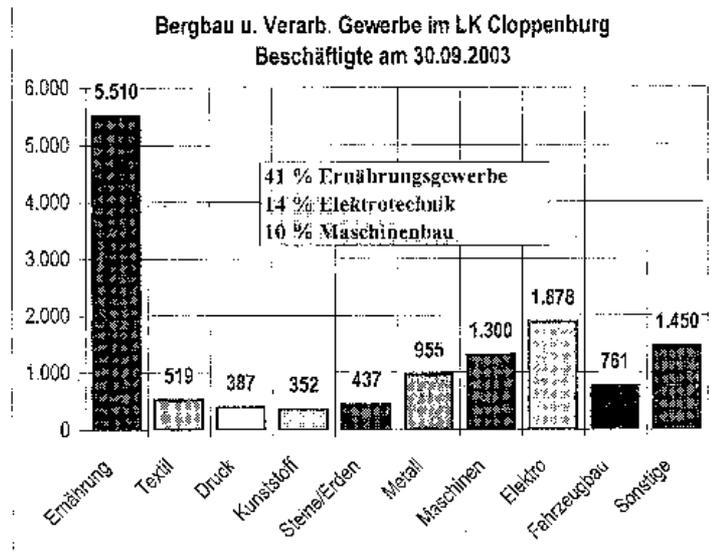
RROP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und räumlich-ökologischer Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

<b>Begründung</b>
-------------------

**Branchenstruktur im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe \***  
LK Cloppenburg (Stand: 30.09.2003)

Wirtschaftsgruppe	Betriebe		Tätige Personen	
	absolut	%	absolut	%
Ernährungsgewerbe	39	33,3%	5.510	40,7%
Textil- und Bekleidungsgewerbe	5	4,3%	519	3,8%
Papier-, Verlags- u. Druckgewerbe	6	5,1%	387	2,9%
Herstellung Gummi- u. Kunststoffwaren	6	5,1%	352	2,6%
Verarbeitung von Steinen und Erden	12	10,3%	437	3,2%
Herstellung von Metallserzeugnissen	13	11,1%	955	7,0%
Maschinenbau	14	12,0%	1.300	9,6%
Elektrotechnik, Büromasch., DV-Geräte	4	3,4%	1.878	13,9%
Fahrzeugbau	5	4,3%	761	5,6%
Sonstige	13	11,1%	1.450	10,7%
- dav. Bergbau/Steine u. Erden	7	6,0%	.	.
- dav. Holzgewerbe	2	1,7%	.	.
- dav. Chemische Industrie	2	1,7%	.	.
- dav. Herst. v. Möbeln, Schmuck ...	2	1,7%	.	.
<b>Bergbau u. Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>117</b>	<b>100,0%</b>	<b>13.549</b>	<b>100,0%</b>

\* Betriebe mit im allgem. 20 u.mehr Beschäftigten incl. Handwerk  
aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht



04 Eine effektive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung setzt eine gezielte Wirtschaftsförderung voraus.

Hierzu sind die entsprechenden Entwicklungs-, Kooperations- und Förderprogramme zu nutzen.

04 Der Landkreis Cloppenburg hat bereits frühzeitig erkannt, dass der wirtschaftsstrukturelle Wandel und der internationale Konkurrenzdruck von der Wirtschaftsförderung ergänzende Service- und Dienstleistungen erfordern. Daher wird zusammen mit der Steinbeis-Stiftung Stuttgart ein Technologietransfer für die Unternehmen im Landkreis angeboten, der in einem mehrstufigen Verfahren besteht:

RROP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

<b>Begründung</b>
-------------------

- a) Kurz- oder Erstberatung (Problemanalyse) durch den Projektleiter des Steinbeis-Transferzentrums Oldenburger Münsterland
- b) Spezialberatung durch einen Experten aus der Region bzw. Niedersachsen oder aus dem Netzwerk der Steinbeis-Stiftung (Diskussion detaillierter Problemstellungen und Beschreibung möglicher Lösungswege)
- c) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale durch Fachleute zusammen mit dem Unternehmen. Dies ist ein zentraler Punkt des Technologietransfers und beinhaltet die Entwicklung neuer Produkte, Produktionsverfahren, Umsetzung von Personal-, Vertriebs- und Kostenminimierungslösungen.

Der Bedarf an Technologieberatung ist nachweislich vorhanden. Das Angebot des Technologietransfers, mit dem unternehmensspezifische Problemstellungen in technischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Bereichen gelöst werden, soll im bisherigen Umfang weiterverfolgt werden.

Mit Beginn der Regionalisierungsbestrebungen im nordwestlichen Niedersachsen ist die Regionale Innovationsstrategie (RIS) ins Leben gerufen worden. Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sind die Schlüsselthemen für die Entwicklung der Regionen. Vorrangige Zielgruppen der RIS sind die Unternehmen. Der Strategische Ansatz zielt darauf ab, vorhandene, leistungsfähige Ressourcen in der Region zu halten und zu fördern sowie neue, zusätzliche Ressourcen für die Region zu gewinnen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems unterstützen die Initiative als Solidargemeinschaft.

Aus der Regionalen Innovationsstrategie heraus sind bisher mit Unterstützung von EU- und Landesmitteln insbesondere Kompetenzzentren entstanden:

- Kompetenzzentrum Ernährung (NIEKE), Vechta - landesweit tätig
- Kompetenzzentrum it.net, Oldenburg – Informations- und Kommunikationstechnologie
- Kompetenzzentrum Tourismus, Bad Zwischenahn
- Kompetenzzentrum MARIKO RIS, Leer – Maritime Verbundwirtschaft
- Transferstelle RISTUS, Osnabrück (CUT), Produktintegrierter Umweltschutz.
- Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe, Werlte

Zu den Aufgaben der Kompetenzzentren und der Transferstelle zählen:

- Intensivierung des Informations- und Wissenstransfer
- Förderung der Kooperation und Vernetzung
- Sensibilisierung und Imageförderung
- Unternehmensgründung und -ansiedlung
- Konzept-, Produkt- und Verfahrensentwicklungen
- Markterschließung/Vermarktung
- Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen
- Verbesserung der Infrastruktur
- Zukunftsvorsorge

RROP	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D.3.4	Gewerbliche Wirtschaft

Begründung
------------

Seit Juni 2005 wird die RIS in der Rechtsform eines Vereins unter paritätischer Finanzbeteiligung der Wirtschaft und der Kommunen weitergeführt.

Die Teilnahme an EU-Programmen und Projekten eröffnet den Kommunen zur Zeit noch die Möglichkeit, für innovative Projekte Fördermittel in die Region zu holen.

Zudem sammeln sie Erfahrungen in der regionalen Zusammenarbeit und in der Beteiligung diverser gesellschaftlicher Gruppierungen (Bottom-Up-Ansatz). Einige Programme verlangen auch transnationale Kooperationen. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen bietet die Möglichkeit, sich auf spezielle Förderprogramme ab 2006 vorzubereiten. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in der Förderperiode 2006 nicht mehr Fördermittel für herkömmliche Infrastrukturvorhaben in bisherigem Umfang zur Verfügung stehen, so dass sich alle Projektträger auf neue Formen der Zusammenarbeit und die Initiierung von innovativen Projekten vorbereiten müssen.

LEADER+ ist eine der 4 Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Kommission. Die Teilnahme an diesem Programm, das insbesondere auf Projekte im ländlichen Raum ausgerichtet ist, setzt die Anerkennung als Förderregion voraus. Im Land Niedersachsen sind 2001 insgesamt 17 Förderregionen ausgewählt worden. Hierzu zählen u.a. die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) Hasefel, an der neben anderen Kommunen aus dem Osnabrücker Raum und dem Emsland die Stadt Lönningen und die Gemeinde Essen beteiligt sind sowie die Lokale Aktionsgruppe Fehnlandschaft, an der neben Kommunen aus den Landkreisen Ammerland, Aurich und Leer die Gemeinden Barßel und Saterland beteiligt sind. Mit Hilfe dieser Gemeinschaftsinitiative wurden eine Reihe von „weichen Maßnahmen“ insbesondere im touristischen Bereich umgesetzt.

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG fördert im Wesentlichen die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Durch den Beitritt zum Zweckverband Ems Dollart Region (EDR) 2002 kann der Landkreis zusammen mit den Grenzlandkreisen an diesem Programm teilnehmen. Die Projekte sollen

- den grenzübergreifenden Zusammenhalt und die Zusammenarbeit fördern
- zur Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur in der Region beitragen
- eine bevölkerungs- und praxisnahe Ausrichtung besitzen.

Schwerpunktmäßig sollen die Bereiche Verkehr und Raumordnung, Wirtschaft und Technologie, Umwelt, Natur und Landschaft, Arbeitsmarkt, Bildung und Qualifizierung, Gesundheitswesen und öffentliche Sicherheit sowie soziokulturelle Integration und Zusammenarbeit gefördert werden. Schwerpunktmäßig hat der Landkreis Cloppenburg an folgenden Gemeinschaftsaktionen teilgenommen: Unternehmertreffen, Innovationstransfer,

<b>RROP</b>	D.3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
	D.3.1	Gewerbliche Wirtschaft

<b>Begründung</b>
-------------------

Vademekum binationaler Wirtschaftskontakte, Unternehmernetzwerke, Betriebskontakttage.

Die Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) ist bis Ende 2006 noch die bedeutendste Fördermöglichkeit für Unternehmen mit überregionalem Absatz. Seit dem Jahre 2003 hat der Landkreis Cloppenburg daneben ein kreiseigenes Investitionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt.

Die Wirtschaftsförderung berät die Kommunen in den Hauptprogrammen der EU-Förderung (EFRE-Ziel 2; EAGFL-PRO LAND und ESF). Die EU-Förderung hat insbesondere Bedeutung für die einzelbetriebliche Förderung der gewerblichen Betriebe und die Förderung von Kommunen in den Bereichen Infrastrukturförderung, Tourismus, Entwicklung typischer Landschaften, Dorferneuerung, Flurbereinigung etc.

Daneben werden Informationen über spezielle EU-Programme an die relevanten Stellen weitergeleitet.

Bis 2006 bestehen zunächst noch Möglichkeiten, nicht unerhebliche EU-Fördermittel für die Region einzuwerben.

Seit 1999 ist dem Verbund Oldenburger Münsterland e.V. neben dem Tourismusmarketing zusätzlich das Aufgabenfeld der überregionalen Wirtschaftswerbung für die Landkreise Cloppenburg und Vechta übertragen:

#### Profilierung als Kompetenzregion

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für und mit den Unternehmen in den Schwerpunktbereichen und den Standorten, um das Oldenburger Münsterland als Kompetenzregion für Lebensmittel, Agrar- und Kunststofftechnik sowie Bauleistungen zu profilieren

#### Adressaten der Wirtschaftswerbung

- Unternehmen (der Schwerpunktbranchen) des Oldenburger Münsterlandes
- Kommunen der Oldenburger Münsterlandes
- Beziehungsgruppen der regionalen Unternehmen in den Schwerpunktbranchen
- externe Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in Weser-Ems
- Allgemein- und Fachmedien

#### Aktivitäten der Wirtschaftswerbung

##### Veranstaltungen

- Unternehmerabend mit Vereitlung des Unternehmerpreises Oldenburger Münsterland

##### Informationsmaterial in deutscher und englischer Sprache

- Produkt- und Anbieterverzeichnisse in Schwerpunktbranchen
- Internetpräsentation mit Wirtschaftsinformationsdienst
- regionale Wirtschaftsbroschüre mit Standortportraits

##### Pressearbeit

- monatlicher Newsletter mit Nachrichten aus den regionalen Unternehmen, Standorten, Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- monatliche KMU-Journalistenreisen

##### Klassische Werbung

- Regionale und überregionale Anzeigenkooperationen und Sonderbeilagen
- Messeaktionen
- Regionale und überregionale Ausstellerbeteiligung
- messebegleitende PR mit regionalen Ausstellern auf Leitmessen der Schwerpunktbranchen

<b>RRÖP</b>	<b>D 3</b>	<b>Nutzung und Entwicklung natürlicher und räumlicher Standortvoraussetzungen</b>
	<b>D 3.1</b>	<b>Gewerbliche Wirtschaft</b>

<b>Begründung</b>
-------------------

**05 Der Bekanntheitsgrad der industriellen und gewerblichen Standorte ist zu erhöhen, um verstärkt die unternehmerische Aufmerksamkeit bei Entscheidungen über neue Betriebsansiedlungen auf den Landkreis Cloppenburg zu lenken.**

**06 Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass insbesondere der jüngeren Bevölkerung ein ausreichendes, vielfältiges und zukunftssicheres Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.**

Die das operationelle Geschäft der Wirtschaftsförderung betreffende Wirtschaftswerbung für den Landkreis Cloppenburg wird weiterhin von der Stabsstelle Wirtschaftsförderung für den Landkreis Cloppenburg erledigt. Diese Wirtschaftswerbung betrifft: Erteilung von Standortinformationen; Bereitstellung von Informationsmaterial; Beteiligung an Existenzgründungsmessen; Durchführung von Seminarveranstaltungen etc.

05 Grundlage einer wirksamen Information sind computergestützte Informationssysteme, die über das Internet zugänglich sind und der Beratung von standortsuchenden Unternehmen dienen. Hierzu dient zum einen das landesweite Standortinformationssystem über Gewerbe- und Industrieflächen „KOMSI“ und das regionale Wirtschaftsinformationssystem „Regis-online“, das u.a. eine Unternehmensdatenbank beinhaltet.

Für den Aufbau eines umfassenden Informationssystems und die ständige Fortführung und Aktualisierung der gespeicherten Daten ist eine enge Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis und den Kommunen erforderlich.

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden sollten zur vertiefenden Information außerdem eigenes qualifiziertes Informations- und Werbematerial vorhalten.

06 Der Entwicklung von betrieblichen Aus- und Weiterbildungsstrukturen kommt eine besondere Bedeutung zu; insbesondere für junge Menschen ist ein zukunftsträchtiges Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung zu stellen, um Anschluss an überregionale Entwicklungen zu halten. Qualifikationsangebote sind nach Möglichkeit kontinuierlich an veränderte Anforderungen, neue Entwicklungen und Technologien anzupassen. Dies soll besonders auch für die jüngere weibliche Bevölkerung gelten. Im Jahre 2003 hat der Landkreis erstmals ein kreiseigenes Ausbildungsplätzeprogramm aufgelegt, mit dem kleine und mittlere Unternehmer sowie Freiberufler finanziell unterstützt werden, wenn sie zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

**D 3.2 Fremdenverkehr**

*\* LROP C 3.1 07*

**01 Die bedarfsgerechte Entwicklung des Fremdenverkehrs ist zu koordinieren und mit den bestehenden Raumstrukturen und Nutzungsansprüchen unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten abzustimmen.**

01 Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) sind die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern. Die Erhaltung und die Pflege des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bilden die Grundvoraussetzungen für eine hohe Attraktivität der Erholungsgebiete im Landkreis Cloppenburg. Die Menschen, die derzeit verstärkt aktive Urlaubsformen suchen, bei der Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund stehen, können sich besonders hier ihre Urlaubswünsche erfüllen. Die Städte und Gemeinden sollen ein Freizeit- und Fremdenverkehrsangebot entwickeln, das eine Infrastruktur beansprucht, die Natur und Landschaft schont und regionalspezifische Besonderheiten als Attraktion weiterentwickelt.

*\* LROP C 1.5 07 und 8 06*

**02 Die Städte und Gemeinden erhalten zur Förderung der Erholung und zur Stärkung des Fremdenverkehrs im Landkreis Cloppenburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“. Spezifische Einrichtungen mit der Eignung auch für die Langzeiterholung sind im Grundzentrum Barbel auszubauen und vorzusehen, womit die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ verbunden ist.**

02 Die zunehmende Nachfrage der Bevölkerung im Freizeit- und Erholungssektor erfordert dafür ein vielfältiges Angebot und ausreichende Übernachtungsmöglichkeiten in entsprechend guter Qualität.

Neben dem modernen leistungsfähigen Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe müssen auch Beherbergungsformen wie „Ferien auf dem Bauernhof“, Privatpensionen sowie Ferienwohnungen bedarfsgerecht entwickelt werden. Insbesondere Erholungsformen, die zunehmend mehr Flächen beanspruchen, wie z.B. Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze, müssen durch entsprechend koordinierte Planungsschritte in die Erholungsgebiete eingegliedert werden. Hierzu dienen vorrangig die Entwicklungskonzepte der jeweiligen Erholungsgebiete sowie raumordnerische und bauleitplanerische Festlegungen.

**Für die Erholungsgebiete Barbel-Saterland, Thülsfelder Talsperre und Hasetal sind Entwicklungspläne aufzustellen, die den Bedarf sowie den Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrsstruktur in differenzierter Form aufzeigen.**

Entwicklungspläne der Erholungsgebiete sollen die bereits bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (Bestandsanalyse) enthalten und in differenzierter Form eine Abstimmung und Koordinierung der verschiedenen Erholungsansprüche herbeiführen, deren Verträglichkeit mit der Landschaft und mit anderen Nutzungen sowie die flächenhafte Ausdehnung über Gemeindegrenzen darstellen. Außerdem sind Maßnahmen zum Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrsinfrastruktur (Freizeitwohnen, Restauration u.ä.) aufzuzeigen. Hierbei sind Bedarf sowie Folgekosten, Umweltbelastung und Rentabilität der Einrichtungen zu untersuchen und als Bewertungs- und Handlungsrahmen in den Entwicklungsplan einzubeziehen. Die Vorhaben im Nordkreis (z.B. „Wasserfreizeit“, „Tropenpark“) sind unter diesen Gesichtspunkten zu bewerten. Die jeweiligen Entwicklungspläne sollten im Fortschreibungszeitraum des RROP) aktualisiert bzw. neu aufgestellt werden, um neue Entwicklungstendenzen einbeziehen zu können.

Durch eine gemeinsame Planung über Gemeindegrenzen hin-

weg (auch durch Vernetzung von Erholungsgebieten) wird die Möglichkeit eröffnet, eine landschaftsgerechte, auf die Erholungsinfrastruktur und die natürlichen Potenziale bezogene Funktionsaufteilung des Kreisgebietes in den einzelnen Gemeinden zu gewährleisten. Hierzu war die Schaffung einer koordinierenden Institution hinsichtlich der Gesamtentwicklung des Marketings förderlich.

Der im Jahre 1995 von den Landkreisen Vechta und Cloppenburg gegründete „Verbund Oldenburger Münsterland e.V.“ hat u.a. die Aufgabe, die Arbeit der fünf Erholungsgebiete in den beiden Landkreisen zu koordinieren und ihre Interessen überregional zu vertreten. Die Erholungsgebiete und ihre Mitgliedsgemeinden sind:

**Thülsfelder Talsperre**

(Bösel, Cappeln, Cloppenburg, Emstek, Friesoythe, Garret und Molbergen)

**Hasetal**

(Essen, Lastrup, Lindern und Lönninge)

**Barßel-Saterland**

(Barßel und Saterland)

**Dammer Berge**

(Damme, Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld)

**Nordkreis Vechta**

(Bakum, Dinklage, Goldenstedt, Lohne, Vechta und Visbek)

Die gewachsene Bedeutung des Fremdenverkehrs im Landkreis Cloppenburg läßt sich z.B. wie folgt dokumentieren:

**Anzahl der Privatvermieter /Betten:**

1981: 7/38

1999: 13/99

2004: 16/96

**Anzahl der Ferienwohnungen /Betten:**

1981: 25/139

1999: 145/565

2004: 235/957

**Übernachtungszahlen in Häusern mit 9 und mehr Betten:**

1981: 63.716

1998: 118.517

2004: 180.391

03 Der Naturpark „Wildeshauser Geest“ ist entsprechend dem Entwicklungsplan zu gestalten und auszubauen.

03 Der Naturpark Wildeshauser Geest liegt teilweise im Landkreis Cloppenburg. In der Gemeinde Emstek sind 5.550 ha und in der Gemeinde Garret 935 ha (zusammen 6.485 ha = 4,6 % der Kreisfläche) als Naturpark Wildeshauser Geest ausgewiesen. Träger ist der Zweckverband Wildeshauser Geest, der 1992 den zweiten Entwicklungsplan für das Gebiet aufgestellt hat.

04 Erholungsschwerpunkte und Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft

sollen aufgrund ihrer Eigenarten und Funktionen und den damit verbundenen gegenseitigen Beeinträchtigungen nicht unmittelbar aneinander grenzen.

\*LRÖP C 3.1 09-10

05 Der Bekanntheitsgrad der fremdenverkehrlichen Einrichtungen und Angebote ist über gezielte Marketingmaßnahmen zu erhöhen, um die Aufmerksamkeit auf die Erholungsmöglichkeiten im Landkreis Cloppenburg zu lenken. Hierbei sind geeignete neue Medien einzubeziehen.

05 Grundlage für Aquisition und Information sind Marketingmaßnahmen auch über computergestützte Geoinformationssysteme, die über das Internet zugänglich sind und der Beratung erholungssuchender Personen und Institutionen dienen. Der Verbund „Oldenburger Münsterland e.V.“ hat ein Fahrrad-Informationssystem aufgebaut, das über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierdurch können z.B. individuelle Routenverläufe von Radtouren nach Kriterien wie thematischen Bezügen, Gesamt- bzw. Etappenlängen zum angestrebten Ziel mit Bezug zu den Beherbergungsbetrieben und gastronomischen Einrichtungen in zeitgemäßer und verbesserter Form geplant werden.

Das „Offene Forum Tourismus“ (OFT) hatte eine Herausbildung und Abstimmung nachhaltiger Tourismusformen zur Aufgabe um diese zu fördern und tourismuswirtschaftliche Perspektiven zu erschließen.

Nach diesem Leitbild ist der Kern der touristischen Entwicklung im Oldenburger Münsterland die Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung in den Bereichen „Radfahren“ und „Landpartie“ (Urlaub und Freizeit auf dem Lande). Ziel ist es, mit neuen Produkten, die sich auf die Kernpotenziale beziehen, eine stärkere Durchdringung der bestehenden Absatzmärkte zu erreichen. Die Entwicklung neuer, optimierter, wahrnehmbarer, d.h. regionsweiter und wettbewerbsfähiger Produkte ist die zentrale Grundvoraussetzung dafür, dass eine weitere Steigerung der Tages- und Übernachtungsgäste in der Region möglich wird.

Der Landkreis Cloppenburg hat im Jahr 2001 ein touristisches Entwicklungskonzept erstellt, in dem folgende Handlungsfelder bestimmt worden sind:

- Verbesserung des touristischen Angebotes unter Berücksichtigung der lokalen Wirtschaft
- Pflege und Erhalt der intakten Natur sowie des ländlichen Charakters
- Entwicklung und Stärkung zielgruppenrelevanter Strukturen
- Verbesserung touristischer Managementsysteme und Förderung der Vernetzung der örtlichen Fremdenverkehrspotenziale

06 Für Camping- und Ferienhausbereiche sowie Anlagen des Freizeitwohnens sind bedarfsgerecht Konzepte zu entwickeln, die grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Zuordnung zu Bereichen, die bereits mit Freizeiteinrichtungen ausgestattet sind (ausgenommen sensible Bereiche wie Waldflächen)
- Beachtung der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Infrastruk-

06 Bei geplanten Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich auf eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Impulskraft und Rentabilität zu achten. So lassen z.B. Ferienhausbereiche gegenüber Wochenendausbereichen eine größere Wirtschaftlichkeit erwarten (Gastronomie und Einzelhandel), da sie auf Dauer dazu bestimmt sind, einem größeren Personenkreis für einen längeren Erholungsaufenthalt zur Verfügung zu stehen; Feriengäste nehmen somit über den gesamten Urlaubszeitraum Angebote und Einrichtungen der besuchten Städte und Gemeinden wahr.

Ähnliche Wertungen lassen sich zwischen Ferien- und Wochenendausbereichen (Daueranmietung) treffen.

Zu diesem Zweck ist auch der hohe Anteil von über Jahre fest

turausstattung, der ökologischen Belastbarkeit sowie des Orts- und Landschaftsbildes.

vermieteten Stellplätzen (90,7 % im Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre) zugunsten von Ferien- und Touristencampingplätzen zu reduzieren. In Gebiet Barßel-Saterland beträgt dieser Anteil 67 %.

Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze und andere Anlagen für das Freizeitwohnen müssen grundsätzlich die Voraussetzungen gemäß den Festlegungen des LRÖP erfüllen. Außerdem ist die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) zu beachten.

Durch die Städte und Gemeinden ist sicherzustellen, dass Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Dauercampingplätze nicht als Erst- oder Zweitwohnsitze genutzt werden. Gerade die Existenz von „heimlichen Wohnsitzen“ erzeugt aufgrund mangelnder Einrichtungen eine Vielzahl von Folgeproblemen und finanziellen Lasten für die Kommunen.

Die Konzeption von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sollte so ausgerichtet sein, dass die Benutzung der Einrichtungen jederzeit bzw. für bestimmte Zeiträume (Urlaubsbuchungen) gewährleistet ist. Dieses kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass sich die Gemeinde neben anderen Unternehmen an der Trägerschaft beteiligt.

Die Schwerpunkte für derartige Erholungsnutzungen sind in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzugrenzen. Hier ist die Erhaltung und Verbesserung der Qualität des Landschaftsbildes und der ökologischen Funktionszusammenhänge durch die ergänzende Erarbeitung von Grünordnungsplänen und bauleitplanerischen Regelungen zu gewährleisten.

Die Erholungsgebiete Barßel-Saterland (mit den Gemeinden Barßel und Saterland), Thülsfelder Talsperre (Städte Cloppenburg und Friesoythe, Gemeinden Bösel, Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen) und Hasetal (Stadt Lönninge und Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern) zeichnen sich durch eine natürliche Eignung der Landschaft für Erholung und Freizeit, durch Umweltqualität und vorhandene Ausstattung mit Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen aus.

Zur Sicherung und Entwicklung touristischer Anlagen und Einrichtungen wird der Gemeinde Barßel, der Stadt Lönninge als staatlich anerkannte Erholungsorte und dem östlich von der B 72 begrenzten Kernbereich des Erholungsgebietes Thülsfelder Talsperre die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ (F) zuerkannt. Den übrigen Städten und Gemeinden wird zur Sicherung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen für kurz- und langfristige Erholung die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ (E) zuerkannt.

In der zeichnerischen Darstellung sind weiterhin festgelegt:

- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Erholungsschwerpunkte in der Landschaft.

**D 3.3 Landwirtschaft**

\* LROP C 3.2 01

**01 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg einschließlich ihrer vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche ist nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.**

**Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Familienbetriebe sind dauerhaft zu sichern.**

01 Um die Rolle der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg entsprechend ihrer Bedeutung darstellen zu können, wurde ein landwirtschaftliches Fachgutachten vom Landkreis Cloppenburg in Auftrag gegeben und in den Jahren 1997 und 1998 durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, gefördert mit Mitteln des „Aufbaufonds der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen“ als Fachplanung „Agrarstrukturelle Ansätze in einem spezifisch peripheren ländlichen Raum mit stark ausgeprägten Nutzungskonflikten“ erstellt. Gleichzeitig dient dieses Gutachten als Abwägungsmaterial zwischen den Belangen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen sowie zum Aufzeigen der Nutzungskonflikte. Die nachfolgend verwendeten Strukturdaten wurden im Wesentlichen diesem Fachgutachten entnommen und, wenn möglich, durch aktuelle Daten ergänzt.

Im regionalen Vergleich gehört die Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg zu den tragenden Bestandteilen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur.

Dies wird deutlich durch den Anteil der vergleichsweise überdurchschnittlichen „Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen“, die ein Maß für die Leistungsfähigkeit eines Gebietes ist. Sie betrug im Kreisgebiet 2003 7,5 % (einschließlich Forstwirtschaft), und ist damit mehr als dreimal so hoch wie in Niedersachsen (siehe auch nachstehende Tabelle):

Wirtschaftsbereich	Landkreis Cloppenburg		Niedersachsen	
	Mio EUR	Anteil in %	Mio EUR	Anteil in %
Land- und Forstwirtschaft	230,9	7,5	3.774,3	2,2
Produzierendes Gewerbe	1.226,0	40,0	51.494,6	30,4
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	506,2	16,5	30.011,0	17,7
Sonstiges	1.098,5	35,9	83.839,7	49,6
<b>Insgesamt</b>	<b>3.061,6</b>	<b>100,0</b>	<b>169.119,6</b>	<b>100,0</b>

**Die vielfältigen Formen der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg sind hinsichtlich ihrer Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu erhalten.**

Mit der weiteren Abnahme kleinerer Betriebe geht die Vergrößerung von Betrieben mit höherer Flächenausstattung einher. Nebenerwerbsbetriebe haben aber immer noch einen besonderen Stellenwert in der Gesamtstruktur.

Dieser Strukturwandel in der Landwirtschaft wird besonders an

Nachhaltige Bewirtschaftungsformen sind zu fördern.

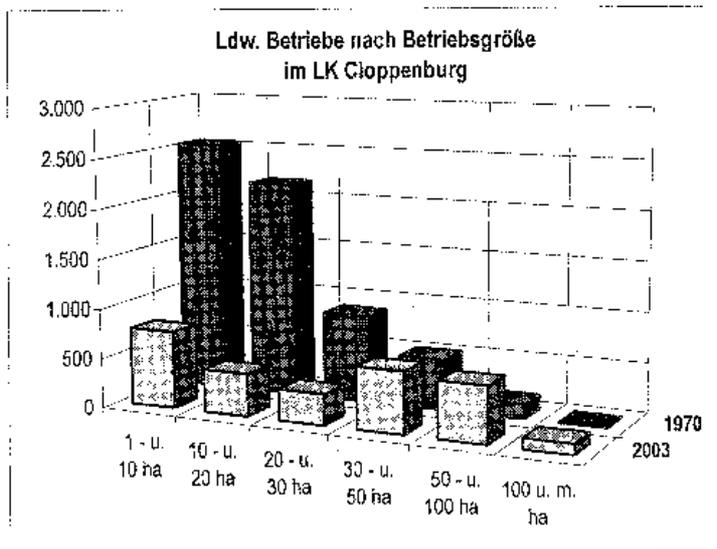
der Zahl der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe, die seit Mitte der siebziger Jahre kontinuierlich zurückgegangen ist, deutlich.

Während im Jahre 1970 im Landkreis Cloppenburg noch ca. 6.200 Betriebe wirtschafteten, verringerte sich ihre Anzahl bis zum Jahre 2003 um 55 % auf ca. 2.800 Betriebe. Parallel dazu stieg die durchschnittliche Betriebsgröße von 14,9 ha auf 34,2 ha, was eine Verbesserung der einzelbetrieblichen Flächenausstattung um ca. 130 % bedeutet.

Die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die verschiedenen Größenklassen sowie deren Entwicklung lässt sich anhand der dargestellten Jahreswerte von 1970 und 2003 in nachfolgender Tabelle ablesen:

**Ldw. Betriebe nach Größenklassen im LK Cloppenburg**

Betriebe mit einer landw. genutzten Fläche (LF) von ...	Ldw. Betriebe				+/- Anzahl
	31.12.1970		03.05.2003		
	Anzahl	%	Anzahl	%	
1 - u. 10 ha	2.535	40,6%	775	27,7%	-1.760
10 - u. 20 ha	2.163	34,6%	426	15,3%	-1.737
20 - u. 30 ha	877	14,1%	310	11,1%	- 567
30 - u. 50 ha	513	8,2%	616	22,0%	103
50 - u. 100 ha	146	2,3%	562	20,1%	416
100 u. m. ha	10	0,2%	107	3,8%	97
Insgesamt	6.244	100,0%	2.796	100,0%	-3.448
LF der Betriebe	93.254 ha		95.564 ha		2.310
Durchschnittsgröße	14,9 ha		34,2 ha		19,3



Einen hohen Stellenwert hat im Landkreis Cloppenburg die Tierhaltung und die Weiterverarbeitung zu Fleischprodukten. Informationen zur Tierproduktion im Landkreis Cloppenburg liefern die nachfolgenden Tabellen:

## Tierproduktion im LK Cloppenburg

### Viehzahlen in Viehhaltungsbetrieben 2003

Tierart	LK Cloppenburg	Land Niedersachsen	Anteil LK CLP	Deutschland
Rinder u. Kälber	167.623	2.661.117	6,3%	13.643.703
Schweine	1.075.159	7.795.272	13,8%	26.334.320
Hühner	5.123.358	47.864.605	10,7%	109.793.471
Enten	409.783	966.045	42,4%	2.626.048
Puten	2.256.792	4.791.306	47,1%	10.604.250
Gänse	16.941	101.698	16,7%	383.962

### Schlachtungen 2003

Tierart	LK Cloppenburg	Land Niedersachsen	Anteil LK CLP	Deutschland
Rinder u. Kälber	120.882	550.441	22,0%	3.968.912
Schweine	5.490.135	12.872.782	42,6%	45.360.498
Geflügel - in t -	135.284	432.399	31,3%	928.094

Die Multifunktionalität der Landwirtschaft im ländlichen Raum ist weiter zu fördern.

Die Landwirtschaft ist mit ca. 70 % der dominierende Flächennutzer im Landkreis Cloppenburg. Die Multifunktionalität der Landwirtschaft für den ländlichen Raum zeichnet sich durch Leistungen wie z.B.:

- Produktionsfaktoren
- Siedlungs- und Wirtschaftsraumfunktion
- Funktion für die natürlichen Lebensgrundlagen
- Freizeit- und Erholungsfunktion

aus.

02 Die landwirtschaftlichen Betriebe haben eine nachhaltig umweltverträgliche Landbewirtschaftung im Rahmen der „Leitlinien ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ und der „Leitlinien ordnungsgemäße Tierhaltung“ zu betreiben.

Es ist eine dem Nährstoffbedarf der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Düngung durchzuführen. Ein Nähr- und Schadstoffeintrag durch übermäßige Düngung in die Böden, in Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser ist zu verhindern.

02 Im Jahre 2003 wurde auf 34.890 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) des Landkreises von 96.497 ha Mais angebaut, dies entspricht einen Flächenanteil von 36,5 %. (Niedersachsen 13 % der LF). Der Maisanbau steht, trotz seiner Ertragsvorteile für leichte Sandstandorte und seiner Selbstverträglichkeit (Monokultur) in besonderer ökologischer Kritik, da Mais durch seine späte Aussaat und langsame Jugendentwicklung u.a. die Bodenerosion und den Nitratreintrag in Boden und Gewässer begünstigen kann. Sowohl durch die Gesetzgebung (Düngeverordnung) als auch durch verbesserte Anbaustrategien (z.B. Grasuntersaaten) kann den Kritikpunkten an dieser Nutzpflanze entgegengewirkt werden.

Mit der „Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)“ vom 26.01.96 hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzten Flächen neu zu regeln. Durch diese Verordnung trat die bis dahin

Der ökologische Landbau ist im Landkreis Cloppenburg zu fördern.

\* LROP C 3.2 02 und 03

03 Nichtlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit auf die Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken.

gültige „Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Geflügelkot (Gülleverordnung)“ vom 09.01.90 außer Kraft.

Die Bedeutung des ökologischen Landbaus hat stetig zugenommen. So hat in Niedersachsen der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen gemäß der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahre 2003 wirtschafteten 1.053 Betriebe mit ca. 56.000 ha nach ökologischen Kriterien, was gegenüber 2002 einem Zuwachs von ca. 6,4 % der Betriebsanzahl und ca. 7,6 % der LF entspricht. Im Landkreisgebiet haben derartig strukturierte Betriebe aber eine nur untergeordnete Bedeutung, weshalb der ökologische Landbau gefördert werden sollte.

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen zur EU-Agrarreform werden auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 2078/92 umweltgerechte Produktionsverfahren gefördert. Im Jahre 2004 haben im Landkreis Cloppenburg 17 Betriebe mit einer Betriebsfläche von ca. 397 ha am Programm zur Förderung ökologischer Anbauverfahren, das eine Übernahme bzw. Beibehaltung umweltorientierter Verfahren unterstützt, teilgenommen.

03 Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung hat für den Landkreis Cloppenburg eine Karte des „standortbezogenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials für Ackernutzung“ im Maßstab 1:50.000 erstellt, die eine siebenstufige Darstellung des natürlichen Ertragspotenzials der Böden enthält.

Als Vorsorgegebiete kommen im RROP alle Flächen mit den Wertstufen 5 bis 7 (hohes, sehr hohes und extrem hohes Ertragspotenzial der Böden für eine Ackernutzung) in Betracht.

Da diese Karte aufgrund des Fehlens einer Bewertung der Grünlandnutzung die Standortverhältnisse für die Landwirtschaft nur unvollständig wiedergibt, hat die Landwirtschaftskammer Weser-Ems zusammen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung zur Ergänzung der o.a. Auswertung daher eine weitere Karte des „standortbezogenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials für Grünlandnutzung“ erstellt, die eine fünfstufige Darstellung des natürlichen Ertragspotenzials der Böden enthält.

Als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund des Ertragspotenzials für Grünlandnutzung kommen im RROP alle Bodeneinheiten mit den Wertstufen 4 und 5 (hohes und sehr hohes Ertragspotenzial) in Betracht.

Zur Ermittlung der konkreten Abgrenzung der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft wurden die o.a. Flächen für das standortbezogene landwirtschaftliche Ertragspotenzial für Acker- sowie Grünlandnutzung miteinander überlagert.

Flächen mit einem hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotenzial sind als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft gemäß Planzeichen 4.1 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Neben den o.a. Vorsorgeflächen kommen als weitere Gebietskategorien die Flächen mit besonderen Funktionen für die Landwirtschaft in Betracht.

Gebiete mit besonderen Funktionen für die Landwirtschaft sind:

- Diejenigen Teilräume des Kreisgebietes, in denen das durchschnittliche Standardbetriebseinkommen oberhalb des Kreisdurchschnitts von 28.147 € liegt

- Wasserschutzgebiete im Landkreis Cloppenburg
- Räume und Flächen zur Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft.

Flächen, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für die Kulturlandschaftspflege sowie für die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes ausübt, und Gebiete mit überdurchschnittlich günstigen landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen und daraus ableitbarem hohem Entwicklungspotential für landwirtschaftliche Betriebe, die eine besondere strukturelle und regionalwirtschaftliche Bedeutung haben, sind als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen gem. Planzeichen 4.2 festgelegt.

*\* LROP 3.2 04*

**04 Die landwirtschaftliche Vermarktung mit den ihr vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen ist aufgrund der besonderen Bedeutung für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt zu sichern und weiterzuentwickeln.**

**Initiativen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte an Endverbraucher sind zu fördern.**

*\* LROP 3.2 05*

**05 Um die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe langfristig zu sichern sind agrarstrukturelle Flurneigungsmaßnahmen durchzuführen, soweit**

- die flurstrukturellen Verhältnisse dies im Hinblick auf zeitgemäße standortgerechte Bewirtschaftungsformen notwendig machen oder
- eine Überlagerung mit außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen dies erforderlich macht.

**Flurneigungsmaßnahmen, insbesondere zur Lösung von Landnutzungskonflikten, sind zu nutzen und zu unterstützen.**

04 Die hohe Bedeutung der Landwirtschaft für den Landkreis hat auch Auswirkungen auf die Produktionsbereiche Handel und gewerbliche Wirtschaft (vor- und nachgelagerte Produktionsbereiche), in denen z.B. durch die Weiterverarbeitung von hier erzeugten Nahrungsmitteln (Convenience) in großem Umfang Arbeitsplätze vorgehalten und geschaffen werden.

05 Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist die gesetzliche Grundlage für die Flurneuerung und ein Instrument der Landentwicklung und der landwirtschaftlichen Bodenordnung.

Neben den die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessernden agrarstrukturellen Maßnahmen wie Wegebau und Flächenarrondierungen sind Flurbereinigungsverfahren darüber hinaus geeignet, unterschiedliche Nutzungsansprüche an Grund und Boden zu entflechten um somit negative Auswirkungen auf die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung zu mindern. Mit diesem Instrument können Planungen der Gemeinden und anderer Träger im Spannungsfeld zwischen landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ansprüchen koordiniert, unterstützt und gefördert werden.

Ferner können mit Bodenordnungsverfahren die Bildung von Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz unterstützt werden, da diese Flächen nicht lagegerecht angekauft werden müssen.

Bis 1976, als das FlurbG von 1953 erstmalig novelliert wurde, galt die Produktionssteigerung in der Landwirtschaft als Hauptziel der Flurbereinigung. Im Kreisgebiet wurden von 1953 bis heute ca. 50.600 ha über die Flurbereinigung neu geordnet. Seit dem Jahre 2000 wurden fünf Verfahren mit 12.455 ha schlussfestgestellt. Zur Zeit sind im Landkreis Cloppenburg 10 Gebiete mit 11.420 ha in Flurbereinigungsverfahren. Zwei Verfahren mit insgesamt 2.340 ha befinden sich in der Vorbereitungsphase.

**D 3.4 Forstwirtschaft**

\*LROP C 3.3 01-03

**01 Der Wald ist als Produktionsgrundlage für den Rohstoff Holz sowie wegen seiner bedeutenden Schutz- und Erholungsfunktion in seinem Ausmaß und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern.**

**Die Zerschneidung von größeren zusammenhängenden Waldflächen durch Großprojekte (z.B. Verkehrs- und Versorgungstrassen) ist möglichst zu vermeiden.**

01 Angesichts des sich abzeichnenden weltweiten Holzman- gels gewinnt der heimische Wald zunehmend an Bedeutung für die Produktion dieses Rohstoffes. Gleichzeitig trägt der Wald in hohem Maße zur Sicherung und Entwicklung stabiler Lebens- verhältnisse bei, insbesondere durch seine günstigen Wirkun- gen auf das Klima, die Luftreinigung, den Boden, den Wasser- haushalt, das Landschafts- und Ortsbild und die Erholung sowie als Refugium für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Die Be- deutung der einzelnen Waldfläche zur Erfüllung dieser Schutz- und Erholungsfunktionen ist um so größer, je geringer der Waldanteil ist.

Die Waldfläche im Landkreis Cloppenburg beträgt 16.845 ha und setzt sich zu 41,6 % aus Bundes-, Landes- und Klosterbe- sitz und zu 58,4 % aus Privatwald zusammen. Der Anteil der Waldfläche im Jahre 2000 in den Städten und Gemeinden ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Stadt/Gemeinde	Waldanteil in der Gemeinde in %	Gemeindlicher Waldanteil an der Landkreisfläche in %
Barßel	6,4	3,2
Bösel	4,6	2,8
Cappeln	10,3	4,6
Cloppenburg	14,0	5,9
Emstek	20,2	13,0
Essen	11,5	6,7
Friesoythe	13,8	20,2
Garrel	7,4	5,0
Lastrup	9,7	4,9
Lindern	8,8	3,4
Lönningen	16,9	14,3
Molbergen	22,1	13,5
Saterland	3,4	2,5

Im Planungsraum sind bodensaure und anspruchsvolle Laub- mischwälder, Au-, Sumpf- und Bruchwälder sowie Laub- und Nadelholzforste vertreten. Die Hauptanteile der Waldflächen werden von Eichen, Kiefern und Fichten eingenommen.

Die räumliche Verteilung ist recht unterschiedlich; so weist das nördliche Landkreisgebiet entsprechend seiner naturräumlichen Ausprägung (hoher Anteil an Flussmarsch- und v.a. an Moor- flächen) einen nur geringen Waldanteil auf, während in der Markhauser und Ahlhorner Sandgeest ein hoher Waldanteil und großflächig ausgeprägte Waldflächen zu finden sind.

Im südlichen Landkreis Cloppenburg besteht der Wald haupt-

**Alte Waldstandorte sind für den Naturhaushalt und die Waldforschung von herausragender Bedeutung; sie sind daher zu erhalten.**

sächlich aus kleinen Flächen.

Alte Waldstandorte, d.h. historisch alte Wälder (die sog. „ancient woodlands“) sind durch eine relativ hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet. Sie weisen die am wenigsten gestörten Böden und veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf und sind jeweils einmalige Ergebnisse der Landschaftsentwicklung mit einer vielfach hochspezialisierten Flora und Fauna, die sich langfristig in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt haben. Viele Arten dieser Biozönose sind heute in ihrem Bestand bedroht.

Alte Waldstandorte sind gemäß der „Internationalen Fachtagung zur Bedeutung des Alters von Lebensgemeinschaften“ am Beispiel „historisch alter Wälder“ Schutzobjekte europäischen Ranges und in ihrer individuellen Ausprägung nicht wiederherstellbar.

Eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten stellt sich in sekundären Wäldern auch nach Jahrhunderten nicht ein. Bei Flächen bezogenen Planungen sind „historisch alte Wälder“ stärker zu berücksichtigen (Festlegung von Vorrangflächen, Bewertung im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung).

Für Erhalt, Pflege und Entwicklung sowie für die Forschung im Zusammenhang mit alten Waldstandorten sind entsprechend ihrer Bedeutung als Information über die einzelnen Standorte die forstlichen Rahmenpläne sowie die geeigneten finanziellen Förderungen im Rahmen der forstlichen Förderungsprogramme (z.B. des Landes Niedersachsen s. u.) zu nutzen.

\* LROP C 3.3 04-06

**02 Aufgrund des geringen Waldanteils ist durch eine gezielte Bodenpolitik zur Vergrößerung des Waldanteils beizutragen. Hierbei ist eine Anhebung des Landkreis bezogenen Waldanteils auf 17% anzustreben.**

02 Der Waldflächenanteil beträgt in der Bundesrepublik Deutschland 29,6 %, im Land Niedersachsen 20,9 % und im Landkreis Cloppenburg lediglich 11,9 %. Somit liegt der Waldflächenanteil im Kreisgebiet nur knapp über der Hälfte des niedrigen Landesdurchschnitts.

**Bei Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch in Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Waldanteil gleichwertiger Ersatz zu schaffen.**

Aufgrund der spezifischen naturräumlichen und landeskulturellen Entwicklung und des hieraus resultierenden landschaftlichen Charakters wird auf den Grundlage forstwirtschaftlicher Zieldaten langfristig ein Landkreis bezogener Waldflächenanteil von 17 % als realisierbare Zielgröße angesehen.

Der Waldflächenanteil in einigen Städten und Gemeinden kann je nach naturräumlichen Gegebenheiten von dieser Zielgröße abweichen.

**03 Um den Fortbestand des Waldes und seiner Funktionen nicht weiter zu gefährden, sind die Bestände ordnungsgemäß zu bewirtschaften.**

03 Etwa 55 % der Waldfläche Niedersachsens befinden sich in privatem Besitz. Aber nur wenige Forstbetriebe sind bei den gegenwärtig angewandten Bewirtschaftungsarten und -methoden in der Lage, einen wirtschaftlichen Gewinn aus ihrem Waldbesitz zu erzielen.

Ohne Erträge sind die Betriebe auf Dauer nicht in der Lage, ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Waldschäden durch Luftschadstoffe sind nach aktuellem Kenntnisstand zu mindern.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung immissionsbedingter Waldschäden wie z.B. die Durchführung von Bodenschutzkalkungen sind zu unterstützen und zu fördern.

Seit einigen Jahren sind die sog. „Neuartigen Waldschäden“ zu beobachten, so dass trotz aller umweltpolitischen Bemühungen, auch auf EU-Ebene in Europa und auch in Deutschland, durchschnittlich etwa 22,8 % aller Bäume deutlich geschädigt sind.

Die derzeitige Betrachtung der Waldschäden in Deutschland zeigt bei den einzelnen Baumarten folgende Flächenanteile deutlicher Schäden (Daten des Waldschadensberichtes 2004):

- Fichte 23,6 %
- Buche 30,5 %
- Kiefer 18,5 %
- Eiche 28,5 %

Eine hohe Schädigung der Altbestände (älter als 60 Jahre) bewirkt bei vorzeitigem Absterben eine weitere Verschiebung der ohnehin schon relativ ungünstigen Waldstruktur.

Als Schadensursachen kommen im Wesentlichen in Betracht:

- Direkte und indirekte Schädigungen durch den Eintrag von Luftschadstoffen wie Schwefeldioxide (Bedeutung heute abnehmend), Kohlenwasserstoffverbindungen, Stickoxide und deren Umwandlungsprodukte (Photooxidantien wie z.B. Ozon) v.a. aus dem Straßenverkehr und Ammoniakemissionen v.a. aus der Landwirtschaft sowie Schwermetalle. Diese gasförmigen Stoffe führen zu einer direkten Schädigung der Assimilationsorgane (Blätter und Nadeln) der Bäume. Auf dem Transport durch die wasserhaltige Atmosphäre wandeln sich diese Substanzen zu sauren Verbindungen um (Schwefelsäure, Salpetersäure etc.) und erhöhen als so genannter „Saurer Regen“ die Wasserstoffionenkonzentration im Boden. Diese Versauerung des Bodens fördert die Auswaschung von Nährstoffen sowie die Freisetzung der als Zellgifte wirkenden Aluminiumionen und Schwermetalle, die neben den Wasserstoffionen die für die Bäume lebenswichtigen Feinwurzeln und Mykorrhiza (Wurzpilze, die die Nährstoffversorgung der Bäume sichern) schädigen.
- Absenkung des Grundwasserspiegels durch Trinkwassergewinnung und/oder dadurch in trockenen Jahren hervorgerufene weitere Stresssituationen für die Bäume
- Entwässerung von Standorten der Au- und Bruchwälder durch schleichende Entwässerung sowie Neuanlegung und Ausbau von Entwässerungsgräben und von Vorflutern
- Verbiss- und Fegeschäden bei zu hoher Wildkonzentration
- Schäden durch intensive Erholungsnutzung in der Nähe von Erholungsschwerpunkten
- Intensive Bewirtschaftungsweisen (z.B. großflächige Kahlschläge, kein Erhalt von Altholzinseln, kein Belassen von Kopf- und Todholz in den Beständen, Beseitigung von Nebenholzarten, Pestizideinsatz).

Aus diesen Gründen werden von der Niedersächsischen Landesforstverwaltung folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Waldschäden als notwendig angesehen:

- Sofortige drastische Verringerung der Luftschadstoffe
- Unterstützende Maßnahmen (z.B. Kompensationskalkung zur Neutralisation der sauren Einträge)
- Geeignete Waldpflagemassnahmen
- Waldbau auf ökologischer Grundlage
- Biotechnische Maßnahmen zur Abwehr drohender sekundärer Schäden (Borkenkäfer).

Um die gegenwärtigen Funktionen des Waldes auch für die Zukunft sicherzustellen, muss dieser auch in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben. Insbesondere die Zersplitterung

**04 Erstaufforstungen sowie Aufforstungen von Ersatzflächen sind in ihrem Flächenzuschnitt und ihrer Holzartenwahl an dem jeweiligen Landschaftsbild auszurichten. Außerdem ist eine Baumartenvielfalt in Anlehnung an die Gegebenheiten des Standortes vorzusehen, die neben holzwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Sicherung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewährleistet.**

**05 Freiflächen, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben, sind von Aufforstungen frei zu halten.**

von Waldflächen und die Schädigung von Waldrändern sollte vermieden werden.

Bei allen Maßnahmen der Wasserbaus ist wegen der besonderen Gefährdung des Waldes durch Grundwasserabsenkung das Einvernehmen mit der Forstverwaltung herzustellen, insbesondere, wenn forstliche Belange oder Baumbestände in der freien Landschaft berührt werden.

Seit 1986 werden Kompensationskalkungen der Waldflächen im Landkreis Cloppenburg vorgenommen, die seitdem vom Landkreis Cloppenburg mit beinahe 700.000 € bezuschusst worden sind. Bis einschließlich 2004 wurden fast 10.500 ha gekalkt.

04 Die Neuanlegung, Bewirtschaftung und Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, dass standortgemäße, gegen äußere Belastungen möglichst widerstandsfähige Wälder erhalten bzw. entwickelt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen auf Dauer erfüllen.

Die Gestaltung und die Ausformung der Waldflächen sollte sich an der Beschaffenheit und dem Charakter der jeweiligen Landschaft ausrichten. Hierbei sind die unter 07 angegebenen Freiflächen zu berücksichtigen und es ist auf einen naturnahen Aufbau der Waldränder zu achten.

Die Gehölzartenwahl und die Bewirtschaftungsmethoden haben sich zur Steigerung der Holzerträge, zur Stabilisierung und Verbesserung des Naturhaushaltes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes an den Standortbedingungen zu orientieren.

05 Freiflächen haben für das Landschaftsbild, die heimische Pflanzen- und Tierwelt, den Biotopschutz sowie für das Klima und die Erholung eine hohe Bedeutung.

Eine herausragende Bedeutung ergibt sich, wenn derartige Flächen z.B. bauleitplanerisch festgelegt sind oder andere Belange überwiegen (z.B. Festlegungen mit landesweiter, bundesweiter oder internationaler Bedeutung für den Arten- oder Biotopschutz). In der zeichnerischen Darstellung sind Freiflächen mit herausragender Bedeutung festgelegt.

Freiflächen, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und somit den Charakter der Landschaft bestimmen, sind v.a. folgende:

- Talauen
- Flussniederungen
- Feuchtgebiete
- Moore
- Heiden
- Waldwiesen
- Magerrasen
- Hochmoorgrünland

Hier sind außerdem Bereiche von Bodendenkmalen und Aussichtspunkte zu berücksichtigen.

\* LROP C 3.3 07-08

**06 Aufforstungen sind vorrangig in angrenzenden Bereichen zu Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft oder in sonstigen Gebieten, in denen der vorrangige Schutzzweck durch eine Aufforstung nicht beeinträchtigt wird, vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Erhaltung und insbesondere die Neuanlegung von Feldgehölzen zur**

- Vorbeugung bzw. Minderung der Erosion durch Wind und Wasser,
- Verminderung des Eintrages von Schad- und Nährstoffen in den Boden und in das Grundwasser,
- Verbesserung der Landschaftsstruktur,
- Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts,
- Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

anzustreben.

**07 Auf die natürliche Artenvielfalt standortgerechter einheimischer Mischwaldbestände ist nachhaltig hinzuwirken.**

**Nadelholzforste sind langfristig zu Laubholzbeständen umzubauen.**

**Reh- und Damwildbestände sollen die ökologisch tragbare Wilddichte nicht überschreiten. Waldränder, einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft, sind grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauung frei zu halten, um die Schutzwirkung des Waldes auf das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die forstliche Nutzung nicht zu behindern und den ökologisch besonders bedeutsamen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.**

\* LROP C 3.3 02

**Bei der Bauleitplanung ist im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen zwischen Baugrenze**

**06 Durch die Vergrößerung der Waldfläche sollen im Landkreis die Einkommensmöglichkeiten aus der Holzproduktion gesteigert, die Waldarmut, die Erosionsgefährdung und der Eintrag von Schad- und Nährstoffen gemindert sowie der Erholungswert und die ökologische Vielfalt von Natur und Landschaft erhöht werden.**

Erstaufforstungen können im Rahmen der Programme und Richtlinien (z.B. Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Lande Niedersachsen gem. RdErl. d. ML v. 5.5.1999) gefördert werden.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern.

Gefördert werden in Zusammenhang mit einer Aufforstung u.a. nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Vorarbeiten
- Flächenvorbereitung
- Bodenbearbeitung und Düngung
- Pflanzung (einschließlich Pflanzmaterial)
- Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre
- Sicherung von Kulturen während der ersten fünf Jahre
- Zaunbau.

**07 Wälder und Forsten mit standortgerechten, einheimischen Baumarten erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Klima-, Boden- und Grundwasserschutz.**

Daher ist die Erhaltung derartiger Flächen (z.B. über Vertragsnaturschutz) sowie der Umbau von Nadel- und nicht einheimischen Laubhölzern in naturnahe Bestände (z.B. über geeignete Programme) förderungswürdig. Im Rahmen strukturverbessernder Maßnahmen sollen leistungsfähige Forstbetriebe unterstützt werden.

Dies gilt insbesondere für flächendeckende Waldinventuren und forstliche Standortkartierungen bei Privatwald. Das vom Landkreis Cloppenburg im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans erhobene Datenmaterial kann zu diesem Zwecke mit einbezogen werden.

Der Waldrand, einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft, dient zahlreichen wild wachsenden Pflanzen- und frei lebenden Tierarten als Lebensraum. Eine solche Artenvielfalt ist auf den meisten Waldflächen weder im Waldinnern noch auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden.

Eine Bebauung nahe an Waldrändern führt zu erhöhter Waldbrandgefahr und Behinderung der Waldbewirtschaftung; hierdurch können die Erholungs- und Klimaschutzfunktion (Luftaus-

und Waldrand ein angemessener Abstand einzuhalten.

tausch) ortsnaher Waldbereiche und die Bedeutung der Wald-ränder für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist das allgemeine Ziel der Raumord-nung, Waldränder von störenden Nutzungen grundsätzlich frei-zuhalten, eine wesentliche Zielaussage. Die Schutzabstände beziehen sich auf den räumlich-sachlichen öffentlichen Belang nach § 1 Abs. 5 Ziffer 7 BauGB, der z.B. in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Aufgrund immer wieder auftretender Schwierigkeiten bei der bauleitplanerischen Festlegung von Abstandsmaßen zu Waldrändern werden seitens des Landkrei-ses Abstands-räume definiert. Diese Abstandsmaße beziehen sich auf die Flächen zwischen der jeweiligen Baugrenze und dem Waldrand.

Bei einem hohen Schutzpotential des Waldes (besondere Waldfunktionen laut Fachbehörden oder gesetzlich besonders geschützte Biotopbereiche) und hoher Beanspruchung der Waldrandflächen durch Industrie- und Gewerbenutzung (Emis-sionen/Immissionen, große Baukörper u.ä.) ist ein Abstands-maß zwischen Baugrenze und Waldrand von 100 m nicht zu unterschreiten.

Bei einem geringeren Schutzpotential des Waldes (reduzierte Waldfunktionen) und geringerer Beanspruchung des Waldran-des (geringere zu erwartende Emissionen, Gewerbeflächen mit kleineren Baukörpern, wenig emittierende Lagerflächen u.ä.) darf das Abstandsmaß zwischen Baugrenze und Waldrand 50 m nicht unterschreiten. Bei Wohnbauflächen (einschließlich Nebenanlagen) ist ein Mindestabstand von 20 m grundsätzlich einzuplanen.

Waldgebiete, die aus Landessicht als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft in Frage kommen, sind in der Beikarte 3 zum LROP dargestellt.

Sie sind nach Abwägung mit anderen Belangen im RROP räumlich konkretisiert und um weitere aus regionaler Sicht be-deutsame Waldgebiete ergänzt worden. Im Landkreis Cloppen-burg werden grundsätzlich alle größeren zusammenhängenden Waldbestände als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft festge-legt.

Die Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils konnten zum Zeitpunkt der Erstaufstellung des RROP aufgrund von Abwä-gungsdefiziten noch nicht flächenbezogen konkretisiert werden.

Durch die Schaffung neuer Waldflächen im Zuge von Erstauf-forstungen sowie mit der Erhaltung und Anpflanzung von Feld-gehölzen soll außerdem in geeigneten Gebieten die Land-schaftsstruktur verbessert werden.

Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft, Gebiete zur Vergröße-rung des Waldanteils sowie Gebiete mit besonderen Schutz-funktionen des Waldes (herausragende Waldgebiete gem. Waldfunktionenkarte oder Biotopkartierung) sind in der zeichne-rischen Darstellung festgelegt.

**D 3.5 Rohstoffgewinnung**

\* LROP C 3.4 01, 05-08

**01 Zur Deckung des Rohstoffbedarfs dienen oberflächennahe Lagerstätten in folgenden Städten und Gemeinden:**

- Barßel (Sand und Torf)**
- Bösel (Sand und Torf)**
- Cloppenburg (Sand und Ton)**
- Emstek (Sand)**
- Friesoythe (Sand und Torf)**
- Garrel (Sand)**
- Saterland (Sand, Torf und Ton)**

01 Unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum müssen insbesondere bei Bodenabbaumaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Neben dem Grundsatz der langfristigen Sicherung von bedeutsamen Rohstoffvorkommen sind land- und forstwirtschaftliche sowie wasserwirtschaftliche Belange, siedlungsstrukturelle Gegebenheiten und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Basierend auf der zeichnerischen Darstellung von Rohstoffvorkommen des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB), Darstellungen des LROP und den aktuellen örtlichen Verhältnissen (abbaubare bzw. abbauwürdige Bodenschätze) wurden Vorrang- und Vorsorgegebiete räumlich konkretisiert. Die Flächen sind auf folgende Nutzungen hin untersucht und weiter differenziert worden:

- Waldflächen
- besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen
- Gebiete für Wassergewinnung
- besonders wertvolle Gebiete für Naturschutz, Denkmalschutz und Erholung

Die für den Landkreis Cloppenburg bedeutenden Abbauschwerpunkte sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Stadt/ Gemeinde	Ortsteil	Mill. m³	Abbauart	Rekultivierungsziel
Cloppenburg	Stapelfeld	0,6	Baggerverf.	Landwirtschaft
Saterland	Hollen	2,8	Baggerverf.	Natursee
Gesamt		3,4		

Stadt/ Gemeinde	Ortsteil	Mill. m³	Abbauart	Rekultivierungsziel
Barßel	Harkebrügge	2,1	Nassabbau	Natursee
Bösel	Westerloh	2,2	Nassabbau	Erholungssee
Bösel	Westerloh	3,5	Nassabbau	Natursee
Bösel	Steinberg	9,0	Nassabbau	Natursee
Emstek	Garther Feld	0,6	Trockenabbau	Landwirtschaft
Emstek	Höftinghausen	4,6	Nassabbau	Natursee
Emstek	Halen	1,0	Nassabbau	Natursee
Emstek	Garther Heide	2,0	Trockenabbau, Nassabbau	Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Fortsetzung Sandabbau				
Friesoythe	Kamperfehn	1,3	Nassabbau	Natursee
Friesoythe	Neulorup	1,1	Nassabbau	Natursee
Friesoythe	Thüle	1,7	Nassabbau	Natursee
Friesoythe	Markhausen	0,8	Nassabbau	Natursee
Garrel	Wittenhöhe	2,2	Nassabbau	Natursee
Löningen	Angelbeck	2,0	Nassabbau	Natursee, Erholungssee
Saterland	Ostermoor	13,4	Nassabbau	Natursee
Gesamt:		47,5		

Torfabbau im Landkreis Cloppenburg (als bedeutend wurden Abbaufächen ab ca. 10 ha eingestuft)				
Stadt/ Ge- meinde	Ortsteil	Fläche in ha	Abbauart	Rekulti- vierungsziel
Bösel/ Frie- soythe	Vehneemoor	904	Baggerverf. Fräsverf.	Regeneration
Bösel	Hülsberg	20	Stechverf.	Landwirtschaft
Friesoythe	Schwaneburger Moor	32	Fräsverf.	Landwirtschaft Regeneration
Saterland	Ostermoor	63	Fräsverf.	Landwirtschaft
Saterland	Westermoor	1655	Fräsverf. Baggerverf. Stechverf.	Regeneration Landwirtschaft Forstwirtschaft
Gesamt:		2674		

Für die Bereiche des Wester-, Oster- und Vehneemoores wird besonders darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des LROP bzw. des Niedersächsischen Moorschutzprogramms die bereits in Abbau befindlichen Flächen als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt werden, da sich aufgrund der alleinigen Darstellungen im LROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft keine Möglichkeit ergibt, im RROP eine überlagernde Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorzunehmen.

*\* LROP C 3.4 02*

**02 Abbaufächen sind zu konzentrieren. Die Anzahl der Eingriffe in den Naturhaushalt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.**

02 Bei allen Abbauplanungen und Maßnahmen wird auf eine sparsame Rauminanspruchnahme hingewirkt, d.h. aus landespflegerischen wie auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist eine Flächenbündelung geboten.

*\* LROP C 3.4 03*

**03 In Bereichen, in denen sich Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung mit anderen Nutzungen überlagern, ergibt sich die endgültige Nutzung aus der logischen Reihenfolge der Darstellungen.**

03 Die Rekultivierungsmaßnahmen nach abgeschlossener Ausbeutung haben zum Ziel, naturnahe bzw. waldartige ruhige Erholungsbereiche zu schaffen.

Eine spätere Ausstattung schutzwürdiger Bereiche mit Wochenend- und Ferienhausgebieten, Aktionsplätzen, Trimm-Dich-Pfaden u.ä. ist aufgrund des Vereinbarkeitsgebotes oder des Abstimmungserfordernisses mit den definierten Folgenutzungen zu beurteilen. Bei sich überlagernden Nutzungsansprüchen, wie z. B. Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung/Landwirtschaft oder Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung/Forstwirtschaft sind die Rekultivierungsmaßnahmen nach vollzogenem Bodenabbau so durchzuführen, dass

**04 Flächen für die Rohstoffgewinnung sind nach Beendigung des Abbaus zügig zu rekultivieren und in Natur und Landschaft einzugliedern.**

**05 Bodenabbaumaßnahmen dürfen die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen. Beim Bodenabbau entstehende Wasserflächen sind als Grundwasserseen von Nähr- und Schadstoffen frei zu halten.**

**06 Tief liegende Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, Erdöl, Salz und Erze befinden sich in den Städten und Gemeinden im mittleren und südlichen Teil des Landkreises.**

**Die Erschließung dieser Vorkommen ist von überregionaler Bedeutung und langfristig zu sichern. Diese Sicherung schließt mit ein, dass alle raumbedeutsamen Maßnahmen in Bereichen der Erdgas- und Erdölfelder mit den Belangen des Bergbaus abgestimmt werden müssen.**

*\* LROP C 3.4 06*

**07 Maßnahmen zur Erkundung, Gewinnung, Lagerung und zum Transport dieser Rohstoffe sind mit den jeweiligen oberirdischen Nutzungsansprüchen in Vorsorgegebieten abzustimmen und in Vorranggebieten auf die Vereinbarkeit mit dem Nutzungsvorrang hin zu untersuchen.**

eine landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Aufgrund der Verfahrensverordnung RROP ist eine Überlagerung von Vorrangdarstellungen (Ausnahme: Vorranggebiete für Wassergewinnung sowie Natur und Landschaft), ausgeschlossen. Wo jedoch die zeitliche Nutzungsabfolge ausschlaggebend ist (d.h. z.B.: Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung wird nach erfolgtem Abbau zu Vorranggebiet für Natur und Landschaft bei dem anschließendem Rekultivierungsziel Hochmoorregeneration) ergibt sich bis zur endgültigen Nutzung eine Überlagerung.

04 Grundsätzlich sollen Rekultivierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines fachlich qualifizierten und abgestimmten Landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgen. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß ehemalige Abbauflächen für Anpflanzungen bzw. zur Anlegung von Wald dienen können.

05 Bodenabbauflächen sollen vorrangig dem Schutz der Natur als naturbelassene Reservate für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, z.B. nährstoffarme Gewässer aus „zweiter Hand“ entwickelt werden. Entsprechend der Belastungsfähigkeit derartiger Gewässer darf ein künstlicher Initialbesatz nur mit standorttypischen Fischarten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Außerdem sollen die Gewässer der naturnahen ruhigen Erholung dienen.

06 Im mittleren und südlichen Landkreis befinden sich bedeutende Erdöl- und Erdgasvorkommen von überregionaler Bedeutung.

Erdöl und Erdgas werden aus zahlreichen Bohrungen gefördert, teilaufbereitet und über ein umfangreiches, unterirdisch verlegtes Rohrleitungsnetz zu zentralen Sammelstationen transportiert. Erdöl wird dort weiter aufbereitet und Erdgas in das überregionale Erdgasversorgungsnetz eingespeist.

Die Erschließung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und deren Ausbeutung bringt auch für die Zukunft noch umfangreiche bergbauartige Aktivitäten in Form von geophysikalischen Untersuchungen, Niederbringung von Aufschluss-, Förder- und Hilfsbohrungen sowie Unterhaltung und Erweiterung des Rohrleitungsnetzes zum Abtransport der geförderten Kohlenwasserstoffe mit sich.

In Randbereichen des Landkreisgebietes liegen Teilbereiche der Erzvorkommen Artland und Vestrup sowie die Salzstöcke Scharrel, Kamperfehn, Zwischenahn, Gehlenberg, Liener und Sager Meer.

07 Der Erdöl- und Erdgasbergbau ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Da er jedoch mit seiner überwiegend standortgebundenen Rauminanspruchnahme gleichrangige öffentliche Belange wie Wassergewinnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Städtebau berühren kann, sind sorgfältige gegenseitige Abstimmungen erforderlich.

D 3.6 Energie

\*LROP C 3.5 01-03

**01 Die Energieversorgung im Landkreis Cloppenburg ist durch dafür geeignete Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen langfristig zu sichern.**

**Die Möglichkeiten zur rationellen Energieverwendung und -gewinnung, auch bisher ungenutzter Energiepotenziale, sind – soweit wirtschaftlich vertretbar – auszuschöpfen.**

01 Eine flächendeckende und gleichzeitig kostengünstige Versorgung mit Energie ist Voraussetzung in allen Lebensbereichen der modernen Gesellschaft.

Die vorhandenen Energieversorgungssysteme haben den Anforderungen an Umweltstandards (z.B. durch umweltschonende Energiewirtschaft, effizienten Einsatz von Energie sowie sparsamen Energieverbrauch) Rechnung zu tragen.

Für Privathaushalte können beispielhaft folgende Maßnahmen genannt werden:

1. Bessere Wärmedämmung von Alt- und Neubauten
2. Effizientere Heizungssysteme oder dezentrale Standorte zur Kraft-Wärme-Kopplung in verdichteten Siedlungsgebieten
3. Energiesparende Gebäudeplanungen
4. Energiesparende Elektrogeräte und Lichtquellen (Energiesparbimen) u.a.

Zwischen dem Erdgas- und Stromverbrauch lassen sich im Planungsraum derzeit kaum unterschiedliche Entwicklungen feststellen. Neben den Primärenergien (Erdöl, Erdgas) werden auch regenerative Energien wie z.B. Windkraft, Biomasse, Photovoltaik und Niedertemperaturwärme aus Sonnenenergie und Umgebungswärme nach dem Stand der Technik und den mitteleuropäischen Bedingungen einen nennenswerten wachsenden Beitrag zur Energieversorgung, insbesondere des ländlichen Raumes, leisten. Langfristig sind auch diese Energien in der gesamtwirtschaftlichen Energiebilanz zu berücksichtigen.

Bei Siedlungs- und Gebäudeplanungen sollte auch die Verwendung von Holz als Brennstoff für die Energiegewinnung in Planungsüberlegungen mit einbezogen werden.

Das Verbrauchsvolumen an Elektrizität im Landkreis Cloppenburg beträgt derzeit ca. 927.100.000 kW/h. Inzwischen werden derzeit im Landkreis durch Windenergieanlagen ca. 1.314.000.000 kW/h und durch Biogasanlagen ca. 135.000.000 kW/h erzeugt.

\*LROP C 3.5 08-10

**02 Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind.**

02 Feintrassierungen sind mit der unteren Landesplanungsbehörde abzustimmen. Dieses sollte in einer frühen Planungsphase erfolgen, um eventuelle Fehlinvestitionen der Bauträger (Baugrund-Bodenuntersuchungen, Probebohrungen, Wertermittlung von Grundstücken u.ä.) zu vermeiden.

Rohrfernleitungen, die dem Transport von Erdgas, Erdöl und Treibstoffen dienen, sind in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden. Parallel verlaufende Fern- und Sammelleitungen mit gleichartigen Transportstoffen sind in der zeichnerischen Darstellung als ein Trassenverlauf dargestellt. In den Schutzstreifen der Leitungstrassen kann es zu Nutzungsbeschränkungen kommen (Bauverbot, Anpflanzungsverbot).

03 Zu der vom Bund geplanten Erzeugung von Windenergie in der AWZ ist eine Gesamtkonzeption auf Bundesebene erforderlich, die auch die Ableitung des erzeugten Stroms umfasst.

Die dem Transport insbesondere der Off-shore-Energie ins Binnenland dienenden Leitungssysteme sind aufgrund ihrer Raumbedeutung - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - nicht als Überlandhöchstspannungsleitungen, sondern als Erdverlegung auszuführen.

\* LROP C 3.5 06

04 Die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf ihre Umgebung sind durch die Bündelung in Windparks zu minimieren. Daher sind raumbedeutende Einzelanlagen außerhalb von Windparks ausgeschlossen.

Bestehende Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV sowie entsprechende Umspannwerke sind zeichnerisch dargestellt.

03 Ein integriertes Küstenzonenmanagement wird Leitstrategien zur räumlichen Organisation in der so definierten deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone aufzeigen. In den Küstenmeeren (hier vor allem die Nordsee) ist die großräumige Nutzung der Offshore-Windenergiegebiete in Vorbereitung.

Betroffen ist dadurch aber auch das Hinterland, weil der Leitungsbau im Planungsraum erhebliche raumbezogene Auswirkungen haben wird. Zur Abführung von über 20.000 MW geplanter Energieleistung könnten bis zu acht Höchstspannungsleitungen durch den Weser-Ems-Raum erforderlich werden.

Da dieser Leitungsbau zu einer massiven einseitigen Benachteiligung der betroffenen Kommunen auch im Landkreis Cloppenburg führen würde, ist nach technischen Alternativlösungen zu einer Stromabführung durch Höchstspannungsleitungen zu suchen.

Für diese Leitungen, die eine Anbindung der Offshore-Windparks im Nordseeraum an das Binnenland herstellen sollen, ist eine Gesamtkonzeption aufzustellen und für den räumlichen Bereich des Landkreises Cloppenburg in der Regel die Erdverkabelung vorzunehmen.

Aufgrund der bisher bekannten Planungen wird die Realisierung der 380 kV-Freileitungstechnik vom Landkreis Cloppenburg daher abgelehnt.

04 Die verstärkte Nutzung der regenerativen (Wind)energie ist als wesentliches Ziel der niedersächsischen Energiepolitik im LROP festgelegt worden. Demgemäß sind im RROP geeignete Standorte für Windenergieparks als Vorrangstandorte für Windenergienutzung dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 35 BauGB als städtebauliches Steuerungsinstrument sollen die Flächensicherung geeigneter Standorte einerseits sowie der Ausschluss nicht geeigneter Standorte andererseits ermöglicht werden.

Im Landkreis Cloppenburg stellen alle Städte und Gemeinden in den Flächennutzungsplänen geeignete Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie dar. Die Standortwahl erfolgte aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Windenergie-Institutes, wobei Kriterien wie Windgeschwindigkeiten und Exposition mit weiteren Daten (Schattenwurf, Siedlungsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft usw.) verschnitten wurden, um die geeigneten Flächen zu ermitteln. Für die konkrete Umsetzung durch die Bauleitpläne werden von den Kommunen weitere Einzelgutachten herangezogen.

Sofern durch ein Anlagen-Repowering zusätzliche Leistungskapazitäten entstehen, kann dies einen Ausbau des bereits ausgelasteten Leitungsnetzes erforderlich machen.

**D 3.7.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

*\* LROP C 3.6.1 01-02, 04-05*

01 Die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen untereinander und mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg (VGC) bzw. mit den gemeindlichen Aufgabenträgern ist zu fördern mit dem Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) auszugestalten. Der Landkreis Cloppenburg hat dazu einen Nahverkehrsplan aufgestellt.

Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sind bedarfsgerecht auch Landkreis übergreifend mit den benachbarten Gebietskörperschaften bzw. deren ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden, der Landeshauptstadt Lüneburg mbH (LNVG), zuständig für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), und den jeweiligen Konzernbereichen der Deutschen Bahn (DB AG) sowie mit der Nordwest Bahn abzustimmen. Bei den Aufgabenstellungen unterstützen sich die Akteure gegenseitig.

01 Nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom Juni 1995 sind die Landkreise Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die ausreichende Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV – als Aufgabe der Daseinsvorsorge – sicherzustellen.

Das vorhandene ÖPNV-Angebot und die zukünftig vorgesehenen Maßnahmen im ÖPNV hat der Landkreis Cloppenburg 1997 in einem Nahverkehrsplan dargestellt, der 2004 fortgeschrieben wurde.

Diesen „Rahmenplan“, der vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmen zustande gekommen ist und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmen führt, hat die zuständige Behörde für Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan des Landkreises stellt somit einen abwägungserheblichen Belang dar. In der Konsequenz bedeutet diese Rahmenkonzeption einerseits Eigenverantwortlichkeit für die Organisation der Beförderungsleistungen durch die Unternehmen, bedingt dadurch andererseits aber auch eine begrenzte Einflussmöglichkeit des Aufgabenträgers.

Möglichkeiten der Angebotsverbesserung im ÖPNV werden mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den vor Ort tätigen Verkehrsunternehmen und den benachbarten Aufgabenträgern gesucht.

Mit Wirkung vom Februar 1998 haben der Landkreis Cloppenburg und die Verkehrsunternehmen, die im Kreisgebiet öffentliche Linienverkehre betreiben, einen Vertrag über die Gründung der VGC geschlossen. Grundlage der Verkehrsgemeinschaft ist die Überführung der damaligen Schulbusverkehre in die bestehenden öffentlichen Linienverkehre, die dadurch teilweise erheblich erweitert oder verdichtet wurden.

Die Trägerschaft für den SPNV ist – bis auf wenige Ausnahmen – beim Land Niedersachsen angesiedelt. Für die in diesem Bereich zu erfüllenden Aufgaben wurde die LNVG mit Sitz in Hannover gegründet. Im Teilnetz Weser-Ems, dazu gehört auch die Strecke Wilhelmshaven-Osnabrück, konnte mit einem privatrechtlich organisierten Eisenbahnverkehrsunternehmen (Nord-West-Bahn), dem Einsatz neuer Fahrzeuge und dem verbesserten Fahrplanangebot (integraler Taktfahrplan) ein wesentlicher Schritt zum Streckenerhalt und zur Attraktivitätssteigerung getan werden. Unter der Regie der DB-Netz AG als Eisenbahnstrukturunternehmen ist die Streckeninfrastruktur mit hohem Aufwand für eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h hergerichtet worden.

02 Die dem ÖPNV dienende durch den Landkreis Cloppenburg verlaufende Bahnstrecke Wilhelmshaven-Osnabrück ist zu erhalten und ihr derzeitiges Fahrplanangebot den jeweiligen neuen Erfordernissen anzupassen. Neben der Verknüpfungsfunktion des ÖPNV mit dem MIV ist ein koordiniertes Bus-Schiene-Angebot weiter zu entwickeln. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es zukünftig einer verbesserten planerischen Abstimmung zwischen den Unternehmen des ÖPNV wie des SPNV. Die Bahnhöfe sind mit Funktionen für den ÖPNV in einen systemgerechten Zustand (insbesondere Cloppenburg) zu bringen (vgl. auch Kap. 3.7.2).

02 Die eingleisige Teilstrecke dieser Hauptbahn zwischen Oldenburg und Osnabrück ist als leistungsfähige Personenverkehrsstrecke die einzige SPNV-Verbindung im Landkreis.

Über die Verknüpfungsbahnhöfe des ÖPNV Cloppenburg und Essen wird das Busnetz an den SPNV angebunden und der Anschluss an das Fernverkehrsnetz der DB AG hergestellt. Außerhalb des Landkreises verläuft die Hauptbahn Bremen-Oldenburg-Emden-Norddeich, die über den Bahnanschluss in Ocholt eine wichtige Anbindungsfunktion insbesondere für den nördlichen Landkreis erfüllt.

Weitere Verbesserungen zur Übereinstimmung der Schiene-Bus-Anschlusszeiten, insbesondere in den Tagesrandlagen, sind anzustreben um so auch die Nutzungsmöglichkeiten der nicht motorisierten Bevölkerung, die auf den ÖPNV angewiesen ist, zu verbessern. Durch eine verbesserte Bus-Umlaufplanung sollen weitere noch motorisierte Verkehrsteilnehmer für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewonnen werden. In Teilbereichen gehören dazu auch eine nachfragegerechte Linienneuordnung und aufeinander abgestimmte Fahrpläne aller ÖPNV-Betreiber im und außerhalb des Planungsraumes sowie die Sicherung und Ausstattung von ÖPNV-Verknüpfungsbereichen in der Fläche.

In Cloppenburg und Essen sind in der zeichnerischen Darstellung Bahnhöfe mit Funktionen für den ÖPNV und übrige Verkehre dargestellt.

03 Bei der Weiterentwicklung eines Bedienungskonzeptes für das Verkehrsangebot im ÖPNV auf Kreisebene ist ein hierarchisch aufgebautes Gesamtsystem anzustreben. Das auf die Schienenverbindungen der Kursbuchstrecken (Kbs.) 390 und 392 aufbauende Busliniennetz ist wie folgt aufgebaut:

03 Voraussetzung eines dauerhaft funktionierenden Systems ist, dass künftig bei Fahrplanänderungen die getakteten Fahrzeiten auf den Kbs. 392 (Oldenburg-Osnabrück) und Kbs. 390 (Oldenburg-Leer) möglichst nicht verändert werden, da ansonsten das Busliniennetz auf die geänderten Fahrzeiten neu abzustimmen wäre. Notwendige Fahrzeitverschiebungen auf den Kbs. 392 und 390 sollten in Zukunft rechtzeitig vor Einführung mit dem Landkreis Cloppenburg abgestimmt werden.

- **Wichtige überregionale Busverbindungen wie kreisüberschreitende Linien und mittelzentrenverbindende Linien innerhalb des Landkreisgebietes**
- **Wichtige regionale Busverbindungen wie Gemeinden überschreitende Linien**
- **Sonstige regionale Busverbindungen**
- **Stadt-/Gemeindeverkehre**
- **Alternative Bedienungsformen**

Die konzeptionellen Vorstellungen des Landkreises Cloppenburg zum straßengebundenen ÖPNV und alle vorhandenen Busverbindungen auch über die Kreisgrenze hinweg sind im Nahverkehrsplan beschrieben.

Eine vollständige Fahrgastinformation mit dem gesamten ÖPNV-Angebot wird im Internet, bei den Verkehrsunternehmen und beim Landkreis Cloppenburg größtenteils auch in Form von Faltfahrplänen vorgehalten.

Die Umsetzung des Nahverkehrsplans durch die Finanzierung weiterer ÖPNV-Projekte und Angebotsverbesserungen hängt jedoch in überwiegendem Maße von der Wirtschaftlichkeit und damit von der Annahme der angebotenen Leistungen aber auch von weiteren Finanzhilfen ab. Das NNVG sieht seit dem 1. Januar 2005 vor, den kommunalen Aufgabenträgern für den Straßen gebundenen ÖPNV zweckgebunden Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz zuzuweisen. Aus dem Länderanteil nach § 8 Abs. 2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als ÖPNV-Aufgabenträger künftig ohne die Region Hannover

und den Zweckverband Großraum Braunschweig 7,5 % - und darüber hinaus einschließlich der Region Hannover und dem Zweckverband Großraum Braunschweig weitere 2,5 % der Finanzmittel.

Im Zusammenwirken mit den Kommunen und Unternehmen ist mittel- und langfristig anzustreben, Ortsteile mit noch fehlendem ÖPNV-Anschluss zumindest an den zentralen Ort in der Gemeinde anzubinden.

Seit Februar 1998 gibt es nur noch wenige separate Schulbusverkehre mehr, hingegen sind die Stadt- und Gemeindeverkehre für Alle zugänglich.

Regional bedeutsamer Busverkehr dient der Erschließung der Fläche in dünn besiedelten Räumen und der siedlungsnahen Erholungsschwerpunkte. Hierbei handelt es sich um regionale Schnellverbindungen oder um besonders herausgehobene Linien, die einen regional bedeutenden Erschließungs- oder Anbindungseffekt haben. Durch ihre Aufnahme in die zeichnerische Darstellung soll dokumentiert werden, dass diese Buslinien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen wegen ihrer Bedeutung regional gesichert, bezüglich der Ausstattung verbessert und durch weitere Fahrtenverdichtung noch attraktiver werden.

Im Landkreis Cloppenburg fallen folgende Linienverbindungen unter diese Kategorie:

- Cloppenburg-Friesoythe-Ramsloh-Barßel-Westerstede
- Friesoythe-Bösel-Petersdorf-Wardenburg-Oldenburg
- Barßel-Harkebrügge-Oldenburg
- Garrel-Wardenburg
- Friesoythe-Edewechedamm-Oldenburg
- Cloppenburg-Garrel-Bösel-Friesoythe
- Cloppenburg-Lorup
- Lönningen/Werlte-Lastrup-Cloppenburg-Ahlhorn
- Lönningen-Essen-Quakenbrück
- Lönningen-Lindern
- Cloppenburg-Ermstek-Cappeln-Vechta
- Lönningen-Herzlake-Haselünne-Meppen
- Vechta-Essen

Dieses Landkreis und Gemeinden übergreifende ÖPNV-Angebot beinhaltet im Wesentlichen die Vorschläge aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Cloppenburg und dem ÖPNV-orientierten Siedlungsstrukturkonzept der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen (jetzt Regionale Arbeitsgemeinschaft).

## D 3.7.2 Schienenverkehr

\* LROP C 3.6.2 01-04, 06-07

01 Die Hauptbahn Wilhelmshaven-Oldenburg-Cloppenburg-Osnabrück ist trotz ihrer schon erreichten Leistungsfähigkeit für den Schienenpersonenverkehr weiterhin durch Innovation und Angebotserweiterung zu verbessern.

Es ist anzustreben, unterhalb des IC-Fernverkehrsnetzes eine Zugkategorie einzurichten, die einen direkten Anschluss an das Fernverkehrsnetz herstellt.

Die Elektrifizierung ist auch für den Teilabschnitt Oldenburg-Osnabrück erforderlich.

01 Die Hauptbahn Wilhelmshaven-Oldenburg-Cloppenburg-Osnabrück ist für den Landkreis Cloppenburg die einzige direkte Anbindung an das Fernverkehrsnetz. Im Hinblick auf den sich verstärkenden Hinterlandverkehr durch den Bau des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven und zur weiteren Erhöhung des Personenverkehrsanteils sind Leistungsfähigkeit und moderner Ausbauzustand dieser Strecke weiter zu verbessern. Die Bahnlinie besitzt somit für den Landkreis Cloppenburg eine Schlüsselfunktion.

Ziel ist es, dass der Schienenverkehr erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen auch wegen der damit verbundenen Umweltentlastung von der Straße übernehmen soll. Dazu ist insbesondere anzustreben, die Vernetzung mit dem Schienenpersonenfernverkehr im Knoten Osnabrück Richtung Süden zu verbessern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV hat ihr RE-X-Konzept vorgestellt, das vorsieht, die Bedienungslücke zwischen dem IC-/ICE-Fernverkehrsnetz und dem Nahverkehr zu schließen, die mit der Aufgabe des InterRegio entstanden ist. Insbesondere die entfernteren Regionen sollen mit RE-X wieder einen direkten Anschluss an das Fernverkehrsnetz erhalten. Hierbei ist eine zeitlich besser abgestimmte Vernetzung der Kursbuchstrecke 392 mit dem Schienenpersonenfernverkehr in den Knoten zu realisieren. RE-X-Züge würden durch die SPNV-Aufgabenträger bestellt und im Wettbewerb vergeben. Die Finanzierung soll in einer Mischkalkulation aus „bestelltem“ Nahverkehr und „eigenwirtschaftlichem“ Fernverkehr erfolgen. Die SPNV-Aufgabenträger können das Konzept jedoch nur unter der Voraussetzung durchführen, dass der Bund zusätzliche Mittel zu den Regionalisierungsmitteln für „RE-X“ bereitstellt, weil ihm bisher die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für den InterRegio-Fernverkehr oblag, der mittlerweile ersatzlos gestrichen ist und der vom RE-X-Verkehr nun ersetzt werden soll.

Für das Weser-Ems-Netz und somit auch für Cloppenburg ist diese beschleunigte Zugart als Durchbindung Rhein/Ruhr-Osnabrück-Cloppenburg-Oldenburg/Wilhelmshaven denkbar.

Zur Verknüpfung von SPNV und Bus sind die Bahnhöfe Cloppenburg und Essen mit Funktionen für den ÖPNV zu erhalten und zu optimieren.

Der Bahnhof Essen ist von privater Hand saniert und öffentlich zugänglich ausgebaut worden. Als SPNV-Station erfüllt er für den Süden des Landkreises die wichtige Verknüpfungsfunktion. Die Bahnhofsvorplatzgestaltung ist abgeschlossen und gilt als vorbildlich. Es ist erforderlich, zwei Bahnsteige dem modernen Wagenmaterial der NordWestBahn anzupassen und dauerhaft zu erhalten. Ein automatisierter Fahrkartenverkauf sollte wettergeschützt vorgehalten werden.

Eine Neuausrichtung ist auch für den Bahnhof Cloppenburg seit langem geplant. Die über ein Jahrzehnt andauernden Bemühungen seitens der Bahnstellen, des Landes und der Stadt zur Beordnung und Verbesserung der SPNV-Station, des Bahnhofsgebäudes, des Vorplatzes und der P+R/B+R-Anlagen zu einer städtebaulich integrierten zeitgemäßen Dienstleistungsanlage müssen alsbald zum Abschluss gebracht werden.

02 Die Bahnstrecken Cloppenburg-Friesoythe, Ocholt-Sedelsberg und Essen-Meppen sind unter Berücksichtigung ihrer infrastrukturellen Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus möglichst zu erhalten.

02 Die Anbindung weiterer gewerblicher Flächen an das überregionale Schienennetz, auch über private Anschlussbahnen, sollte als infrastrukturelle Maßnahme zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bedarfsgerecht realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Wiedereröffnung der früheren Eisenbahnverbindung zwischen Ocholt und Cloppenburg zur Wiederherstellung einer durchgehenden Eisenbahntrasse grundsätzlich möglich bleiben sollte.

Die Eisenbahnstrecken, die Anschlussbahnen und die Bahnhöfe mit ÖPNV-Funktion sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**D 3.7.3 Straßenverkehr**

*\* LROP C 3.6.3 01*

**01 Von den im LROP festgelegten Autobahnen A 1 und A 29 ist die A 1 durchgehend 6-streifig auszubauen.**

01 Die wichtigste verkehrspolitische Forderung ist der durchgehend 6-streifige Ausbau der A 1. Zwischen Bremen und Osnabrück ist bislang nur der Abschnitt AS Osnabrück-Nord – AK Lotte/Osnabrück ein im vordringlichen Bedarf fest disponiertes Vorhaben im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Die Abschnitte von der AS Osnabrück-Nord bis zum AD Ahlhorner Heide sind im aktuellen Plan im vordringlichen Bedarf für den 6-streifigen Ausbau zwar enthalten. Der Ausbaubeginn ist jedoch auf Jahre ungewiss. Der Abschnitt vom AD Ahlhorner Heide bis zur AS Delmenhorst-Ost ist nur im weiteren Bedarf zum 6-streifigen Ausbau vorgesehen.

Im regionalen Konsens ist weiterhin auf die kurzfristige Realisierung aller Maßnahmen hinzuwirken, damit die A 1 als Haupteerschließung der Region wieder eine verkehrsadäquate Leistungsfähigkeit erhält.

**02 Die im LROP festgelegten Hauptverkehrsstraßen B 72 und B 213 im Verlauf der Europastraße 233 (E 233) sind 4-streifig auszubauen.**

02 Die E 233 hat im europäischen Verbund eine hohe verkehrstechnische Bedeutung und verbindet grenzüberschreitend einen vielfältig verflochtenen Wirtschafts- und Kulturraum.

Darüber hinaus verbindet die Europastraße 233 als Transitstraße die Randstad mit den skandinavischen Ländern und neuerdings auch mit Polen und dem Baltikum.

Im Auftrage der Landkreise Emsland und Cloppenburg sowie durch Förderung der Ems-Dollart-Region, des Landes Niedersachsen, der niederländischen Grenzregionen und des Städteringes Zwolle-Emsland ist ein Realisierungskonzept zum Ausbau der E 233 auf 4 Fahrstreifen erstellt worden. Nach dem Ergebnis der sehr konkreten Studie lässt sich das Vorhaben auf rd. 75 % der heutigen Trassenführung ohne übermäßige Eingriffe in Landschaft und Bebauung verwirklichen. In dem im Jahre 2004 verabschiedeten Fernstraßenausbaugesetz ist der Ausbau der E 233 (B 213/402) Meppen (A 31) – Cloppenburg (B 68) als neues Vorhaben im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten. Für den Abschnitt von Cloppenburg zur A 1 ist eine höhere Priorität im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen anzustreben.

Auf der Seite des Landkreises Cloppenburg ist der Streckenabschnitt Cloppenburg-Lastrup der Abschnitt mit den größten Verkehrsproblemen und hat deshalb bei der Realisierung vordringliche Priorität. Für den Ausbau der E 233 sollten alle Formen und Modelle einer Realisierung untersucht und in Betracht gezogen werden.

Im Zuge der Ortsumgehung Cloppenburg ist für den Anschluss der L 836 eine neue Anschlussstelle einzurichten.

Weitere Anschlussstellen sind im Rahmen des Ausbaus der E 233 von der A 1 bis zur westlichen Kreisgrenze an folgenden Stellen vorzusehen:

- Emstek-Ost/ecopark/L 836
- ecopark/L 842 (neu)
- Emstek/Cappeln/L 836
- Cloppenburg-GE-West/B 68
- Molbergen/K 157/K 166
- Lastrup-Ost/B 213 (alt)/L 837 (neu)
- Lastrup-Nord/L 837
- Lastrup-West/B 213 (alt)
- Benstrup
- Lönningen-Meerdorf/L 838 (neu)/K 162 (neu)
- Lönningen-West/ B 213 (alt)

*\* LROP C 3.6.3 05*

**03 Neben den anderen im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Straßen B 68, B 69, B 72, B 401, B 438 und L 831 (Abschnitt Edeweicht/B 401) werden weitere regional bedeutsame Verkehrswege festgelegt. Sie sind in den Erläuterungen aufgelistet und in der zeichnerischen Darstellung enthalten.**

**04 Das Netz der regional bedeutsamen Straßen ist vorrangig zu erhalten und bedarfsgerecht zu planen.**

03 Nach der Realisierung des Knotenpunktes Varrelbusch und der höhenungleichen Streckenführung Cloppenburg-Varrelbusch im Zuge der B 72 ist darauf hinzuwirken, dass auch der Streckenabschnitt der B 72 zwischen Varrelbusch und Friesoythe entsprechend seiner Bedeutung zur Kraftfahrzeugstraße ausgebaut wird (z.B. 2+1-Lösung).

Die Ortsumgehungen Lastrup und Essen sind entsprechend ihrem konkreten Planungsstand zeitnah zu verwirklichen.

04 Die regional bedeutsamen Verkehrswege im Landkreis Cloppenburg erfüllen den Anspruch eines leistungsfähigen und koordinierenden Verkehrsnetzes.

Hierbei wurden die Kriterien

- Verbindung zentraler Orte
- Anbindung des regionalen Verkehrs an das überregionale Verkehrsnetz (inkl. Autobahnen)

zu Grunde gelegt.

Neben diesen Funktionsmerkmalen wurden bei der Festlegung des Verkehrsnetzes auch Daten zur Verkehrsdichte und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten beachtet und als Entscheidungshilfen herangezogen.

Als regional bedeutsame Verkehrswege sind folgende Straßen dargestellt:

L	63	Ellerbrock - Rastdorf
L	74	Lönningen - Böen - Menslage
L	829	B 72 - Strückingen - Elisabethfehn - Barßel - Godensnöt
L	831	Edewechterdamm - Friesoythe - Peheim - Osterlindern
L	832	Barßel - Harkebrügge - Kampe - Friesoythe
L	835	Friesoythe - Bösel - Garrel
L	836	Vrees - Molbergen - Cloppenburg - Emstek - Drantum
L	837	Werlte - Lindern - Lastrup - Hemmelte - Bakum
L	838	Lönningen - Bunnan - Essen
L	839	Osterlindern - Lönningen
L	842	L870/Gartherfeld - Emstek - Schwichteler - Bakum
L	843	Essen - Bevern - Lüsche
L	847	Varrelbusch - Garrel - Nikolausdorf - Littel
L	870	Schneiderkrug - Ahlhorn
L	871	Garrel - Beverbruch - Sage

K	145	B 401 - Dreibrücken
K	149	Aumühlen – Petersdorf – Benthußen
K	152	Molbergen – Varrelbusch
K	156	Lastrup – Ermke – Molbergen
K	162	(neu) Wieste – Vehrensande – Gravenholt ~ B 213
K	296	Scharrel – Harkebrügge – Westerscheps
K	298	Lastrup – Bunnen – Brookstreek
K	300	Neurmarkhausen – Mittelsten Thüle – Bösel
K	318	Bollingen-Ramsloh-Neuwall-B 72
K	353	Bösel – Edewechterdamin
K	356	Mittelsten-Thüle (K 300) – Garrel

05 Folgende Ortsdurchfahrten sind durch den Bau von Umgehungsstraßen oder andere verkehrswirksame Maßnahmen zu entlasten:

05 Neben den unter 04 aufgeführten neuen Maßnahmen sind Ortsumgehungen und Teilverlegungen von Straßen planerisch erfasst, die mit Behörden und Kommunen abgestimmt sind. Diese Vorhabensplanungen sind zur innerörtlichen Entlastung, städtebaulichen Verbesserung und zum Abbau von Verkehrsimmissionen dringend erforderlich.

Für jedes Straßenbauprojekt ist grundsätzlich abgewogen worden, ob ein Neubau einer Ortsumgehung, eine Teilstreckenverlagerung oder ein Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt der aktuellen und prognostizierten verkehrlichen Situation entsprechen.

Die Trassen der Verkehrswege und geplanten Umgehungsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten. Straßen, durch deren Projektplanungen bereits die Genehmigungsverfahren vorbereitet werden oder die schon einen höheren Planungsstand haben, sind nicht wieder aufgeführt.

**Vordringlich:**

- **Bevern**
- **Cappeln/Emstek**
- **Cloppenburg**
- **Essen**
- **Friesoythe**
- **Garrel**
- **Lastrup**
- **Lindern**
- **Wachstum/Löningen/Böen**

**Bevern:**

Die Ortsdurchfahrt Bevern (L 843) stellt in Verbindung mit der L 338 eine West-Ost-Verbindung (Löningen-BAB A1) dar, die stark vom LKW-Verkehr angenommen wird. Die Belastung des Orsteiles Bevern ist aufgrund der Streckenführung (rechtwinklige Kurven) sehr groß und muss durch Neuordnung reduziert werden.

**Cappeln/Emstek:**

Gewerbliche Großprojekte erfordern im Bereich Cappeln-Cloppenburg-Emstek leistungsfähigere Verkehrsführungen und Anbindungen an das überregionale Straßennetz. Es ist geplant, die L 842 ab Schwichteler über Siehenfelde - mit Anbindungen des Hauptortes Cappeln und des ecopark – zu führen, an die B 72 beim Desum anzubinden, westlich von Emstek mit der L 836 zu verknüpfen und den Verkehr über Hesselinfeld und weiter als Teilumgehung Emsteks zur L 870 abzuleiten.

**Cloppenburg:**

Die als Städtangente bezeichnete südliche Umfahrung ist zur Anschließung der südlichen Wohngebiete und zum Erreichen der östlichen Gewerbegebiete sowie zur Entlastung der L 836 im Stadtgebiet mit Nachdruck planerisch voranzubringen.

**Essen:**

Die Teilverlegung der L 838 zum nördlichen Knotenpunkt der Ortsumgehung Essen wird die enge Ortsdurchfahrt im Hauptort Essen zusätzlich entlasten. Gefahrenpunkte entschärfen und so auch zur harmonischen Ortsentwicklung beitragen.

**Friesoythe:**

Zur Erfüllung ihrer zentralörtlichen Aufgaben und zur Erhöhung der Effektivität der Stadtanierung ist die Stadt Friesoythe als Mittelzentrum auf eine qualitative, d.h. kommunikations- und einkaufsfreundliche Innenstadt (Steigerung der Kaufkraft) angewiesen. Durch die Realisierung der süd- und nordöstlichen Entlastungsstraßen werden die erhebliche Belastung durch die Landesstraßen sowie die dadurch verursachte starke Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Innenstadtbereichs bereits verringert.

Diese Straßenbaumaßnahmen werden von einem Unternehmensfiurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG begleitet. Zur Verbesserung des Ver-

kehrflusses und der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum werden als weitere Maßnahmen die westliche Verbindung von der L 831 zum Verknüpfungspunkt der B 72 mit der südöstlichen Entlastungsstraße und die Umgehung Altenoythes als Fortsetzung der südöstlichen Entlastungsstraße weiterhin gefördert.

#### Garrei:

Die Ortsmitte des Hauptortes Garrei lässt bei dem derzeitigen Verkehrsaufkommen verstärkt durch das Aufeinandertreffen mehrerer Landesstraßen eine bürgerfreundliche Orts- und Funktionsgestaltung nur begrenzt zu. Deshalb sind grundlegende verkehrliche Entlastungsmaßnahmen z.B. in der Art einer umfassenden Tangentenbildung dringend erforderlich.

#### Lastrup:

Der Durchgangsverkehr und ein starker Straßengüterverkehr auf der L 837 von Norden her treffen an der Anschlussstelle Lastrup-Nord auf die Ortsumgebung im Zuge der E 233. An der Anschlussstelle Lastrup-Ost soll der Verkehr der L 836 Richtung Süden über den Gewerbezubringer abgeleitet werden. Dieser ist als östliche Tangente somit leistungsfähig auszubauen, auch, damit der Verkehr von Süden nicht weiterhin die Ortsmitte des Hauptortes Lastrup belastet. Zur Realisierung der Ortsumgebung Lastrup wurde ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 ff. FlurbG eingeleitet.

#### Lindern:

Die Ortsumgebung Lindern im Zuge der L 839 bis zur L 831 sollte entsprechend den Planungen der Gemeinde verwirklicht werden, um den Durchgangsverkehr der L 831 und der L 839 über Osterlindern am Hauptort Lindern vorbei zu lenken.

#### Wachstum/Löningen/Böen:

Die Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung Böen - Löningen - Landkreis Emsland (Hümming) soll zur Verbindung zentraler Orte an der Anschlussstelle der B 213 Löningen - Meerdorf zusammen mit der nordöstlichen Entlastungsstraße (L74, L 836) angebunden werden. Von hier aus verläuft sie Richtung Gravenholt, dann nördlich von Elbergen auf der K 162, folgt dieser bis südlich Wachstum (als Umgehung) und soll westlich von Wachstum zur L 55 Richtung Werthe/Hümming geführt werden.

## D 3.7.4 Schiffahrt

\* LROP C 3.7.4 01,05

**01 Der Küstenkanal ist seinem Bestimmungszweck entsprechend zu erhalten.**

**Seine Funktionalität ist für Industrie und Handel im Landkreis Cloppenburg langfristig zu sichern und für den Verkehr mit Großmotorschiffen (2.100 t) auszubauen.**

**Die im LROP festgelegte Bundeswasserstraße Küstenkanal ist in das RROP übernommen worden.**

**02 Die Wasserwege Elisabethfehn-Kanal, Sagter Ems und Barßeler Tief/Leda sowie Hase sind aufgrund bedeutsamer Freizeit- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern.**

**03 Aus- und Neubaumaßnahmen schiffahrtstechnischer Anlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung ihrer infrastrukturellen und wirtschaftlichen Bedeutung mit den übrigen Raumansprüchen abgestimmt werden und haben insbesondere die Belange der Erholung sowie von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.**

01 Die Schiffahrt als Verkehrsträger ist für den Transport von Massengütern auch über weite Strecken besonders wirtschaftlich.

Für den Landkreis Cloppenburg stellt der Küstenkanal die Verbindung zum deutschen Binnenschiffahrtsnetz (Weser-Ems-Verbindung) und zu den nationalen und internationalen Seehäfen her.

Dieser Schifffahrtsweg ist langfristig für den Gütertransport zur Entlastung von Straße und Schiene - und damit auch der Umwelt - durch die Darstellung im Bundesverkehrswegeplan als Bundeswasserstraße zu sichern. Die im LROP festgelegte Bundeswasserstraße Küstenkanal ist in das RROP übernommen worden.

Die durch die Schiffahrt beeinflussten spezifischen Verkehrs-, Standort- und Produktionsbedingungen sind bei Betriebsansiedlungen zu berücksichtigen. Sich hieraus ergebende Standortvorteile durch Ausbau der vorhandenen und erforderlichen Umschlagplätze und Häfen sind bei der Errichtung des C-Port bereits genutzt worden (s.a. Kap 3.1).

02 Die Wasserwege im Kreisgebiet haben touristisch eine große Bedeutung. Es wird darauf geachtet, dass sie durch eine nachhaltige Nutzung für diese Zweckbestimmung erhalten bleiben.

Nähere Aussagen hierzu enthält der Wasserwanderplan Ostfriesland-Emsland 2003, der neben einer Verbesserung der Infrastruktur für den Wassersport das Ziel hat, eine regionale Vernetzung der Wassersportreviere und -angebote zu erreichen bzw. diese zu verbessern.

03 Die im Zusammenhang mit der Erhaltung der erforderlichen Hafen- und Kanalwassertiefe verbundene Anlegung von Spülgutflächen ist zu sichern und mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie mit der Landwirtschaft abzustimmen. Sofern hiermit Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen oder in anderen Teilräumen des Planungsraumes wiederherzustellen.

Die schiffbaren Gewässer und Häfen sowie Schleusen/ Hebewerke, Sportboothäfen und Umschlagplätze sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**D 3.7.5 Luftfahrt**

*LRÖP C 3.6.5 01*

**01 Der Verkehrslandeplatz Varrelbusch/Cloppenburg und der Sonderlandeplatz Lohe/Barßel sind zu sichern, zu erhalten und gemäß ihrer Zweckbestimmung auf dem erforderlichen technischen Standard zu halten bzw. zu entwickeln.**

**Hierbei sind die Ansprüche, die sich aus anderen Nutzungen ergeben, zu berücksichtigen.**

**Die Verbindungsfunktion zum überregionalen Luftverkehr ist zu sichern und auszubauen.**

01 Entsprechend des hohen Stellenwertes des Luftverkehrs sind die vorhandenen Landeplätze zu sichern und zu erhalten. Die Auswirkungen auf andere Nutzungen und auf die ansässige Wohnbevölkerung sind beim Betrieb und bei Planungs- und Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die Landeplätze sind Bestandteil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur in Niedersachsen. Voraussetzung für die Verkehrsfunktion und damit für die Nutzung der spezifischen Vorteile des Luftverkehrs durch Geschäftsreisende und für Urlaubsflüge ist allerdings der dafür erforderliche bauliche, technische und betriebliche Zustand der Einrichtungen, der teilweise noch verbessert werden sollte.

Daneben spielt die Standortfunktion mit ihren positiven Wirkungen für die Region um die Flugplätze und die dort tätigen Unternehmen im Hinblick auf die Luftverkehrsleistungen und für positive Standort- und Ansiedlungsentscheidungen eine bedeutende Rolle. In diesem Zusammenhang wird auch auf die künftige Nutzung des Fliegerhorstes Ahlhorn hingewiesen. Es werden Bestrebungen unterstützt, den Flugplatz für eine wirtschaftliche Nutzung (Frachtflug) zu erhalten bzw. auszubauen. Damit könnte ein bedeutender Standortfaktor für die Region geschaffen werden.

Aus regionaler Sicht ist die weitere Entwicklung und Ergänzung der hiesigen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Intensivierung der Verbindungen zu direkten Zielen aber vor allem auch als Zubringer zum internationalen und interkontinentalen Luftverkehr ein wesentlicher Standortfaktor und daher je nach Möglichkeiten zu fördern.

*LRÖP C 3.6.5 03*

**02 Die Landeplätze mit regionaler Bedeutung Varrelbusch/Cloppenburg (Verkehrslandeplatz) und Lohe/Barßel (Landeplatz) sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

02 Der Verkehrslandeplatz Varrelbusch/Cloppenburg ist wegen seiner Lage im Schutzbereich gemäß Bundesministerium für Verteidigung –UI3- gewissen Einschränkungen aus der Schutzbereichsanordnung unterworfen, die eine zweckgerichtete Aufgabenerfüllung jedoch nicht behindern.

Dieser Landeplatz dient dem allgemeinen Luftverkehr mit Flugzeugen bis zu 5.700 kg Flugmasse, Hubschraubern bis zu 3.000 kg, selbststartenden Motorseglern und Segelflugzeugen. Der Betrieb mit Ultraleichtflugzeugen und Personenfallschirmen ist nur mit Genehmigung des Platzhalters zulässig. Der Flugplatz kann somit innerhalb der Betriebszeiten mit den zugelassenen Luftfahrzeugen von allen Luftfahrzeugführern benutzt werden.

Der Landeplatz Lohe/Barßel als Sonderlandeplatz ist für Flugzeuge bis zu 2.000 kg Flugmasse, für Hubschrauber bis zu 3.000 kg, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge sind nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters zugelassen.

### D 3.7.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

\* LROP C 3.6.6 01-02

01 Das vorhandene Fuß- und Radwegenetz im Landkreis Cloppenburg ist zu sichern, zu unterhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Das flächendeckende Landschaft und Sehenswürdigkeiten erschließende Radwanderwegenetz, das zur Steigerung der Attraktivität des Raumes und für die Erholung angeboten wird, ist in Abstimmung mit den benachbarten Trägern zu pflegen und zu erhalten.

\* LROP C 3.6.6 05

02 Bei der Planung sowie dem Neu- und Ausbau von Fuß- und Radwegen sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Denkmalpflege sowie siedlungsstrukturelle Sondersituationen soweit möglich zu berücksichtigen.

01 Das Fahrrad erfreut sich in allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen besonderer Beliebtheit. Regionale Aspekte sprechen für ein gut ausgebautes und flächendeckendes Rad(wander)wegenetz.

Neben der erwünschten Aktivität in der Freizeit, zur Erholung und zur Belebung des Fremdenverkehrs kann gleichzeitig eine ruhige, umweltfreundliche Erschließung der Erholungsgebiete und anderer attraktiver Landschaftsbereiche erfolgen.

Gerade aufgrund seiner topographischen Verhältnisse ist der Landkreis Cloppenburg ein sehr fahrradfreundlicher Landesteil. Es besteht ein fast vollständiges Netz an Rad(wander)wegen mit nur noch geringem weiterem Ausbaubedarf. Die Schwerpunkte liegen somit derzeit auf der Unterhaltung und Ausschilderung dieser Wege.

Bei Neu- und Ausbauten von Straßen mit einer entsprechend hohen Bedeutung für den Fahrradverkehr ist der Bau von Radwegen grundsätzlich mit einzuplanen, um über eine Entflechtung von Fahrrad- und Autoverkehr auch eine Entschärfung von Gefahrenpunkten zu erreichen.

02 Neu- und Ausbaumaßnahmen von Rad(wander)wegen sollen auf der Grundlage eines qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplanes durchgeführt werden. Dieser Plan muss die Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Cloppenburg berücksichtigen.

Bei der Planung neuer Wege ist neben dem Abstandhalten zu Verkehrswegen und einer geschickten der Landschaft angepassten Streckenführung um wertvolle schutzwürdige Bereiche zu umgehen, ist das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als wirkungsvolle Eingliederungsmaßnahme vorzusehen.

Ebenfalls sind siedlungsstrukturelle Sondersituationen, wie z.B. verkehrsberuhigte Straßen, Fehndörfer, Hofanlagen, Kirchplätze u.ä. bei der Planung der Streckenführung nach Möglichkeit schon aus touristischen Gründen einzubeziehen.

Folgende Wander- und Radwanderwege mit regionaler und überregionaler Bedeutung wurden in die zeichnerische Darstellung übernommen (F = Radfahren, W = Wandern):

- Geestweg
- Geest-Heide-Radweg – Fernweg 13
- Von der Ems zur Weser durchs Oldenburger Münsterland – Fernweg 14
- Hase-Ems-Route
- Fehnroute
- Reiheweg
- Radweg Oldenburger Münsterland
- Boxenstopp-Route Oldenburger Münsterland
- Cloppenburg Radtour
- Radtour durch Geest und Moor
- Moorelebnissroute

Der überregional bedeutsame Wanderweg „Geestweg“ verläuft größtenteils auf der Trasse des gleichnamigen Radweges.

Die Wander- und Radwanderwege sind im Kreisgebiet durch das lokale „Radwegenetz im Landkreis Cloppenburg“ ergänzt und vernetzt worden. Die Ausschilderung erfolgte in den Jahren 1991 bis 1994. Es wurden ca. 3.000 km vernetzte Wegstrecke unter Einbeziehung der Straßenwegweisung ausgeschildert. Mittelfristig ist die Streckenführung zu überarbeiten und die Ausschilderung entsprechend dem heute üblichen Standard anzupassen.

**D 3.7.7 Information und Kommunikation**

*LROP C 3.6.7 01*

**01 Um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des weitläufig strukturierten Planungsraumes weiter zu erhöhen, sind die Möglichkeiten zur Nutzung moderner Informations- und Datentechnologien flächendeckend zu fördern und voll auszuschöpfen.**

01 Wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung des Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen ländlichen Raumes gegenüber den Ordnungsräumen ist ein flächendeckender Zugang zu den modernen Informations- und Kommunikationstechniken. Eine zeitgemäße – in die Zukunft gerichtete – Telekommunikationsstruktur wird zunehmend als entscheidender Standortfaktor vor allem für den Dienstleistungssektor an Bedeutung gewinnen. Da räumliche Entfernungen dem entsprechend an Bedeutung verlieren werden, können Disparitäten zwischen den bisher bevorzugten Ordnungsräumen von den peripheren Strukturen abgebaut werden.

Die ständigen Neuerungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (digitale Technik, Breit- und Schmalband-ISDN, GSM, UMTS), der stetig wachsende Markt und die zunehmende Bedeutung entsprechender Produkte und Dienstleistungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben werden einen weiteren Ausbau der Mobilfunknetze erforderlich machen. Zudem ist ein Wachstumsschub durch die Liberalisierung des Kommunikationsmarktes nach der Aufgabe der Monopolstellung der Deutschen Telekom eingetreten.

Auf die Darstellung von Richtfunktrassen in der zeichnerischen Darstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen wurde gemäß der Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RRÖP) vom 26. Juli 1995 verzichtet. Die Freihaltung dieser Strecken ist aber weiterhin raumordnerisch relevant. Sie sind im Raumordnungskataster der obersten Landesplanungsbehörde enthalten.

*LROP C 3.6.7 02-04*

**02 Neue Telekommunikationsanlagen sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen vermieden und Störungen des Landschafts- und Ortsbildes so gering wie möglich gehalten werden. Auf Mehrfachnutzungen der infrastrukturellen Einrichtungen wie Sendemaste, Gestänge etc. auch von verschiedenen Anbietern und Systemen ist hinzuwirken.**

02 Neben den Richtfunktrassen der Deutschen Telekom werden von weiteren privaten Unternehmen Netze der Telekommunikation aufgebaut. Damit wird sich die Dichte ober- und unterirdischer Netzeinrichtungen weiter erhöhen.

Die im Jahre 2000 erfolgte Versteigerung der UMTS-Lizenzen an Mobilfunkunternehmen hat zu einem erheblichen Bedarf an zusätzlichen Mobilfunkstandorten in den Städten und Gemeinden geführt. Zum einen wird das UMTS-Netz zumindest in den ersten Jahren parallel zum bestehenden GSM- bzw. GPRS-System betrieben werden, zum anderen sendet UMTS auf anderen Frequenzen als die bestehenden Netze, so dass eine Vielzahl neuer Anlagen errichtet werden muss.

UMTS-Sendeanlagen können nur kleine Teilräume versorgen. Im bebauten Innenbereich muss eine Anlage für den Empfang in einem 3 km<sup>2</sup> großen Bereich, im Außenbereich für ein 13 km<sup>2</sup> großes Gebiet errichtet werden. Für die lückenlose Versorgung des Kreisgebietes müssen somit ca. 110 Standorte eingeplant werden.

Diese Zahl könnte sich noch erhöhen, wenn jede Konkurrenzgesellschaft eigene Sendeanlagen errichtet. Im Interesse des Landschafts- und Ortsbildes sollte eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und auf die Firmen eingewirkt werden, Standorte für ihre Sendeanlagen gemeinsam zu nutzen.

Bei der Standortwahl für neue Anlagen ist die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere mit der Bauleitplanung, und mit den Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege sicherzustellen.

**D 3.8 Bildung, Kultur und Soziales**

*\*LROP C 3.7 01-03*

**01 Die im Landkreis Cloppenburg vorhandenen Einrichtungen für Bildung, Kultur und Soziales sind als wesentliches Element einer leistungsfähigen Struktur zu sichern und zu stärken.**

Die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Cloppenburg sind zu sichern, aber bedarfsgerecht entsprechend den Schulplanungen sinnvoll strukturiert weiter zu entwickeln.

Das Angebot des berufsbildenden Schulwesens ist in Cloppenburg, Friesoythe und Lönningen bedarfsgerecht zu erhalten.

**02 Ein vielfältiges Fächerangebot der Erwachsenenbildung ist flächendeckend zu erhalten und nach Bedarf auszubauen.**

*\*LROP C 3.7 04*

**03 Die Schaffung von wirtschafts- und innovationsbezogenen Forschungs- und Schuleinrichtungen ist anzustreben.**

01 Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Cloppenburg entspricht diesen Zielaussagen. Sie stellt die planerische Grundlage für die Entwicklung eines regional ausgewogenen Bildungsangebotes dar. Die nächste Fortschreibung ist für den 01.01.2007 vorgesehen.

02 Zur Attraktivitätssteigerung der Region als Wohn- und Arbeitsstandort zählt auch ein vielfältiges Bildungsangebot, das lebenslanges Lernen in allen Lebens- und Arbeitsbereichen ermöglicht. Die Katholische Akademie und Heimvolkshochschule Kardinal-von-Galen in Cloppenburg-Stapelfeld ist eine überregional anerkannte Bildungseinrichtung, deren Entwicklung die planende Stadt zu berücksichtigen hat.

Auf kommunaler Ebene wird die Erwachsenenbildung von jeweils eigenständigen Bildungswerken wahrgenommen. Die örtlichen Bildungswerke in den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg erstellen ein selbständiges Bildungsprogramm. Auf Kreisebene bietet darüber hinaus das Kreisbildungswerk Cloppenburg – Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg e.V. – eigene Bildungsveranstaltungen an.

Neben der Katholischen Erwachsenenbildung bieten die Erwachsenenbildungsträger „Ländliche Erwachsenenbildung“ und „Arbeit und Leben“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein zusätzliches Bildungsprogramm an.

03 Möglichkeiten zur Verbesserung von technologieorientierten Schulungseinrichtungen (z.B. Kommunikations- und Datentechnik) sind verstärkt zu nutzen. Hierbei sind die spezifischen Technologieanforderungen, insbesondere der heimischen Wirtschaft, zu beachten.

\* LROP C 3.7 08

04 Die Versorgung mit Bildungsmedien in den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg ist entsprechend der Zielsetzung des Niedersächsischen Bibliothekplanes zu entwickeln.

\* LROP C 3.7 11

05 Das kulturelle Angebot ist zu erhalten und insbesondere in den Städten auszubauen. Örtliche Kulturringe sind zu aktivieren und in ihren kulturpolitischen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Eine bedarfsgerechte räumliche Ausstattung ist sicherzustellen.

\* LROP C 3.7 10-11

06 Die Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens sind den strukturellen und bedarfsspezifischen Verhältnissen der Bevölkerung so anzupassen, dass die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert ist.

04 Im Niedersächsischen Bibliothekplan ist der Ausstattungsgrad von zwei Medien pro Einwohner (Bücher, Schallplatten u.s.w.) als Zielsetzung festgelegt. Entsprechend dieser Zielaussage sollte mittelfristig der Medienbestand in den Gemeinden und Städten des Landkreises Cloppenburg ausgebaut werden.

05 Die Bestrebungen, ein hochwertiges, attraktives kulturelles Angebot zu schaffen, sollten auch eine notwendige räumliche Ausstattung, insbesondere in Cloppenburg, Friesoythe und Lönningen, sowie gute organisatorische Voraussetzungen mit einbeziehen. Gute organisatorische Voraussetzungen beinhalten auch, dass kulturelle Veranstaltungen in den Städten des Landkreises koordiniert und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Eine hohe Bedeutung für das kulturelle Angebot haben die örtlichen Vereine (z.B. Heimatvereine), die im Landkreis lokale Sammlungen und Museen betreuen. Hierdurch wird ein wichtiger Bildungs- und Kulturauftrag erfüllt, der über den Freizeitwert für die Vereinsmitglieder hinausgeht und auch Aspekte für Erholung und Fremdenverkehr besitzt.

06 Das Netz der sozialen Einrichtungen ist an den zentralen Orten zu bündeln, so dass sich hieraus für die Bevölkerung günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen ergeben. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste in den Bereichen zu schaffen, in denen die soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll.

**D 3.9 Erholung, Freizeit und Sport**

*\*LROP C 3.8 01-02*

**01 In den Städten und Gemeinden sind die Voraussetzungen für eine gute Naherholung zu sichern.**

Daher ist das Landschafts- und v.a. auch das Ortsbild zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.

*\*LROP C 3.8 05-09*

**02 Die Grenzen der Belastbarkeit des Landschafts- und Ortsbildes sind bei der Entwicklung und Ausstattung von Erholungs, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu berücksichtigen.**

**03 In den zentralen Orten sind Naherholungsräume vorzusehen und zu sichern. Innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sind bauleitplanerisch als Fläche für Wald zu sichern.**

Darüber hinaus sind Grünflächen zu schaffen, die die innerörtlichen Siedlungsbereiche mit umliegenden großflächigen Erholungsgebieten möglichst parkartig verbinden.

**Zusammenhängende Waldgebiete sind grundsätzlich als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft vorzusehen.**

**04 In den Städten und Gemeinden ist die gute Ausstattung an Naherholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu sichern und wo erforderlich, zu ergänzen.**

01 Die Gemeinden des Landkreises sollen das Landschafts- und Ortsbild verantwortungsvoll pflegen und nachhaltig entwickeln, um eine qualitativ hochwertige Naherholung zu ermöglichen.

Spezifische Entwicklungschancen in den Gemeinden sind zu nutzen, indem an Hand von Leitbildern und Zielvorstellungen Chancen und Probleme erkannt und Planungen zur Entwicklung vorbereitet werden.

02 Langfristig wirkende nicht vertretbare Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sind bei der Entwicklung und Ausstattung von Naherholungseinrichtungen auszuschließen um eine nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft als Naherholungspotential sicherzustellen.

03 Um diese Zielsetzung zu verwirklichen, sollten die Städte und Gemeinden das Instrument der Landschafts- und Grünordnungsplanung nutzen. Landschaftspläne (bezogen auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet) und Grünordnungspläne (bezogen auf die Fläche eines Bebauungsplanes) dienen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als notwendige Ergänzung der Baugebiete, um die Erholung sicherzustellen.

Folgende Freizeitaktivitäten zur Aktiverholung werden von breiten Bevölkerungsschichten ausgeübt:

- Radfahren und Radwandern
- Nordic Walking und Wandern
- Trimmen und Joggen
- Kanu-, Paddel- und Ruderbootfahren
- Sportfischerei

Gerade wegen des sehr geringen Waldanteils im Landkreisgebiet besitzt Wald hinsichtlich seiner Erholungsfunktion, insbesondere für die ruhige Erholung, einen hohen Stellenwert.

Planungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit der ruhigen Erholung zu prüfen.

04 In allen Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg ist eine gute Ausstattung an Naherholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen vorhanden. Insbesondere wegen der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ oder „Erholung“ sind Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

Hierzu zählen folgende Einrichtungen:

**Erholungsgebiet Barßel-Saterland:**

Gemeinde Barßel: Bootssport und –vermietung, Hallen- und Freibad, Freilichtmuseum, Flugsport, Tennishallen- und –freiplätze, Campingplatz, Boot- und Bike-Station, Kulturangebot

Gemeinde Saterland: Hallen- und Freizeitbad, Badeseen, Tennishallen- und –freiplätze, Reiten, Bootssport, Carri-Bahnen, Modellflug, Moorfahrten, Museum, Boot- und Bike-Station, Campingplatz, Kulturangebot

**Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre:**

Gemeinde Bösel: Hallenbad, Tennishallen- und –freiplätze, Reiter-, Heimat- haus mit Museum, Moordiplom, Kulturangebot

Gemeinde Cappeln: Tennishallen- und –freiplätze, Reiten

Stadt Cloppenburg: Hallen- und Freibad, Surfen, Tennishallen- und –freiplätze, Freilichtmuseum, Reiten, Flugsport, Fallschirm springen, Cart-Bahn, Kulturangebot

Gemeinde Emstek: Hallenbad, Badensee, Tennishallen- und –freiplätze, Reiten

Stadt Friesoythe: Hallen- und Freibad, Tennishallen- und –freiplätze, Museum, Modellflug, Reiten, Tier- und Freizeitpark, Nordic-Walking-Schleifen, Campingplatz, Lehrpfade, Kulturangebot

Gemeinde Garret: Jugendherberge, Hallenbad, Tennishallen- und –freiplätze, Reiten, Campingplatz; Lehrpfad, Museum

Gemeinde Molbergen: Ferienhauspark, Reiten, Lehrpfade, Tennisfreiplätze, Golfanlage

**Erholungsgebiet Hasetal:**

Gemeinde Essen: Hallenbad, Tennishallen- und –freiplätze, Reiten, Campingplatz

Gemeinde Lastrup: Hallen- und Freibad, Tennishallen- und freiplätze, Reiten, Modellflug, Sportschule, Kulturangebot

Gemeinde Lindern: Hallenbad, Tennishallen- und freiplätze, Reiten, Kulturangebot

Stadt Lönningen: Wellenfreibad, Hallenbad, Tennishallen- und –freiplätze, Reiten, Lehrpfad, Kulturangebot

Räume, die für die Erholungsnutzung geeignet und außerdem für den Fremdenverkehr relevant sind, wurden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete bzw. Vorsorgegebiete für die Erholung festgelegt (vgl. hierzu Kap. D 3.2 Fremdenverkehr).

In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt:

Regional bedeutsame Sportanlagen:

- GS = Golfsport
- WS = Wassersport
- FS = Flugsport
- SZ = Sportsstätte

sowie Sportboothäfen.

**D 3.10.1 Wasserversorgung**

*\* LROP C 3.9.1 01-03, 07 und 08*

**01 Die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser muss im gesamten Landkreis sichergestellt sein.**

Bei den Wasserentnahmen ist die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Beeinträchtigungen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind nur in dem Maße zuzulassen, dass das Gleichgewicht des Wasserhaushaltes erhalten bleibt.

Die Nutzung soll ohne künstliche Aufbereitung erfolgen können, soweit dies die natürlichen geologischen Verhältnisse erlauben.

**02 Das Grundwasser ist durch die Anwendung pflanzenbedarfs-gerechter Düngemengen und indikationsgerechter Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen zu schützen.**

01 Die von menschlichen Aktivitäten ausgehenden Gefahren für das Grundwasser sind vielfältig. Regelmäßige Untersuchungen zeigen, dass flächenmäßige Schadstoffeinträge noch nicht auf ein erträgliches Maß reduziert sind. Deutliche Indikatoren sind weit verbreitete überhöhte bzw. bedenkliche Nitrat- und Pflanzenschutzmittelgehalte im jungen (oberflächennahen) Grundwasser.

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband betreibt das Wasserwerk Thülsfeld und im benachbarten Landkreis Oldenburg das Wasserwerk Großenkneten, dessen Wassererfassungsgebiet „Baumweg“ in den Landkreis Cloppenburg hineinreicht. Die Wassergewinnungsgebiete wurden durch die Bezirksregierung Weser-Ems als Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Zu den durch die Bezirksregierung bewilligten Grundwasserentnahmen von 14,3 Mio m<sup>3</sup>/Jahr kommen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser für den industriellen und landwirtschaftlichen Bedarf in einer Größenordnung von ca. 12,8 Mio m<sup>3</sup>/Jahr hinzu.

Bei größeren Grundwasserentnahmen wird das belastete Grundwasser in die Tiefe gezogen und ist dort praktisch festgelegt. Das Reinigungsvermögen des Untergrundes ist begrenzt, so dass auch in den Entnahmebrunnen mit einem Anstieg des Schadstoffgehaltes zu rechnen ist.

02 Dazu ist der Einsatz von organischen und mineralischen Düngern hinsichtlich Menge und Zeitpunkt so vorzunehmen, dass er dem Bedarf der Kulturpflanzen angepasst ist.

Betriebe mit einem Überangebot an betriebseigenen Wirtschaftsdüngern haben eine überbetriebliche, ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen.

Vorranggebiete für die Wassergewinnung sind die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde.

Vorsorgegebiete für die Wassergewinnung sind Flächen, die Reservegebiete für die Trinkwassergewinnung darstellen. Hinsichtlich Menge und Güte des gewinnbaren Wassers sowie ihres natürlichen Schutzpotenzials weisen sie eine besondere Eignung für die Trinkwassergewinnung auf. Diese Gebiete sind im Interesse der Sicherung der Trinkwassergewinnung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen.

Gebiete, die für die Wassergewinnung einen besonderen Stellenwert besitzen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete bzw. Vorsorgegebiete für die Wassergewinnung festgelegt.

04 Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm können nicht nur Fernleitungen, sondern auch große regional bedeutsame Hauptwasserleitungen sein. Als Fernwasserleitungen gelten auch Hauptversorgungsleitungen innerhalb ausgedehnter Versorgungsbereiche.

Fernleitungen dienen dem Transport von Rohwasser über große Entfernungen (z.B. Harz-Bremen). Hauptwasserleitungen dienen der überörtlichen bzw. der regionalen Verteilung des Trinkwassers (z.B. Oldenburg-Cluppenburg).

Fernwasserleitungen, d.h. Rohrleitungen mit einem Durchmesser von 200 mm und größer sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**D 3.10.2 Abwasserreinigung**

\*LROP C 3.9.2 01-05

**01 Abwasser darf zum Schutz von Gewässern nur in der Menge und Beschaffenheit eingeleitet werden, dass die Gewässergüte nicht gefährdet wird.**

01 Zur erforderlichen Abwasserreinigung bestehen normierte Anforderungen.

Die Regelungen erfolgen durch § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit der Abwasserverordnung. Dort sind emissionsbezogene Regelungen getroffen.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Gewässer mit geringer Reinigungsleistung nicht überfordert werden. Deshalb werden die Schmutzwassereinleitungen nur so zugelassen, dass in den offenen Fließgewässern das Erreichen der Güteklasse II grundsätzlich nicht gefährdet wird.

Die gesetzlichen Regelungen sind durch die technischen Voraussetzungen in der Abwasserbehandlung flächenhaft umgesetzt, die Einhaltung untersteht behördlichen Kontrollen.

Durch die o.g. emissionsbezogenen Regelungen soll auch sichergestellt werden, dass die sog. gefährlichen Stoffe (erbgutschädigend, krebserregend usw.) vor Vermischung aus dem verunreinigten Teilabwasserstrom abgeschieden werden und somit weder über das eingeleitete Abwasser noch über den Klärschlamm in der Umwelt verteilt werden.

Schmutzwasser wird dem Grundwasser auch durch Hauskläranlagen zugeführt.

Durch eine entsprechende Ausbildung der Hauskläranlagen wird der Schadstoffgehalt des Abwassers zuvor soweit gesenkt, dass die Einleitung bei weitläufiger Bebauung verträglich bleibt.

Bei verdichteter Bebauung soll die Schmutzwasserableitung regelmäßig über zentrale, vollbiologische Kläranlagen erfolgen.

Dort, wo die zentrale Entsorgung in Gebieten mit verdichteter Bebauung aufgrund des hohen Aufwandes unangemessen ist, sollen Hauskläranlagen mit einer weitergehenden Reinigung ausgestattet werden.

Der Umfang der zentralen bzw. dezentralen Abwasserreinigung ist in den Satzungen zu § 149 NWG der Gemeinden dargestellt.

**02 Um langfristig die Wassergüte zu verbessern, sind die Kläranlagen im Landkreis Cloppenburg stetig auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten bzw. entsprechend umzurüsten.**

02 Im Landkreis gibt es 25 zentrale Kläranlagen, die auch in die zeichnerische Darstellung übernommen wurden.

Einen Überblick gibt die nachfolgende Tabelle:

<b>Kläranlagen im Landkreis Cloppenburg</b>			
<b>Gemeinde/ STADT</b>	<b>Standort der Kläranlage</b>	<b>Angeschlossene Ortsteile</b>	<b>Kapazität der Kläranlage in Einwohner- gleichwerten</b>
<b>Barßel</b>	Barßel	Barßel, Reekenfeld, Elisabethfehn- Nord und West	10.000
	Harkebrügge	Harkebrügge	4.000
<b>Bösel</b>	Neuland	Bösel, Petersdorf	6.000
	Kartzfehn	Moorgut Kartzfehn ohne angeschlos- sene Ortsteile	76,7
<b>Cappeln</b>	Cappeler Bruch	Cappeln, Sevelten, Elsten, Schierlings- feld	17.695
	Vestrup (Fa. Nobis)	ohne angeschlos- sene Ortsteile	1.830
<b>CLOPPENBURG</b>	Cloppenburg	Cloppenburg, Be- then, Emstekerfeld, Stapelfeld	190.000
<b>Emstek</b>	Hesselfeld	Bühren, Emstek, Halen, Halen- Riehen, Vesenbü- ren, Höltinghausen, Schneiderkrug	12.000
<b>Essen</b>	Addrup (Fa. Wernsing)	Ohne angeschlos- sene Ortsteile	150.000
	Essen	Essen, Sandloh, Hülsenmoor, Bevern	46.000
<b>FRIESOYTHE</b>	Friesoythe	Friesoythe, Alte- noythe, Edeweck- terdamm, Mit- telstenthüle, Neu- scharrel, Kampe, Kamperfehn	16.500
	Ahrens Dorf	Abwasser der Klär- schlammdeponie	15.000
	Gehlenberg (Fa. Meem- ken)	Gehlenberg, Neuv- rees	16.000
	Kampe	TKV	49.000
	Markhausen	Markhausen	1.500
	Thülsfeld (ETT)	Petersfeld, Thüls- feld	3.500
<b>Garrel</b>	Kaiforth	Beverbruch, Fal- kenberg, Garrel, Nikolausdorf, Var- relbusch	16.900
	(Abwasser- gesellschaft Garrel GmbH)	Industriegebiet (tlw.)	38.450
<b>Lastrup</b>	Lastrup	Lastrup, Kneheim, Nieholte, Hamstrup, Hemmelte	10.000
<b>Lindern</b>	Lindern	Lindern, Liener, Osterlindern, Stüh- lenfeld, Kleinenging (tlw.)	8.833

LÖNINGEN	Löningen	Löningen, Böen, Borkhorn, Wachstum, Benstrup, Evenkamp, Angelbeck, Bunnen	77.500
Molbergen	Molbergen	Molbergen, Dwertte, Ermke tlw., Grönheim, Peheim	8.000
Saterland	Scharrel	Scharrel, Sedelsberg, Ramsloh, Strücklingen, Bollingen, Fermesand, Hüljen	14.000
	Deponie Sedelsberg	Deponie Sedelsberg	3.667
	VLF-Funkstation	ohne Ortsteile	50

### D 3.10.3 Küsten- und Hochwasserschutz

\* LROP C 3.9.3 01-04

**01 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Wirtschaftsgüter sind vor Hochwasser zu schützen.**

Die für den Hochwasserabfluss wichtigen Gebiete sind von Bebauung freizuhalten; einer weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie einer Abflussverschärfung ist entgegen zu wirken.

01 Die für den Hochwasserabfluss wichtigen Gebiete befinden sich zwischen den oberirdischen Gewässern und der Linie, die bei Hochwasser durchflossen, überschwemmt oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist bei allen raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass die Fließgewässer ausreichende Überschwemmungsgebiete behalten. So können eventuell bereits bestehende Konflikte entflochten werden. Die Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer ist eine der bedeutendsten Maßnahmen im Binnenland um der Gefahr von Überschwemmungen zu begegnen.

Sie sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Früher bei Hochwasser überschwemmte oder durchflossene Gebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

In Überschwemmungsgebieten dürfen ohne Genehmigung der Wasserbehörde nicht Grünland in Ackerland umgebrochen, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 92 Abs. 2 NWG es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Die Wasserbehörden setzen durch Verordnung die Überschwemmungsgebiete verbindlich fest; in der Verordnung erlassen sie die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften.

Die Schutzvorschriften gelten auch für noch nicht durch Verordnung festgesetzte aber natürlich vorhandene Überschwemmungsgebiete.

Gebiete, die einer Sicherung des Hochwasserabflusses dienen, sind folgenden konkretisierenden Planungen zu entnehmen:

- Bezirksregierung Weser-Ems (Sagter Ems)
- NLWKN (Hochwasserschutz an der Hase, Überschwemmungsgebiet Soestetal, Barßeler Tief und Godensholter Tief)
- NLÖ (Auenabgrenzung des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, Abgrenzungen für die Hauptgewässer Lethe, Leda, Soeste, Endeler Bäke, Marka und Südradde).

Jährliche Überschwemmungen an den Flüssen im Landkreisgebiet verursachen immer wieder Hochwasserschäden und laufende Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern. Zur Entschärfung der Gefahren durch Hochwasserereignisse sollten an geeigneten Stellen dort, wo sich die Möglichkeiten dazu bieten, Ausdeichungen vorgenommen werden, damit ehemalige natür-

liche Überschwemmungsgebiete wieder als Retentionsraum nutzbar sind.

Dabei ist die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern. Auch die bisher noch nicht nach § 92 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete haben gem. § 93 NWG als natürliche Überschwemmungsgebiete Vorrang vor anderweitigen, ihrer Zweckerfüllung entgegenstehenden Nutzungen oder Planungen.

In der zeichnerischen Darstellung sind Deiche, Hochwasserrückhaltebecken sowie ein Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebiet im Bereich der südlichen Sagter Ems) dargestellt.

## D 3.11.1 Abfallwirtschaft

\* LROP C 3.10.01 01-03

**01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und dann möglichst gefahrlos abzulagern.**

Der Eintrag von Schadstoffen in den Hausmüll, den Sperrmüll und den hausmüllähnlichen Gewerbemüll soll vermieden bzw. weitestgehend vermieden werden.

Durch die Kooperation mit anderen öffentlichen Entsorgungsträgern mit dem Ziel einer gemeinsamen gebietsübergreifenden Nutzung vorhandener Anlagen soll eine wirtschaftliche, dem Stand der Technik entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg gesichert werden.

Von 2005 an sollen die Siedlungsabfälle des Landkreises Cloppenburg zur gesetzlich vorgeschriebenen Vorbehandlung der MBA Wiefels zugeführt werden. Die anschließende Ablagerung der so vorbehandelten Abfälle erfolgt auf der Deponie Sedelsberg.

Die Ziele der Abfallwirtschaft im Landkreis Cloppenburg (Abfallvermeidung, -verwertung, Schadstoffminimierung und Abfallablagern) sind begründet durch die gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes und der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (vgl. hierzu § 1 Grundsatz, § 6 Durchführung der Abfallverwertung und Abfallentsorgung). In dieser Satzung werden Umfang der Abfallentsorgung, Anschluss- und Benutzungszwang und Pflicht zur Abfalltrennung geregelt sowie Festlegungen zu den einzelnen Abfallarten getroffen.

Das operative Geschäft der Abfallwirtschaft wird weitgehend durch private Dritte durchgeführt und durch die Abfallbehörde koordiniert. Aufträge werden im Wettbewerb vergeben.

Soweit aus der Sicht der Daseinsvorsorge vertretbar wird angestrebt, die Aufgaben der Abfallwirtschaft zu privatisieren, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Durchführung der Aufgabe liegt und aus der Sicht des Umweltschutzes keine Bedenken bestehen.

#### Abfallvermeidung

Ziel der Vermeidung von Abfällen ist einerseits eine Reduzierung der Schadstofffracht in den Abfällen und andererseits die Reduzierung der Abfallmengen. Möglichkeiten zur Abfallvermeidung (abfallarme Produktionsverfahren und Produkte) können vornehmlich durch bundesrechtliche Regelungen und durch entsprechendes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Durch fachlich fundierte Abfallberatung von Betrieben und Haushalten sowie gezielte Informationen in den Schulen, Kindergärten etc. werden dem Einzelnen der Bezug zum eigenen Handeln verdeutlicht und er erhält so die Motivation zur Abfallvermeidung. Eine gezielte Abfallberatung soll das Verhalten der Bevölkerung beim Kauf und Gebrauch von Gütern positiv beeinflussen.

#### Abfallverwertung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gemäß § 15 KrW-/AbfG gehalten, die ihnen zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu verwerten, soweit dies technisch möglich ist und ihnen wirtschaftlich zugemutet werden kann.

In Abstimmung mit dem Dualen System Deutschland (DSD) werden Leichtverpackungen (LVP) wie Weißbleche, Mischkunststoffe und Folien über den gelben Sack bei den Haushalten eingesammelt.

Für die Altglaserfassung steht im Landkreis auf über 200 Plät-

zen ein Bringsystem zur Verfügung. Die Aufstellung der Behälter und die Entsorgung erfolgen im Rahmen des DSD.

Zur Sammlung des Altpapiers steht den Haushalten seit 2004 die „blaue Altpapiertonne“ zur Verfügung. Darüber hinaus können Übermengen bei den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden oder bei der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld entsorgt werden.

Seit 1995 wird die organische Fraktion des Hausmülls, der sogenannte Bioabfall, getrennt über die Biotonne erfasst. Grundsätzlich besteht eine Anschlusspflicht. Eigenkompostierer sind jedoch befreit. Die anfallenden Bioabfälle werden im zentralen Kompostwerk beim Entsorgungszentrum in Stapelfeld kompostiert und anschließend vermarktet.

Die im Landkreis Cloppenburg anfallenden Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle, Baum-, Strauch- und Rasenschnitt) werden im Bringsystem auf den 13 in den einzelnen Städten und Gemeinden eingerichteten Wertstoffhöfen (einschließlich Entsorgungszentrum Stapelfeld und Zentraldeponie Sedelsberg) erfasst. Die Plätze sind eingezäunt und die Annahme von Grünabfällen erfolgt gegen Gebühr zu festgelegten Öffnungszeiten.

Für Altmetalle ist auf allen Wertstoffsammelstellen, dem Entsorgungszentrum Stapelfeld und bei der Deponie Sedelsberg eine Annahmestelle eingerichtet. Ferner erfolgt eine Einsammlung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.

Die Verwertung von Bauabfällen mineralischen Ursprungs wird von der privaten Wirtschaft betrieben. Nur noch Kleinmengen werden beim Entsorgungszentrum Stapelfeld und der Deponie in Sedelsberg angeliefert.

Eine flächendeckende Erfassung der Problemabfälle aus Haushaltungen ist durch ein kombiniertes Bring- und Holsystem gewährleistet. Der Bürger kann seine Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos bei den stationären Schadstoffsammelstellen auf der Deponie Sedelsberg und beim Entsorgungszentrum Stapelfeld und außerdem einmal im Jahr im Rahmen der „Mobilen Schadstoffsammlung“ abgeben.

#### Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle – Restabfallentsorgung

Der Hausmüll wird in Restabfallbehältern durch einen beauftragten Dritten abgeholt.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind umweltfreundlich zu beseitigen. Die Beseitigung umfasst sowohl die Behandlung wie auch die Ablagerung von Abfällen.

Zentraldeponie des Landkreises Cloppenburg ist die Deponie

Sedelsberg an der B 72 mit einer unbefristeten Zulassung für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Siedlungsabfällen. Sie verfügt über ein Deponievolumen von insgesamt 1,378 Mill. m<sup>3</sup>, von denen mehr als 1 Mill. m<sup>3</sup> verfüllt sind (2/3 davon Müllumlagerung der vor 1990 eingelagerten Abfälle). Die verbleibende Restmenge der Zentraldeponie von z.Z. etwa 300.000 m<sup>3</sup> reicht für die nächsten 20 Jahre aus.

Die Zentraldeponie verfügt über eine Kläranlage mit biologischer und chemischer Reinigungsstufe.

Aufgrund der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung sowie der 30. BImSchV muss das derzeit auf der Deponie betriebene Kaminzugverfahren (belüftete Rottemieten auf der Ablagerungsfläche) mit Ablagerung der so vorbehandelten Abfälle zum 01.06.2005 eingestellt werden. Die abzulagernden Abfälle müssen dann die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 1 und 2 der Abfallablagerungsverordnung einhalten.

Der Landkreis hat am 12.11.2002 eine Kooperation mit dem Zweckverband Abfalldeponie Friesland/Wittmund zur Mitbenutzung der MBA Wiefels zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung der Abfälle aus dem Landkreis Cloppenburg beschlossen und am 26.08.2003 die entsprechende Zweckvereinbarung unterzeichnet. Die anschließende Ablagerung der so vorbehandelten Abfälle soll dann auf der Deponie Sedelsberg erfolgen.

\* LROP C 3.10.1 01-02

**02 Die Entstehung von Sonderabfall ist zu vermeiden. Der Sonderabfall ist in speziellen Anlagen aufzubereiten, soweit möglich zu verwerten oder sicher und umweltschonend zu entsorgen.**

02 Aufgrund der langfristig gesicherten Entsorgungsmöglichkeiten auf der Zentraldeponie Sedelsberg werden keine Vorrangstandorte für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien als Suchräume zeichnerisch festgelegt.

In der zeichnerischen Darstellung wird die Zentraldeponie Sedelsberg als Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie festgelegt.

## D 3.11.2 Altlasten

## LROP C 3.10.2 01

**01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.**

## LROP C 3.10.2 02

**02 Regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken können, sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten.**

01 Im Rahmen des Niedersächsischen Altlastenprogramms wurden im Landkreisgebiet 85 Altablagerungen einer gezielten Nachermittlung unterzogen. Auf der Basis der im Rahmen dieser Ermittlungen zusammengestellten Ergebnisse wurde durch die regionale Bewertungskommission eine erste Einschätzung der einzelnen Standorte vorgenommen. Aufgrund dieser Einschätzung waren an 32 Altablagerungen orientierende Erkundungen vorzunehmen. An 12 dieser Altablagerungen wurden Detailerkundungen durchgeführt. Ein zwingender Sanierungsbedarf besteht für keine der untersuchten Altablagerungen.

Im Landkreis Cloppenburg befinden sich folgende Rüstungsaltlasten:

- Flugplatz Cloppenburg-Varrelbusch
- Fliegerschießplatz Resthauser Fuhrenkamp
- Bombenabwurfplatz Hoher Stein.

Im Rahmen der durch das Land Niedersachsen in Auftrag gegebenen Gefährdungsabschätzungen wurden die Rüstungsaltlasten erfasst und erkundet.

In den entsprechenden Gutachten aus den Jahren 1994/1995 wird vorgeschlagen, die Rüstungsaltlasten Flugplatz Cloppenburg-Varrelbusch und Fliegerschießplatz Resthauser Fuhrenkamp weiter untersuchen zu lassen. Die Kosten für die noch fehlenden Untersuchungen für diese beiden Standorte wurden seinerzeit mit insgesamt ca. 593.000 € beziffert. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Kosten, die das Land nicht übernehmen will, wurde bisher von weiteren Untersuchungen bzw. von einer Sanierung abgesehen.

02 Die Torfkokerei in Elisabethfehn wurde von 1905 bis zur Stilllegung im Jahre 1989 betrieben. Die Verkokung des Torfes erfolgte in Öfen bei Temperaturen bis zu 1.200°C. Bei der Verkokung entstanden neben Koks unterschiedliche Mengen an gasförmigen Produkten wie Schwelgas sowie Torfteer und Schwelwasser. Auf dem 7,5 ha großen Betriebsgelände wurden große Mengen der anfallenden festen und flüssigen Abfallstoffe unzulässigerweise abgelagert.

Größere Bereiche des zum Grundstück gehörenden Moorgebietes wurden als Rieselfelder genutzt, auf denen die bei der Produktion anfallenden phenolhaltigen Schwelwässer in den Untergrund verrieselt wurden. Neben den erheblichen schädlichen Bodenveränderungen ist besonders auf die nachgewiesene, weit über das ehemalige Betriebsgelände hinausgehende Verunreinigung des abströmenden Grundwassers und die dadurch entstehenden ökologischen Schäden hinzuweisen, die von diesem Altstandort ausgehen. Diese Schäden stellen nach Aussage des Landes keine Gefahr für Leib und Gesundheit von Menschen dar, daher sieht sich das Land nicht in der Pflicht, auf der Grundlage von § 11 NBodSchG finanzielle Mittel für eine Sanierung bereitzustellen.

Der Landkreis Cloppenburg ist im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Sanierung und Sicherung dieses Altstandortes bemüht.

RROP	D.3.12	Katastrophenschutz- Verteidigung
	D.3.12.1	Katastrophenschutz- zivile Verteidigung
	D.3.12.2	Militärische Verteidigung

<b>Begründung</b>
-------------------

### D 3.12.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

*LROP C 3.11.1 01-04*

**01 Der Schutz und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Schutz der Umwelt im Katastrophenfall sind durch geeignete Maßnahmen und vorsorgende Planungen zu gewährleisten.**

01 Katastrophenschutz und zivile Verteidigung umfassen die Vorbereitung und Durchführung aller Katastrophenschutz- und zivilen Verteidigungsmaßnahmen mit folgenden Hauptaufgaben:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Zivilschutz
- Aufrechterhaltung der Versorgung
- Unterstützung der Streitkräfte

Der Katastrophenschutz ergänzt die zivile Verteidigung. Zur Katastrophenbekämpfung gehört die unmittelbare Beseitigung von Katastrophenschäden, die zur Behebung des jeweiligen Notstandes erforderlich sind. Zuständig für die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Großschadenslagen und (Natur-)Katastrophen machen keinen Halt vor regionalen Grenzen. Insoweit wären sowohl ein planerisches Zusammenwirken als auch regelmäßig gemeinsame Katastrophenschutzübungen (mit z.B. Katastrophenschutzorganisationen der Gebietskörperschaften in einer Region, dem Technischen Hilfswerk (THW)) als Vorbereitungsmaßnahmen sinnvoll.

**02 Die im Landkreis Cloppenburg möglichen Katastrophengefahren sind zu analysieren und in einen hieraus resultierenden und hierauf aufbauenden Katastrophenschutzplan einzustellen, der bedarfsgerecht fortzuschreiben und zu aktualisieren ist.**

02 Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, einen Katastrophenschutzplan aufzustellen. Hierin sind die Alarmierungsverfahren, die im Katastrophenfall zu treffenden Maßnahmen sowie die Einsatzkräfte und -mittel einzustellen.

Im Zuge der Einführung moderner Kommunikationstechnik sind diese Daten in die EDV-Anlage der Einsatzleitstelle aufgenommen worden, damit sie bei Bedarf schnell abrufbar sind.

### D 3.12.2 Militärische Verteidigung

*LROP C 3.11.2 01-04*

**01 Die nach dem Schutzbereichsgesetz angeordneten Schutzbereiche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg sind gemäß ihres Schutzzweckes bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.**

01 Im Landkreis Cloppenburg gibt es keine stationierten militärischen Streitkräfte in Bundeswehrstandorten.

Die Bundeswehr unterhält jedoch weiterhin sechs Anlagen für die militärische Verteidigung, bei denen Schutzbereiche angeordnet sind. In diesen Gebieten kann die Nutzung von Grundstücken nach Maßgabe des Schutzbereichsgesetzes beschränkt sein.

RROP	D.3.12	Katastrophenschutz Verteidigung
	D.3.12.1	Katastrophenschutz zivile Verteidigung
	D.3.12.2	Militärische Verteidigung

<b>Begründung</b>
-------------------

Die Anlagen sind in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten, jedoch den zuständigen Behörden bekannt und bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Standort	Bezeichnung	Schutzbereich	Verordnung	Art der Anlage
Ahlhorn	UI 3	II/Ah	18.07.96	Flugnavigationsanlage
Ahlhorn II	UI 3	II/Ahl	19.07.96	NBD-Funkfeuer
Ahlhorn	UI 3	II/Alh	08.05.92	ILS-Anlage
Ramsloh	UI 2	II/Ra	14.02.02	Funksendestelle
Bissel	UI 3	II/Bi	18.03.92	Munitionsniederlassung
Ahlhorn	UI 3	II/A	30.01.92	Standortschießanlage

**02 Lärmbelästigungen durch militärischen Flugbetrieb über dem regionalen Planungsraum – besonders im besiedelten Bereich und in Erholungsräumen – sind so gering wie möglich zu halten.**

02 Militärische Flugzeuge, die unter hoher Geschwindigkeit teilweise die Schallmauer durchbrechen, stellen eine erhebliche Belästigung der Bevölkerung und besonders für die Fremdenverkehrsregion dar. Lärm und Erschütterungen durch Flugvorgänge lassen sich trotz der gegebenen Notwendigkeit von Tiefflügen bei Kompromissbereitschaft auch verringern.

Wenn sich der Tourismus als Wirtschaftsfaktor in der Region weiter etablieren soll, müssen Tieffluggebiete in Länder mit geringerer Bevölkerungsdichte verlagert werden.

# Regionales Raumordnungsprogramm 2005

## Landkreis Cloppenburg

### Zeichnerische Darstellung

1. Diese zeichnerische Darstellung ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cloppenburg.
2. Grundsätzlich sind die Flächendarstellungen gemäß der Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme in dem vorgeschriebenen Maßstab 1 : 50000 nicht parzellenscharf.
3. Die Darstellungen der zentralen Orte ist aufgrund der spezifischen Siedlungsstruktur im Landkreis Cloppenburg so zu verstehen, dass die zentrumsnahe Versorgung auch in den Ortsteilen gesichert werden muss.
4. Darstellungen außerhalb des Planungsraumes sind nur insoweit nachrichtlich aufgenommen worden, als dies zum Verständnis des Planungszusammenhangs notwendig ist.